



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1962

Samstag, den 27. Oktober 1962

Nr. 43

INHALT:

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	1442	
Verleihungen des Grubenwehr-Ehrenzeichens	1442	
Zahlung von Unterhaltsgeld nach § 71 h G 131 an ehemalige Berufsunteroffiziere	1442	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 9. bis 12. 10. 1962	1443	
Der Hessische Minister des Innern		
Gemeinsamer Erlaß betr. Erste Verleihung eines Amtes nach Ablauf der Probezeit	1443	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Lämmerspiel im Landkreis Offenbach	1443	
Zuständigkeit für die Genehmigung von Lotterien und Auspielungen nach der Lotterieverordnung vom 6. 3. 1937	1444	
Gebührenfreie Sichtvermerke für die Einreise in das Kaiserreich Iran	1444	
Verlegung der Diensträume des U.S. Forces Liaison Office, Hesse	1444	
Fortschreibung und Nachfeststellung von Einheitswerten für Grundbesitz vor dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt	1444	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Zuteilung neuer Rufnummern an das Finanzamt Homberg (Bez. Kassel)	1445	
Änderung der Wettbestimmungen der Staatlichen Sportwetten GmbH Hessen	1445	
Änderung der Spielbedingungen der Staatlichen Zahlenlotto GmbH Hessen	1445	
Grunderwerbsteuer; hier: Stundung der Grunderwerbsteuer bei Rechtsvorgängen, die Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse zum Gegenstand haben	1445	
Der Hessische Minister der Justiz		
Ortsgerichte im Landgerichtsbezirk Fulda	1446	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses	1446	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden; hier: Evangelische Kirchengemeinde Langen	1446	
Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden; hier: Evangelisch-unierte Martin-Luther-Gemeinde in Lampertheim	1446	
Errichtung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kirch- und Pfaffen-Beerfurth	1446	
Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden; hier: Evangelische Kirchengemeinde Raibach	1446	
Gastschulbeiträge; Schulgelderstattung	1447	
Errichtung der Pfarrkuratie St. Georg in Darmstadt-Eberstadt	1447	
Errichtung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Harheim	1447	
Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrvikarie Driedorf	1447	
Errichtung der Ev. Lazarusgemeinde der Nieder-Ramstädter Heime der Inneren Mission	1448	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Löschung einer Teilstrecke der Landstraße 2. Ordnung Nr. 12 im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung in der Gemarkung Beberbeck, Landkreis Hofgeismar	1448	
Bundesstraße 455 in der Gemarkung Friedrichsdorf, Landkreis Obertaunus, Reg.-Bez. Wiesbaden; hier: Einziehung von Teilstrecken	1448	
Eintragung einer im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3042 neu gebauten Straße in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung und Einziehung der entbehrlichen Strecke in der Gemarkung Oberscheld, Dillkreis	1448	
Verlegung einer Teilstrecke der Ortsdurchfahrt im Zuge der Bundesstraße 455 in Wölfersheim, Landkreis Friedberg; hier: Einziehung einer Teilstrecke	1449	
Eintragung von neu gebauten Straßen im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3046 und der Landstraße II. Ordnung Nr. 89 in die Verzeichnisse der Landstraßen I. und II. Ordnung und Einziehung der entbehrlichen Strecken in der Gemarkung Rodenroth, Dillkreis	1449	
Widmung der Neubaustrecken im Zuge der Bundesstraßen 253 und 62 und Einziehung der bisherigen Teilstrecken bei Wallau/Lahn, Landkreis Biedenkopf	1449	
Eintragung einer im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 1571 neu gebauten Straße und Löschung der bisherigen Teilstrecke im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung in den Gemarkungen Ewersbach und Rittershausen, Dillkreis	1450	
Eintragung der im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3053 neu gebauten Straßen in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung und Einziehung der entbehrlichen Strecken in der Gemarkung Kröffelbach, Landkreis Wetzlar	1450	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	1450	
Verlegung der Dienststelle des Regierungsveterinärrates der Landkreise Obertaunus und Usingen nach Oberstedten bei Bad Homburg	1451	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Staatliche Beförderung des Interessentenwaldes Treisbach, Hess. Forstamt Wetter-West	1451	
Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung; hier: Neuorganisation der Dienstbezirke im Hess. FA. Kelsterbach und Auflösung der Revierförsterei Gundhof	1451	
Personalnachrichten		
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1451	
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	1452	
Der Landeswahlleiter für Hessen		
Zulassung der Landeslisten für die Landtagswahl 1962	1452	
Regierungspräsidenten		
KASSEL		
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses	1458	
Aufhebung von Wohnplätzen in Gemeinden des Landkreises Waldeck	1458	
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Niederlistingen, Krs. Wolfhagen	1458	
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Dehringhausen, Krs. Waldeck	1458	
Genehmigung der Übertragung des Versicherungsbestandes der Großen Sterbekasse Kasseler Bezirksvereine in Kassel	1459	
Änderung der Benennung von Wohnplätzen in Gemeinden des Landkreises Fritzlar-Homburg	1459	
WIESBADEN		
Verordnung über die Freigabe eines Sonntags für das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für das Gebiet der Stadt Herbörn (Dillkreises)	1459	
Verordnung über die Freigabe eines Sonntags und eines Werktags für das Offenhalten bzw. längere Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für zwei Städte des Landkreises Schlüchtern	1460	
Buchbesprechungen	1460	
Öffentlicher Anzeiger	1461	
Satzung des Wasserverbandes „Gruppenwasserwerk Ried“ in Groß-Gerau, Kreis Groß-Gerau	1465	
Satzung des Schulverbandes „Erpetal-Schule Wenigenhasungen“	1463	
Änderung einer erteilten Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Ermetheis nach Kassel	1469	

1183

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik
Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen:

GROSSES VERDIENSTKREUZ MIT STERN

Wittrock, Willi, Vizepräsident des Hessischen Landtags, Kassel-Wilhelmshöhe

GROSSES VERDIENSTKREUZ

Berge, Dr. Dr. h. c. Ewald, Professor, Gießen;
Schöndube, Dr. Wilhelm, Chefarzt, Frankfurt (Main);

VERDIENSTKREUZ I. KLASSE

Beck, Dr. Karl, Kreisobermedizinalrat a. D., Alsfeld;
Behrens, Dr. Walter Georg, Abteilungsleiter, Rüsselsheim am Main;
Brandstetter, Alois, Direktor, Wiesbaden;
Brill, Karl, Baumeister, Kassel;
Eller, Dr. Karl August, Oberregierungsmedizinalrat a. D., Wiesbaden;
Gaber, Dr. Bernhard, Syndikus, Frankfurt (Main);
Kallweit, Dr. Adolf, Hauptgeschäftsführer a. D., Kassel;
Kohlstaedt, Dr. Erwin, Direktor, Bad Homburg v. d. H.;
Lejeune, Dr. Adolf, Arzt, Frankfurt (Main);
Richter, Max, Fabrikant, Allendorf;
Scheinemann, Paul, Sparkassendirektor a. D., Hanau (Main);
Urbach, Josef, Kaufmann, Wiesbaden;

VERDIENSTKREUZ AM BANDE

Bartel, Hans, Bäckermeister, Frankenberg (Eder);
Betz, Johannes, Geschäftsführer a. D., Wetzlar;
Böhmer, Anton, Justizoberamtmann a. D., Frankfurt a. M.-Heddernheim;
Boing, Dr. Heinrich, Sparkassendirektor, Fulda;
Dertz, Hugo, Altbürgermeister, Frankenberg (Eder);
Diener, Christoph Adolf, Kaufmann, Limburg (Lahn);
Dillmann, Ludwig, Malermeister, Darmstadt;
Engel, Albert, Landwirt, Hörnsheim;
Friedrich, Adam, Bürgermeister a. D., Ober-Mossau;
Glock, Georg, Mitglied der Gemeindevertretung, Bickenbach
Hermann, Dipl.-Ing. Paul, Baurat a. D., Darmstadt;
Hohn, Willy, Fabrikant, Hanau (Main);
Hupka, Alfred, Regierungsoberinspektor a. D., Wiesbaden;
Koch, Hans, Lehrer a. D., Wehrda;
Lembeck, Otto, Druckerei- und Verlagsbesitzer, Buchschlag;
Norgall, Elisabeth, Studienrätin a. D., Frankfurt (Main)-Eschersheim;
Pühler, Philipp, 1. Bürgermeister, Bickenbach;
Raschert, Walter, Rektor a. D., Idstein;
Riedel, Konrad, Wäschereibesitzer, Bad Homburg v. d. H.;
Rühl, Philipp, Bauunternehmer, Darmstadt-Arheilgen;
Sahm, Josef, Bürgermeister a. D., Jügesheim;
Scherer, Dietrich, Stadtverordneter, Marburg (Lahn),
Söhn, Karl, Sparkassenoberinspektor a. D., Leun;
Spahn, Karl, Schulrat a. D., Weilburg (Lahn);
Stephan, Wilhelm, Beigeordneter, Staffel;
Welter, Jakob, Schulrat a. D., Gießen;
Wendel, Albert, Bäckermeister, Frankfurt (Main)-Zeilsheim;
Wibbeling, Wilhelm, Probst, Langendiebach;

VERDIENSTMEDAILLE

Lecke, Martha, Oberschwester, Merxhausen;
Zipf, Friedrich Johann, Pfisterermeister, Gelnhausen.

Wiesbaden, 10. 10. 1962

Der Hessische Ministerpräsident
— Staatskanzlei —
II/3 Az.: 14a 02/03

St.Anz. 43/1962 S. 1442

1184

Verleihungen des Grubenwehr-Ehrenzeichens

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten das Grubenwehr-Ehrenzeichen an folgende besonders verdiente Männer verliehen:

GRUBENWEHR-EHRENZEICHEN IN SILBER

Wendorf, Walter, Schlosser, Wölfersheim;
Weser, Martin, Steiger, Kassel-Wilhelmshöhe;
Ziegler, Rudolf, Hauer, Weckesheim.

Wiesbaden, 10. 10. 1962

Der Hessische Ministerpräsident

— Staatskanzlei —

II/3 Az.: 14e 04/01

St.Anz. 43/1962 S. 1442

1185

Zahlung von Unterhaltsgeld nach § 71 h G 131 an ehemalige Berufsunteroffiziere

Zu der Frage, ob auch diejenigen ehemaligen Berufsunteroffiziere Anspruch auf Unterhaltsgeld nach § 71 h Abs. 3 G 131 besitzen, die unter Befreiung von dem Erfordernis eines praktischen Vorbereitungsdienstes zur theoretischen Ausbildung für die nach § 54 Abs. 2 G 131 für sie in Frage kommende Beamtenlaufbahn zugelassen worden, jedoch Angestellte geblieben sind, hat der Herr Bundesminister des Innern wie folgt Stellung genommen:

„I. Nach § 71 h Abs. 1 G 131 (F. 1961) hat der Gesetzgeber für den Erwerb der Befähigung für die nach § 54 Abs. 2 aaO in Frage kommenden Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes die Durchführung eines Verfahrens auf Feststellung der Befähigung gemäß § 21 BBG oder entsprechenden Vorschriften durch den Dienstherrn oder durch Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Ablegung der Laufbahnprüfung vorgesehen.

Ist bis zum 31. März 1962 die Befähigung durch das vorstehende Verfahren festgestellt worden, so ist der betreffende Berufsunteroffizier zum frühestmöglichen Zeitpunkt in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übernehmen (vgl. § 71 h Abs. 3 Satz 1 G 131). Ist vor der Lebenszeitanstellung noch eine Probezeit abzuleisten (vgl. jedoch § 71 h Abs. 2), so ist er zunächst in das Beamtenverhältnis auf Probe zu übernehmen (RdSchr. v. 3. Oktober 1961 Nr. 15 Abs. 1 Buchstabe a — Unterabs. 2 — GMBl. S. 736 —).

II. Ist bis zum 31. März 1962 kein Verfahren auf Feststellung der Befähigung durchgeführt worden, so muß der Betreffende, wenn er bis zu dem genannten Zeitpunkt die Übernahme in den für seine entsprechende Wiederverwendung (§ 54 Abs. 2 G 131) maßgebenden Vorbereitungsdienst beantragt hat, in diesen als „Beamter auf Wiederruf“ übernommen werden (vgl. § 71 h Abs. 1 Satz 1 aaO).

III. Wurde bis zum 31. März 1962 weder das obige Verfahren durchgeführt noch die Übernahme in den Vorbereitungsdienst als Beamter beantragt, so ist der betreffende Berufsunteroffizier mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand oder in die Rechtsstellung nach § 54 Abs. 3 übergetreten (§ 71 h Abs. 1 Satz 2). In diesem Falle besteht für eine vom Bund finanziell geförderte Übernahme in die nach § 54 Abs. 2 aaO. zustehende Rechtsstellung — wobei auch auf § 71 h Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 G 131 (spätere Durchführung des Verfahrens) hinzuweisen bleibt — bis zum 31. Dezember 1965 noch die besondere Übernahmeregelung in Artikel II § 3 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes i. V. mit § 71 g (vgl. auch RdSchr. vom 3. Oktober 1961 Nr. 15 Abs. 8 Buchst. b vorletzter Satz — GMBl. S. 736).

Der Klammerhinweis in § 71 h Abs. 3 Satz 1 G 131, der ausdrücklich Absatz 1 Satz 1 in Bezug nimmt, trägt dieser vorstehenden Rechtslage Rechnung, so daß ich keine Möglichkeit sehe, Abs. 3 aaO auf die anderen Ausbildungsverhältnisse bei den von ihnen genannten Dienstherrn anzuwenden.“

Sind also frühere Berufsunteroffiziere während ihrer Ausbildung im Angestelltenverhältnis geblieben, ist ein Unterhaltsgeld nach § 71 h G 131 nicht zu zahlen.
Wiesbaden, 3. 10. 1962

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
II/4 LS 1741

StAnz. 43/1962 S. 1442

1186

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 9. bis 12. 10. 1962

	Preis DM
Staat und Wirtschaft in Hessen	
17. Jahrgang, 9. Heft, September 1962	1,50
Inhaltsangabe:	
1. Die Realsteuer- und Finanzkraft im Rechnungsjahr 1961	
2. Die Lohnsummensteuer in Hessen	
3. Entwicklung und regionale Verteilung der hilfsbedürftigen und minderbemittelten Personen in Hessen	
4. Die Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt an Volks- und Realschulen in Hessen	
5. Die Straßenverkehrsunfälle im Jahre 1961 und im ersten Halbjahr 1962	
6. Betriebe mit Rebland 1960 in Hessen	
7. Hessischer Zahlenspiegel	

Statistische Berichte

A I 1, A I 2 — hj 1/62	
Die Wohnbevölkerung der hessischen Gemeinden am 30. 6. 1962	2,—
A II 1 und A II 2 — j/61, A III 1 — j/61, A IV 3 — j/61	
Bevölkerungsvorgänge in Hessen 1961	1,50
C II 1 — m 9/62	
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang September 1962	—,50

C II 2 — m 8/62	
Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen im August 1962	—,50
C II 3 — m 9/62	
Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im September 1962	—,50
C III 1 — vj 3/62	
Der Schweinebestand am 3. September 1962 in Hessen (Endgültiges Ergebnis)	—,50
C III 2 — m 8/62	
Die Schlachtungen in Hessen im August 1962	—,50
C III 3 — m 8/62	
Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im August 1962	—,50
F I 1 — m 8/62	
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im August 1962	—,50
F II 1 — m 8/62	
Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Monat August 1962	—,50
F 2 II — j/61	
Die Baufertigstellungen in Hessen im Jahre 1961	1,—
F II 10 — vj 2/62	
Die Auftragsvergaben im Tiefbau im 2. Vierteljahr 1962	—,50
G I 1 — m 8/62	
Umsatzentwicklung im Einzelhandel in Hessen im August 1962 (Umsatzmeßzahlen)	—,50
G IV 1 — m 8/62 (früher H IV 1)	
Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im August 1962	—,50
H I 1 — m 7/62	
Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Juli 1962	—,50
H II 1 — m 8/62	
Die Binnenschifffahrt in Hessen im August 1962	1,—
N I 2 — hj 1/62	
Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk in Hessen im Mai 1962	—,50
Wiesbaden, 12. 10. 1962	

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 2 c 1 Az.: 77 a 241/62
StAnz. 43/1962 S. 1443

1187

Der Hessische Minister des Innern

Erste Verleihung eines Amtes nach Ablauf der Probezeit
Bezug: Gemeinsamer Erlaß vom 25. Juli 1962 (StAnz. S. 1050)

Gemeinsamer Erlaß

In dem gemeinsamen Erlaß vom 25. Juli 1962 (StAnz. S. 1050) betr. Anwendung von Laufbahnbestimmungen sind unter Nr. 3 die Probezeiten genannt (außerplanmäßige Dienstzeiten), die in der neuen Laufbahnverordnung festgesetzt werden sollen. Bis zum Inkrafttreten der Laufbahnverordnung stellen sie eine Empfehlung dar, die berücksichtigt werden sollte. Auf diese Probezeiten kann nach § 25 Abs. 2 HBG eine Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie mindestens einem Amt der betreffenden Laufbahn vergleichbar oder in einem der Vorbildung des Beamten entsprechenden Beruf ausgeübt worden ist. Dies gilt nicht für Zeiten, die bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind. Hierzu ist beabsichtigt, in der neuen Laufbahnverordnung vorzusehen, daß höchstens etwa die Hälfte der in dem o. a. Erlaß festgelegten Probezeiten aus anrechenbaren Dienstzeiten bestehen kann.

Nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit wird dem Beamten ein Amt verliehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 HBG). Hat der Beamte das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so soll er zugleich in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden.

Es wird gebeten, diese Grundsätze bei Ernennungsanträgen nach § 5 der Verordnung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten des Landes Hessen vom 11. September 1952 (GVBl. S. 153) zu beachten.

Wiesbaden, 12. 10. 1962

Der Hessische Minister des Innern
I c — 8 d 02

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
I/2

StAnz. 43/1962 S. 1443

1188

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Lämmerspiel im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Lämmerspiel im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. Nr. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In Rot ein schräglinker silberner Wellenbalken mit drei schwarzen Deutschordenskreuzen mit goldenem Rand, darüber ein silbernes Mainzer Rad, darunter ein goldenes Mühlrad.“

Wiesbaden, 11. 10. 1962

Der Hessische Minister des Innern
IV b 2 — 3 k 06 — 19/62

StAnz. 43/1962 S. 1443

1189

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
mit Mehrabdrucken für die Herren Landräte

**Zuständigkeit für die Genehmigung von Lotterien und
Auspielungen nach der Lotterieverordnung vom 6. 3. 1937
(RGBl. I S. 283)**

Bezug: Erlaß vom 18. 12. 1958 — IIf — 39 1 02 —
03/58

Mit Inkrafttreten der Anordnung vom 3. Oktober 1962, welche in einer der nächsten Nummern des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen Teil I verkündet werden wird, geht die Zuständigkeit für die Genehmigung von Viehmarktlotterien und -auspielungen sowie Lotterien und Auspielungen im Prämiensparverfahren im Interesse der Verwaltungs-Vereinfachung auf Ihre Behörde über.

Für alle übrigen privaten Lotterien und Auspielungen, insbesondere die der großen Wohltätigkeitsverbände und Interessenvereinigungen (DRK, Arbeiterwohlfahrt, Caritas, VdK usw.), verbleibt es bei meiner Zuständigkeit. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich aus Art. 10 Abs. 2 des Staatsvertrages vom 17. Sept. 1948 (GVBl. S. 115 f.), der eine zentrale Kontrolle des Gesamtspielkapitals erfordert.

Die Lotterien und Auspielungen im Prämiensparverfahren hat der Staats-Lotterie-Ausschuß in den letzten Jahren regelmäßig von der Anrechnung auf das nach Art. 10 Abs. 2 des Staatsvertrages begrenzte private Spielkapital befreit. Über die entsprechenden Beschlüsse des Staats-Lotterie-Ausschusses für die kommenden Jahre werde ich Sie jeweils rechtzeitig unterrichten.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung der Viehmarktlotterien und -auspielungen habe ich Ihnen übertragen, weil es sich hierbei um Veranstaltungen von rein örtlichem Charakter handelt, deren Spielkapital sich in sehr engen Grenzen hält (im allgemeinen 5000,— DM bis 20 000,— DM). Da ich jedoch diese Lotterien und Auspielungen im Rahmen des Art. 10 Abs. 2 des Staatsvertrages vom 17. Sept. 1948 berücksichtigen muß, bitte ich Sie, mir von den hierfür erteilten Genehmigungsbescheiden jeweils eine Durchschrift vorzulegen.

Bei der Erteilung der Genehmigung sind folgende Gesetze und Verwaltungsvorschriften zu beachten:

1. Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Auspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. 3. 1937 (RGBl. I S. 283),
2. Runderlasse des früheren Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 8. 3. 1937 zum Vollzug der Lotterieverordnung vom 6. 3. 1937 (RMBliV. S. 385), vom 1. 12. 1937 (RMBliV. S. 1877) und vom 27. 3. 1939 (RMBliV. S. 771),
3. Rennwett- und Lotteriegesezt vom 8. 4. 1922 (RGBl. I S. 393) (hier insbesondere die §§ 17—20; Steuerpflicht für Lotterien und Auspielungen),
4. Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt vom 26. 6. 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich — RZBl. — Nr. 29 S. 351) (insbesondere die §§ 31 bis 34 bezüglich der Meldepflicht des Veranstalters und der Mitteilungspflicht der Genehmigungsbehörde gegenüber den Finanzbehörden),
5. Vorschriften für die Ziehung von Privat- und Geldlotterien vom 23. 2. 1914 (Pr.MBliv. S. 89),
6. Staatsvertrag zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-Baden und Hessen über eine staatliche Klassenlotterie in den süddeutschen Ländern der US-Zone vom 17. 3. 1948 (GVBl. S. 115f.),
7. Hess. Verwaltungsgebührengesezt vom 14. 10. 1952 (GVBl. S. 163)

(§ 1 in Verbindung mit Nr. 47 des Gebührenverzeichnisses).

Bei Ziehungslotterien und -auspielungen (um solche handelt es sich bei den Prämiensparverfahren regelmäßig, bei den Viehmarktlotterien nur vereinzelt) ist insbesondere Art. 10 Abs. 3 des Staatsvertrages vom 17. Sept. 1948 zu beachten. Die jährlich festgelegten „Sperrfristen“ werde ich Ihnen jeweils rechtzeitig mitteilen, damit diese bei den von Ihnen zu erteilenden Genehmigungen berücksichtigt werden können. Für das Jahr 1963 ist bisher nur die erste Sperr-

frist bekannt, welche am 10. April 1963 beginnt und am 17. Mai 1963 endet. Die zweite Sperrfrist, welche bisher in der Zeit vom Mitte Oktober bis Mitte November lag, wird voraussichtlich noch in diesem Monat vom Staats-Lotterie-Ausschuß festgelegt werden.

Die anliegende Aufstellung gibt Ihnen eine Übersicht darüber, welche Viehmarktlotterien und -auspielungen sowie Lotterien und Auspielungen im Prämiensparverfahren im vergangenen Jahr in Ihrem Bezirk genehmigt worden sind. Die hier entstandenen Akten sind beigefügt.

Zu Ihrer Arbeiterleichterung habe ich ferner das Muster eines Merkblattes beigefügt, welches Interessenten einen Überblick über das Genehmigungsverfahren bieten soll. Außerdem sind zwei Blanko-Formulare beigefügt, wie sie bisher in meinem Hause für die Genehmigungsbescheide verwandt worden sind.

Die Prämiensparvereine sind über die Zuständigkeitsübertragung bereits von mir unterrichtet worden. Für die Unterrichtung der Herren Landräte habe ich Mehrabdrucke beigefügt.

Wiesbaden, 9. 10. 1962

Der Hessische Minister des Innern

IIf 2 — 39 1 02 — S 1/62

St.Anz. 43/1962 S. 1444

1190

Gebührenfreie Sichtvermerke für die Einreise in das Kaiserreich Iran

Nachdem deutscherseits auf iranische Staatsangehörige § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung angewendet wird, hat das iranische Außenministerium die iranischen Auslandsvertretungen angewiesen, Inhabern deutscher Pässe Einreise-sichtvermerke für einen bis zu drei Monaten dauernden Aufenthalt in Iran gebührenfrei zu erteilen.

Wiesbaden, 11. 10. 1962

Der Hessische Minister des Innern

III b — 23 c 02

St.Anz. 43/1962 S. 1444

1191

Verlegung der Diensträume des U.S. Forces Liaison Office, Hesse

Bezug: Bekanntmachung vom 7. 8. 1952 — I a (1) —
2 e 08 — 736/52 (StAnz. S. 631)

Das U.S. Forces Liaison Office, Hesse (frühere Bezeichnung: Land Relations Office, Hesse) hat am 26. September 1962 neue Diensträume bezogen. Die neue Anschrift lautet:

U.S. Forces Liaison Office, Hesse
62 Wiesbaden, Bismarckring 23, 3. Stock
Telefon: Wiesbaden 5 22618

Wiesbaden, 12. 10. 1962

Der Hessische Minister des Innern

I a 1 — 2 e

St.Anz. 43/1962 S. 1444

1192

Herrn
Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Fortschreibung und Nachfeststellung von Einheitswerten für Grundbesitz vor dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt

Zur Frage der Fortschreibung und Nachfeststellung von Einheitswerten für Grundbesitz vor dem maßgeblichen Fortschreibungs- bzw. Nachfeststellungszeitpunkt hat der Minister der Finanzen den nachstehenden Erlaß vom 25. Juli 1962 — Az.: S 3106 — 64 — II/41 — an die Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) gerichtet, den ich zur Kenntnisnahme mitteile:

„Bezug: Erlaß vom 21. Dezember 1960 — S 3106 — 64 — II/4 —

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 15. September 1961 — III 102/59 U — (BStBl. 1962 III S. 4) zur Fortschreibung von Einheitswerten vor dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt wie folgt Stellung genommen:

„Eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift darüber, in welchem Zeitpunkt der Fortschreibungsbescheid über einen Ein-

heitswert zu erlassen ist, besteht nicht. Jedoch schreibt § 22 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes vor, daß in allen Fällen der Fortschreibung (Wert-, Art- und Zurechnungsfortschreibung) die Verhältnisse vom Fortschreibungszeitpunkt (Beginn des maßgebenden Kalenderjahres) zu Grunde gelegt werden. Die Verhältnisse vom Beginn eines Kalenderjahres können aber logischerweise erst zu Grunde gelegt werden, wenn das betreffende Kalenderjahr begonnen hat. Es ist daher nicht zweckmäßig, den Feststellungsbescheid über einen Einheitswert vorzeitig, d. h. vor dem Fortschreibungszeitpunkt, herausgehen zu lassen. Einmal besteht die Möglichkeit, daß bis zum Fortschreibungszeitpunkt ein weiterer Eigentumswechsel eintritt; in einem solchen Falle würde die vorzeitige, rechtskräftige Zurechnung an den Ersterwerber unter Umständen einer Zurechnung an den Zweiterwerber auf den gleichen Zeitpunkt im Wege stehen. Außerdem kommt es häufig vor, daß der Erwerber alsbald nach dem Erwerb am Bestand des Grundstückes etwas ändert. Obwohl Wert-, Art- und Zurechnungsfortschreibung selbständig nebeneinander stehen, sollten Zurechnungsfortschreibungen vor dem

Fortschreibungszeitpunkt unterbleiben. Zum mindesten empfiehlt es sich, Bescheide über die Zurechnung eines Einheitswertes bis nach dem Fortschreibungszeitpunkt zurückzuhalten.“

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder bitte ich, den Rdf-Erlass vom 20. November 1940 — S 3106 — 44 III — nur mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Fortschreibungen zwar intern laufend vorbereitet, die Bescheide jedoch erst zu Beginn des neuen Jahres sowohl an die Pflichtigen als auch — gesammelt — an die Gemeinden abgesandt werden.

Der Bezugserlaß ist insoweit überholt und nicht mehr anzuwenden.“

Wiesbaden, 5. 10. 1962

Der Hessische Minister des Innern
IV d — 32 b 04/07

StAnz. 43/1962 S. 1444

1193

Der Hessische Minister der Finanzen

Zuteilung neuer Rufnummern an das Finanzamt Homberg (Bez. Kassel)

Das Ortsnetz von Homberg (Bez. Kassel) ist an den Selbstwählerdienst angeschlossen worden. Dem Finanzamt sind jetzt durch das Fernmeldeamt die neuen Rufnummern 883, 884 und 885 zugeteilt worden.

Wiesbaden, 11. 10. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
O 4514 B — 71 — I/31

StAnz. 43/1962 S. 1445

1194

Änderung der Wettbestimmungen der Staatlichen Sportwetten GmbH Hessen

1. Artikel 19 der Wettbestimmungen der Staatlichen Sportwetten GmbH Hessen vom 30. Juli 1962 (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Seite 1172) erhält folgenden neuen Absatz 4:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, die Gewinnquote bis zur Mindesthöhe von DM 1,— aufzufüllen; in diesem Fall wird die Gewinnsumme dieses Ranges nicht dem nächsthöheren Rang oder dem nächsten Wettbewerb zugeschlagen.“

2. Absatz 4 wird Absatz 5, Absatz 5 wird Absatz 6.

3. Diese Änderung tritt am 15. Oktober 1962 in Kraft.

Wiesbaden, 1. 10. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
StAnz. 43/1962 S. 1445

1195

Änderung der Spielbedingungen der Staatlichen Zahlenlotto GmbH Hessen

1. Artikel 18, Absatz 3 der Spielbedingungen der Staatlichen Zahlenlotto GmbH Hessen vom 2. August 1962 (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Seite 1174) wird folgender Satz angefügt:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, die Gewinnquote bis zur Mindesthöhe von DM 1,— aufzufüllen; in diesem Fall wird die Gewinnsumme dieser Klasse nicht der nächsthöheren Gewinnklasse oder der nächsten Ausspielung zugeschlagen.“

2. Diese Änderung tritt am 15. Oktober 1962 in Kraft.

Wiesbaden, 1. 10. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
StAnz. 43/1962 S. 1445

1196

An die
Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)
Besitz- und Verkehrssteuerabteilung
Frankfurt (Main)

Grunderwerbsteuer

hier: Stundung der Grunderwerbsteuer bei Rechtsvorgängen, die Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse zum Gegenstand haben.

Auf Grund einer Anregung des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtags bestimme ich, daß eine anfallende Grunderwerbsteuer auf Antrag zu stunden ist, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind. Der steuerpflichtige Rechtsvorgang muß betreffen:

1. den Erwerb eines Grundstücks durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft für die Benutzung zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch (Schulen, Krankenhäuser usw.),
2. den Erwerb eines Grundstücks durch eine gemeinnützige oder mildtätige Körperschaft usw. für die unmittelbare Benutzung zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken,
3. den Erwerb eines Grundstücks durch einen anerkannten Sportverein zur Benutzung für sportliche Zwecke,
4. den Erwerb eines Grundstücks durch eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft oder einen ihrer Verbände für Zwecke des Gottesdienstes, der religiösen Unterweisung und für ihre Verwaltungszwecke,
5. den Erwerb eines Grundstücks, das der Wissenschaft, der Erziehung oder dem Unterricht dienen soll, wenn durch die Landesregierung anerkannt werden sollte, daß der Benutzungszweck im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt.

Wird die Stundung der Grunderwerbsteuer aus einem dieser Gründe beantragt, dann ist sie zu gewähren, ohne daß weitere Ermittlungen anzustellen sind, es sei denn, daß der Antrag offensichtlich unbegründet ist. Die Stundung ist zunächst bis zum 31. März 1963 zu befristen. Stundungszinsen sind nicht zu erheben.

Die gestundeten Beträge sind mir mit Stichtag vom 31. Dezember 1962 und 31. März 1963 umgehend zu melden.

Wiesbaden, 5. 10. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
S 4545 — 55 — II/4

StAnz. 43/1962 S. 1445

1197**Der Hessische Minister der Justiz****Ortsgerichte im Landgerichtsbezirk Fulda**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 124) wird im Benehmen mit dem Hessischen Minister des Innern bestimmt:

Landgerichtsbezirk Fulda
Amtsgerichtsbezirk Bad Hersfeld mit Zweigstelle
Niederaula

Das Ortsgericht Kerspenhausen und das gemeinsame Ortsgericht Kohlhausen werden aufgehoben.

Für die Gemeinden Kerspenhausen und Hilperhausen wird ein gemeinsames Ortsgericht mit dem Sitz in Kerspenhausen errichtet. Die frühere Gemeinde Roßbach ist in die Gemeinde Kerspenhausen eingemeindet.

Die Gemeinde Kohlhausen wird in den Bezirk des gemeinsamen Ortsgerichts Asbach eingegliedert.

Dieser Erlaß tritt hinsichtlich der bisherigen Gemeinde Roßbach sofort, im übrigen am 1. Februar 1963 in Kraft.
Wiesbaden, 11. 10. 1962

Der Hessische Minister der Justiz

3842/2 — IIIa 3326

St.Anz. 43/1962 S. 1446

1198**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der am 16. Oktober 1961 von dem Direktor der Straf- und Untersuchungshaftanstalt Wiesbaden ausgestellte Dienstausweis Nr. 3276 des Aufsehers Herbert Hoffmann ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 11. 10. 1962

Der Hessische Minister der Justiz

2000 E — IIIa 8517

St.Anz. 43/1962 S. 1446

1199**Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung****Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden**

hier: Evangelische Kirchengemeinde Langen

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Dreieich hat die Kirchenleitung der Evang. Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1: Die in der früheren Gemarkung Wolfsgarten und dem Gebiet der Wohnstadt Oberlinden zwischen der früheren Gemarkung Wolfsgarten und der Gemarkung Langen wohnenden Evangelischen werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Egelsbach in die Evangelische Kirchengemeinde Langen umgemeindet.

§ 2: Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1962 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht
Wiesbaden, 15. 10. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 881/01 *St.Anz. 43/1962 S. 1446*

1200**Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden.**

hier: Evangelisch-unierte Martin-Luther-Gemeinde in
Lampertheim

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des evangelischen Dekanats Goddelau hat die Kirchenleitung der Evang. Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1: Die in dem bisherigen Seelsorgebezirk II der evangelischen Kirchengemeinde Lampertheim wohnenden Evangelischen werden aus dieser Kirchengemeinde ausgemeindet und zu einer Evangelisch-unierten Martin-Luther-Gemeinde in Lampertheim zusammengeschlossen. Die Evangelisch-unierte Martin-Luther-Gemeinde wird im Süden durch die Saarstraße, die neue Schulstraße bis zur Einmündung der Bismarckstraße, durch diese, die Ernst-Ludwig-Straße und ihre gerade Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze, im Osten, Norden und Westen ebenfalls durch die Gemarkungsgrenze von Lampertheim begrenzt.

§ 2: Die Pfarrstelle II der Evangelischen Kirchengemeinde Lampertheim wird in eine Pfarrstelle der Evangelisch-unierten Martin-Luther-Gemeinde umgewandelt.

§ 3: Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1962 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht
Wiesbaden, 15. 10. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 881/01 *St.Anz. 43/1962 S. 1446*

1201**Errichtung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kirch- und Pfaffen-Beerfurth**

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Reinheim hat die Kirchenleitung der Evang. Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1: Die in den Außenorten Kirch-Beerfurth der Evangelischen Kirchengemeinde Fränkisch-Crumbach und Ober- und Unter-Gersprenz, Ober-Kainsbach und Pfaffen-Beerfurth der Evangelischen Kirchengemeinde Reichelsheim wohnenden Evangelischen werden aus den Kirchengemeinden Fränkisch-Crumbach und Reichelsheim ausgemeindet und zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kirch- und Pfaffen-Beerfurth zusammengeschlossen.

§ 2: In dieser Kirchengemeinde wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3: Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 15. 10. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 881/01

St.Anz. 43/1962 S. 1446

1202**Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden**

hier: Evangelische Kirchengemeinde Raibach

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Groß-Umstadt hat die Kirchenleitung der Evang. Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1: Die evangelischen Bewohner des Ohlbachhofes bei Raibach, Gemarkung Klein-Umstadt, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Klein-Umstadt in die Evangelische Kirchengemeinde Raibach umgemeindet.

§ 2: Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1962 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht
Wiesbaden, 15. 10. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 881/01

St.Anz. 43/1962 S. 1446

1203

Gastschulbeiträge; Schulgelderstattung

Bezug: Verwaltungsvorschriften vom 15. 6. 1962 (StAnz. Seite 896)

Hinsichtlich der Auslegung der Verwaltungsvorschriften vom 15. 6. 1962 zu §§ 28 bis 30 und § 31 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes sind Zweifel entstanden, die offenbar in erster Linie auf die Überschneidung des Schuljahres mit dem Rechnungsjahr zurückgehen. Zur Klarstellung weise ich auf folgendes hin:

Die Jahreskopfsätze der Gastschulbeiträge (Abschnitt A I der Verwaltungsvorschriften) sind mit Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze des Haushaltsrechts auf das Rechnungsjahr abgestellt. Sie sind deshalb von den beitragsberechtigten Schulträgern und von den leistungspflichtigen Gebietskörperschaften vom Rechnungsjahr 1962 an mit dem vollen Betrage für ein Rechnungsjahr zu veranschlagen und im Laufe des betreffenden Rechnungsjahres zu erheben bzw. zu leisten.

Damit die Beitragsberechtigten und die Leistungspflichtigen künftig ihre Haushaltspläne möglichst auf feststehendes Zahlenmaterial gründen können, bestimmt § 29 Abs. 2 SchVG, daß den Gastschulbeiträgen für das jeweils laufende Rechnungsjahr die Zahlen der auswärtigen Schüler des jeweils „abgelaufenen Schuljahres“ zu Grunde zu legen sind, und zwar für allgemeinbildende Schulen nach dem Stande vom 15. Mai, für berufsbildende Schulen nach dem Stande vom 15. November. Diese beiden Stichtage sind sowohl für die Feststellung der Mindestzahl der auswärtigen Schüler (Anspruchsgrundlage) als auch für die Berechnung der Forderungen der Schulträger (Zahl der Schüler, für die Gastschulbeiträge erhoben werden dürfen) maßgebend. Unter „abgelaufenen Schuljahr“ ist jeweils das Schuljahr zu verstehen, das dem am 1. April des Fälligkeitsjahres beginnenden Schuljahr vorausgeht.

Hieraus folgt, daß sich beispielsweise die im Rechnungsjahr 1962 fälligen Gastschulbeiträge nach den Zahlen der auswärtigen Schüler am 15. 5. 1961 (allgemeinbildende Schulen) und am 15. 11. 1961 (berufsbildende Schulen) zu richten haben. Dementsprechend ergibt sich für die nach § 31 Abs 2 SchVG dem Lande obliegende Erstattung des Schulgeldes für Schüler aus anderen Bundesländern, mit denen Gegenseitigkeit der Unterrichtsgeldfreiheit verbürgt ist, folgender Kalender (vgl. Abschn. B der Verwaltungsvorschriften):

Anspruchszeitraum	Maßgeblicher Schülerstichtag		Anforderungstermin
	allgemeinb. Sch.	berufsbild. Sch.	
1.7.—31. 12. 1961 (halber Jahressatz)	15. 5. 1960	15. 11. 1960	1. 8. 1962 (spätestens jedoch bis Ende des Rj. 1962)
1. 1.—31. 12. 1962	15. 5. 1961	15. 11. 1961	
1. 1.—31. 12. 1963	15. 5. 1962	15. 11. 1962	
1. 1.—31. 12. 1964	15. 5. 1963	15. 11. 1963	15. 1. 1964

usw
Diese Skala gilt entsprechend für die Gastschulbeiträge, die das Land nach § 28 Abs. 2 SchVG für Berufsschüler aus anderen Bundesländern zu erstatten hat (vgl. Abschn. A II Nr. 6 der Verwaltungsvorschriften).

Wiesbaden, 10. 10. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
III/32 — 393/0 (16) *StAnz. 43/1962 S. 1447*

1204

Errichtung der Pfarrkuratie St. Georg in Darmstadt-Eberstadt

Der Bischof von Mainz hat durch Urkunde vom 5. 10. 1962 folgendes verordnet:

1. Gemäß can. 1428 CIC errichten wir nach Anhören des Domkapitels und aller hierfür in Betracht Kommenden die Pfarrkuratie St. Georg in Darmstadt-Eberstadt.

2. Das Gebiet der Pfarrkuratie St. Georg umfaßt

a) aus dem Gebiet der Pfarrkuratie St. Josef in Darmstadt-Eberstadt vorzüglich die Kirchtannen-Siedlung mit folgender Grenze: Malcher Schneise, Pallisadenstraße, Ulvenbergstraße, Heidelberger Landstraße, Nußbaumallee, An der Sanddüne und Verlängerung bis Kläranlage, Was-

serlochweg, Gemarkungsgrenze, Pfungstadt, Gemarkungsgrenze Malchen; außerdem die Gemeinden und Gemarkungen Malchen und Nieder-Beerbach;

b) aus dem Gebiet der Pfarrkuratie Pfungstadt die Gemarkung Pfungstadt östlich der Bahnlinie Darmstadt-Heidelberg und nördlich der Frankensteiner Schneise.

Die Ulvenbergstraße gehört beiderseitig zu St. Georg.

3. Das der Pfarrkuratie St. Josef in Darmstadt-Eberstadt gehörende Grundstück Flur 4, Nr. 179 mit 2518 qm am Stockhausen Weg geht mit sämtlichen darauf errichteten Gebäuden, Rechten und Lasten in das Eigentum der Pfarrkuratie St. Georg über.

4. Die Pfarrkuratie St. Georg erhält die Rechtspersönlichkeit im Sinne des kirchlichen Rechtes.

5. Zur Pfarrkuratiekirche bestimmen wir die am Stockhausen Weg erbaute, auf den Titel St. Georg benedizierte Kirche.

6. Dem jeweiligen Pfarrkuraten übertragen wir die selbständige Seelsorge der auf dem Gebiet der Pfarrkuratie wohnenden Katholiken, einschließlich des Rechtes der Taufen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, Kirchenbücher zu führen. Der Pfarrkurat hat an allen vorgeschriebenen Tagen pro populo zu applizieren.

7. Für die Verwaltung des Kirchenvermögens ist uns ein Kirchenstiftungsrat zur Ernennung vorzuschlagen.

8. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 15. Oktober 1962 in Kraft.

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 10. 10. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 883/21 *StAnz. 43/1962 S. 1447*

1205

Errichtung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Harheim

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Bad Vilbel hat die Kirchenleitung der Evang. Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1: Die in dem Außenort Harheim der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Erlenbach, Dekanat Bad Vilbel, wohnenden Evangelischen werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Erlenbach ausgemeindet und zu einer Ev.-luth. Kirchengemeinde Harheim zusammengeschlossen.

§ 2: Die Evangelische Kirchengemeinde Harheim wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Erlenbach pfarramtlich verbunden.

§ 3: Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 in Kraft.

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 15. 10. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 881/01 *StAnz. 43/1962 S. 1447*

1206

Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrvikarie Driedorf

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg folgendes verordnet:

§ 1: Die Bewohner der im Dillkreis gelegenen Orte Beilstein, Driedorf, Heiligenborn, Mademühlen, Münchhausen, Nenderoth, Odersberg, Rodenberg, Rodenroth und Seilhofen werden zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen „Katholische Kirchengemeinde Driedorf“ vereinigt. Sie scheiden damit aus der Kirchengemeinde und Pfarrei Mengerskirchen, zu der sie bisher gehört haben, aus.

§ 2: Das im Grundbuch von Driedorf Band 24, Blatt 842, Flur 11, Flurstück 64/1 (Hof- und Gebäudefläche zum Rosengarten 13) auf den Bischöflichen Stuhl zu Limburg eingetragene Grundstück in Größe von 22,95 Ar geht mit den darauf befindlichen Gebäuden in das Eigentum der neuen Kirchengemeinde über.

§ 3: Die in Driedorf bereits bestehende Seelsorgestelle wird zur Pfarrvikarie s. t. Assumptionis B.M.V. erhoben. Sie ist eine parocchia amovibilis im Sinne von can. 454 § 1 und 2 C.I.C.

Dem Pfarrvikar obliegt die gesamte Pfarrseelsorge im Gebiet der neuen Kirchengemeinde, einschließlich der applicatio pro populo und der Notfirmung.

§ 4: Die Kirchengemeinde und Pfarrvikarie Driedorf wird vom Dekanat Mengerskirchen abgetrennt und dem Dekanat Herbörn zugeteilt.

§ 5: Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Oktober 1962.

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 9. 10. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 883/02 *StAnz. 43/1962 S. 1447*

1207

Errichtung der Ev. Lazarusgemeinde der Nieder-Ramstädter Heime der Inneren Mission

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Kirchenleitung der Evang. Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1: In den Nieder-Ramstädter Heimen der Inneren Mission wird eine Ev.-luth. Anstaltsgemeinde mit Namen „Ev. Lazarusgemeinde der Nieder-Ramstädter Heime der Inneren Mission“ errichtet.

1208

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Löschung einer Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 12 im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung in der Gemarkung Beberbeck, Landkreis Hofgeismar, Reg.-Bez. Kassel

Die Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 12 in der Gemarkung Beberbeck im Landkreis Hofgeismar, Reg.-Bez. Kassel, ist von km 11,338 bis km 11,427 = 89 m mit Ablauf des 30. 9. 1962 im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung zu löschen (§§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 (RGBl. I S. 1237 —).

Damit verliert diese Strecke die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung und wird mit Wirkung vom 1. 10. 1962 der Gemeinde Beberbeck überlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 3. 10. 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30 *StAnz. 43/1962 S. 1448*

1209

Bundesstraße 455 in der Gemarkung Friedrichsdorf, Landkreis Obertaunus, Regierungsbezirk Wiesbaden

hier: Einziehung von Teilstrecken

Mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme der im Zuge der Bundesstraße 455 neu gebauten Umgehungsstraße in der Gemarkung Friedrichsdorf, Landkreis Obertaunus, Reg.-Bez. Wiesbaden, sind die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 455 von km 2,789 alt (= km 2,795 neu) bis km 2,959 alt (= km 3,801 neu) = 170 m und von km 5,356 alt (= km 5,354 neu) bis km 5,451 alt (= km 4,262 neu) = 95 m, insgesamt: = 265 m, für den Verkehr entbehrlich geworden.

§ 2: Dieser Anstaltsgemeinde gehören alle in den Nieder-Ramstädter Heimen der Inneren Mission dauernd wohnhaft getauften Evangelischen an. Sie werden aus der Ev. Kirchengemeinde Nieder-Ramstadt ausgemeindet.

Ständig und hauptamtlich in den Heimen Beschäftigte können für ihre Person erklären, daß sie der Anstaltsgemeinde angehören wollen.

§ 3: In der Anstaltsgemeinde besteht ein Kirchenvorstand, dem außer den Pfarrern 4 Mitglieder und eine Kirchengemeindevertretung, der weitere 4 Mitglieder angehören. Diese 8 Personen sind aus dem Kreis der Ärzte, des Pflege- und Verwaltungspersonals der Heime zu wählen.

§ 4: In der Anstaltsgemeinde besteht eine Pfarrstelle und eine Pfarrvikarstelle.

Beide Stellen werden gemäß Vereinbarung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und den Nieder-Ramstädter Heimen der Inneren Mission vom 17. August 1953 besetzt.

§ 5: Die Ev. Lazarusgemeinde der Nieder-Ramstädter Heime der Inneren Mission führt eigene Kirchenbücher und Register.

§ 6: Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. September 1962 in Kraft.

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 15. 10. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 881/01 *StAnz. 43/1962 S. 1448*

Diese Strecken verlieren daher mit Ablauf des 31. 8. 1962 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden eingezogen (§ 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. 8. 1961 — BGBl. I S. 1741).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Schumannstraße 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. 10. 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30 *StAnz. 43/1962 S. 1448*

1210

Eintragung einer im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nummer 3042 neu gebauten Straße in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung und Einziehung der entbehrlichen Strecke in der Gemarkung Oberscheld, Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

1. Die in der Gemarkung Oberscheld, Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3042 neu gebauten Straße von km 3,114 neu (= km 3,113 alt) bis km 3,233 neu (= km 3,235 alt) = 119 m (Minderlänge 3 m) ist mit Wirkung vom 1. 10. 1962 als Bestandteil der Landstraße I. Ordnung Nr. 3042 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung einzutragen (§§ 2 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237).

Damit erhält diese Strecke die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung.

2. Die bisherige Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3042 von km 3,113 alt (= km 3,114 neu) bis km 3,235 alt (= km 3,233 neu) = 122 m ist mit Ablauf des 30. 9. 1962 im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung zu löschen. Sie

ist für den Verkehr entbehrlich geworden und ist einzuziehen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. 10. 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30 *StAnz. 43/1962 S. 1448*

1211

Verlegung einer Teilstrecke der Ortsdurchfahrt im Zuge der Bundesstraße 455 in Wölfersheim, Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt

hier: Einziehung einer Teilstrecke

Mit der Verlegung einer Teilstrecke der Ortsdurchfahrt im Zuge der Bundesstraße 455 in der Ortslage Wölfersheim, Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 455 von km 4,808 alt (= km 4,798 neu) bis km 4,848 alt (= km 3,327 neu) = 40 m für den Verkehr entbehrlich geworden.

Diese Strecke verliert daher mit Ablauf des 31. 10. 1962 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird eingezogen (§ 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. 8. 1961 — BGBl. I S. 1741).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. 10. 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30 *StAnz. 43/1962 S. 1449*

1212

Eintragung von neu gebauten Straßen im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3046 und der Landstraße II. Ordnung Nr. 89 in die Verzeichnisse der Landstraßen I. und II. Ordnung und Einziehung der entbehrlichen Strecken in der Gemarkung Rodenroth, Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

1. Die in der Gemarkung Rodenroth, Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, neu gebaute Straße von km 12,752 neu (= km 12,757 alt) bis km 13,061 neu (= km 13,140 alt) = 309 m ist mit Wirkung vom 1. 10. 1962 als Bestandteil der Landstraße I. Ordnung Nr. 3046 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung einzutragen (§§ 2 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237). Diese erhält damit die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung.

2. Die innerhalb der Gemarkung Rodenroth im Zuge der Landstraße II. Ordnung Nr. 89 neu gebaute Straße von km 0,003 neu (= km 12,908 neu der LIO Nr. 3046) bis Kilometer 0,085 neu (= km 12,967 alt der LIO Nr. 3046) = 82 m ist mit Wirkung vom 1. 10. 1962 als Bestandteil der Landstraße II. Ordnung Nr. 89 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen (§§ 2 und 5 StrRegDV). Diese erhält damit die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung.

3. Die Teilstrecke der bisherigen Landstraße I. Ordnung Nr. 3046 von km 12,961 alt bis km 12,970 alt = 9 m ist mit Ablauf des 30. 9. 1962 im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung zu löschen und mit Wirkung vom 1. 10. 1962 mit folgender Kilometrierung von km 0,003 alt bis km 0,000 alt (= km 0,093 neu) = 3 m und von km 0,093 neu (= Kilo-

meter 0,000 alt) bis km 0,085 neu = 8 m, insgesamt = 11 m, als Bestandteil der Landstraße II. Ordnung Nr. 89 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen.

Die Teilstrecke verliert damit die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung und erhält die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung. Die Baulast für dieses Straßenstück geht mit Wirkung vom 1. 10. 1962 auf den Dillkreis über.

4. Die Teilstrecken der bisherigen Landstraße I. Ordnung Nr. 3046 von km 12,757 alt (= km 12,752 neu) bis km 12,961 alt (= km 0,093 neu der LIO Nr. 89) = 204 m und von km 12,970 alt bis km 13,140 alt (= km 13,061 neu) = 170 Meter, insgesamt = 374 m, sind für den Verkehr entbehrlich geworden und sind einzuziehen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 5. 10. 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
StAnz. 43/1962 S. 1449

1213

Widmung der Neubaustrecken im Zuge der Bundesstraßen 253 und 62 und Einziehung der bisherigen Teilstrecken bei Wallau (Lahn), Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden

1a) Die bei Wallau, Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, im Zuge der Bundesstraße 253 neu gebaute Straße und die neu gebauten Anschlußarme erhalten mit Wirkung vom 1. 6. 1962 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Bestandteil der Bundesstraße 253 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. 8. 1961 — BGBl. I S. 1741). Die gewidmete Strecke beginnt bei km 28,867 alt = neu und endet bei km 29,252 neu = 385 m.

b) Die im Zuge der Bundesstraße 62 neu gebaute Straße erhält mit gleicher Wirkung die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 62. Die gewidmete Strecke verläuft von km 29,531 neu (= km 28,975 alt) bis km 29,286 neu (= km 0,000 neu) = 245 m und von km 0,000 neu (= km 29,286 neu) bis km 0,230 neu = 230 m, insgesamt = 475 m.

2a) Die Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 253 von km 28,869 alt bis km 28,889 alt = 20 m, von km 0,013 alt bis km 0,028 alt = 15 m, insgesamt = 35 m, und

b) die Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 62 von km 28,975 alt (= km 29,531 neu) bis km 28,892 alt (= Kilometer 0,000 alt) = 83 m, von km 0,000 alt (= km 28,892 alt) bis km 0,013 alt = 13 m, von km 0,021 alt bis km 0,134 alt (= km 29,311 neu) = 113 m, von km 0,269 alt bis km 0,391 alt (= km 0,230 neu) = 122 m, insgesamt = 331 m, verlieren mit Ablauf des 31. 5. 1962 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie sind für den Verkehr entbehrlich geworden und sollen eingezogen werden. Das Einziehungsverfahren nach § 2 Abs. 5 FStrG ist eingeleitet.

c) Die Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 62 von km 0,013 alt bis km 0,021 alt = 8 m und von km 0,134 alt bis km 0,269 alt = 135 m, insgesamt = 143 m, sind Bestandteile der Neubaustrecken der Bundesstraße 62 und der Bundesstraße 253 geworden.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 5. 10. 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30 *StAnz. 43/1962 S. 1449*

1214

Eintragung einer im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nummer 1571 neu gebauten Straße und Löschung der bisherigen Teilstrecke im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung in den Gemarkungen Ewersbach und Rittershausen, Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

1. Die in den Gemarkungen Ewersbach und Rittershausen, Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 1571 neu gebaute Straße von Kilometer 2,826 neu (= km 2,825 alt) bis km 2,953 neu (= Kilometer 2,962 alt) = 127 m ist mit Wirkung vom 1. 10. 1962 als Bestandteil der Landstraße I. Ordnung Nr. 1571 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung einzutragen (§§ 2 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237).

Damit erhält diese Straße die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung.

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landstraße I. Ordnung Nr. 1571 von km 2,825 alt (= km 2,826 neu) bis km 2,962 alt (= km 2,953 neu) = 137 m ist mit Ablauf des 30. 9. 1962 im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung zu löschen.

Damit verliert diese Strecke die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung und wird mit Wirkung vom 1. 10. 1962 von km 2,825 alt (= km 2,826 neu) bis km 2,863 alt = 38 m der Gemeinde Ewersbach und von km 2,863 alt bis km 2,962 alt (= km 2,953 neu) = 99 m der Gemeinde Rittershausen überlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 5. 10. 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

St.Anz. 43/1962 S. 1450

1215

Eintragung der im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3053 neu gebauten Straßen in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung und Einziehung der entbehlichen Strecken in der Gemarkung Kröffelbach, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden

1. Die in der Gemarkung Kröffelbach, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden, im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3053 neu gebauten Strecken von km 1,469 neu (= km 1,473 alt) bis km 1,679 neu (= km 1,706 alt) = 210 m und von km 1,689 neu (= km 1,716 alt) bis Kilometer 1,741 neu (= km 1,773 alt) = 52 m sind mit Wirkung vom 1. 10. 1962 als Bestandteil der Landstraße I. Ordnung Nr. 3053 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung einzutragen (§§ 2 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I Seite 1237).

Damit erhalten diese Strecken die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung.

2. Die Teilstrecken der bisherigen Landstraße I. Ordnung Nr. 3053 von km 1,473 alt (= km 1,469 neu) bis km 1,706 alt (= km 1,679 neu) = 233 m und von km 1,716 alt (= km 1,689 neu) bis km 1,773 alt (= km 1,741 neu) = 57 m sind mit Ablauf des 30. 9. 1962 im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung zu löschen.

Damit verlieren diese Strecken die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung. Sie sind für den Verkehr entbehrlich und sind einzuziehen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 9. 10. 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

St.Anz. 43/1962 S. 1450

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

1216

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 861 250

Monat: September 1962
(2. 9.—29. 9. 62)

(Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen)

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis infectiosa		Übertr. Kinderlähmung		Ornithose		Ruhr		Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Brucellose			Übertr. Hirnhautentzündung		Leptospirose			Verletzung durch tollwutkranke oder -verdächtige Tiere*)	Toxoplasmose	Tetanus	Kindbettfieber nach Fehlgeburt	Malaria	Coxsackie	Todesfall an		
		Salmonellose	übrige Formen	übertragbare Gehirnentzündung	insgesamt	davon paralytisch	Psittakose	übrige Formen	Paratyphus A und B				Bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Bangschke Krankheit	Maltatieber	übrige Formen	Meningokokken-Meningitis	übrige Formen	Hepatitis infectiosa							Weilsche Krankheit	Feldfieber	Canicola fieber
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E T	4 —	— —	— —	— —	— —	3 —	4 —	— —	3 —	— —	51 —	— —	— —	— —	3 —	4 —	35 1	1 —	— —	— —	1 —	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Reg.-Bezirk KASSEL	E T	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 —	41 —	— —	— —	— —	2 —	— —	26 —	— —	— —	— —	3 —	(35) —	1 1	— —	— —	— —	— —	— —
Reg.-Bezirk WIESBADEN	E T	7 —	— —	1 —	— —	— —	2 —	4 —	6 —	2 —	1 —	146 —	— —	— —	— —	2 2	1 —	95 —	— —	— —	— —	(12) —	— —	1 —	— —	1 —	1 —	— —	— —
Land HESSEN	E T	11 —	— —	1 —	— —	— —	2 —	3 —	8 —	6 —	5 —	238 —	— —	— —	— —	7 2	5 —	156 1	1 —	— —	— —	4 —	(51) —	1 —	3 —	— —	1 —	1 —	— —

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 9. 10. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
— VI e — 18 d 02 —

St.Anz. 43/1962 S. 1450

1217

Verlegung der Dienststelle des Regierungsveterinärrates der Landkreise Obertaunus und Usingen nach Oberstedten bei Bad Homburg

Die Dienststelle „Der Regierungsveterinärtrat der Landkreise Obertaunus und Usingen“ ist mit Wirkung vom 1. September 1962 von Bad Homburg nach Oberstedten, Bergweg 41, verlegt worden (Telefonnummer unverändert Bad Homburg 35 29).

Wiesbaden, 2. 10. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VII a 1 — 19a 22

StAnz. 43/1962 S. 1451

1218

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Staatliche Beförderung des Interessentenwaldes Treisbach, Hess. Forstamt Wetter-West

Durch Erlaß vom 5. 10. 1962, III f — I/2741 — 301.04, wurde angeordnet, dem Antrag der Interessentenschaft Treisbach stattzugeben, und ihren Interessentenwald nach Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers zum 31. 12. 1962 staatlich zu beförstern. Es wird ab 1. 1. 1963 eine Hessische Revierförsterei Treisbach mit Sitz in Treisbach eingerichtet, die folgende Zusammensetzung hat:

	Holzbodenfläche Größe ha
1. Interessentenwald Treisbach	381 ha
2. Interessentenwald Niederasphe	321 ha
3. Kirchenwald Treisbach	19 ha
4. Privatwald Niederasphe u. Treisbach zus.	12 ha
Sa.:	733 ha.

Wiesbaden, 9. 10. 1962

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — I/2741 — 301.04

StAnz. 43/1962 S. 1451

1219

Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung;

hier: Neuorganisation der Dienstbezirke im Hessischen Forstamt Kelsterbach und Auflösung der Revierförsterei Gundhof

Durch Erlaß vom 8. 10. 1962, III f — I/2964 — 301.04, wurde die Revierförsterei Gundhof im Hess. Forstamt Kelsterbach aufgelöst und auf die beiden Revierförstereien Gehepsitz und Kelsterbach verteilt.

Mit Wirkung vom 1. 10. 1962 beträgt daher die Gesamtgröße der Revierförsterei Gehepsitz 697 ha und der Revierförsterei Kelsterbach 692 ha.

Wiesbaden, 11. 10. 1962

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — I/2964 — 301.04

StAnz. 43/1962 S. 1451

1220

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum Polizeiobermeister Polizeimeister (BaL) Oswald Günther, Landrat — PK — Büdingen (20. 7. 1962);

zum Polizeimeister die Polizeihauptwachmeister (BaL) Karl Vaubel, Landrat — PK — Büdingen (20. 7. 1962); Georg Bert, Landrat — PK — Erbach (Odenwald) (30. 7. 1962); Heinrich Beck, Landrat — PK — Darmstadt (13. 9. 1962); Heinrich Melchior, Landrat — PK — Gießen (10. 8. 1962);

zum Regierungssekretär (unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) der Verwaltungsangestellte Artur Ebert, PVB Darmstadt (13. 8. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Polizeihauptwachmeister Josef Herold, Landrat — PK — Erbach (Odenwald) (18. 7. 1962); Werner Jacobi, Landrat — PK — Lauterbach (17. 8. 1962);

in den Ruhestand versetzt

mit Wirkung vom 1. 10. 1962 die Polizeiobermeister Philipp Eckhardt, PVB Darmstadt; Alois Graber, Landrat — PK — Offenbach; Philipp Horlebein, Landrat — PK — Erbach (Odenwald); Ludwig Hörr, EdL Darmstadt, Otto Krämer, Landrat — PK — Darmstadt, Richard Krismann, Landrat — PK — Bergstraße; Erich Leber — Landrat — PK — Lauterbach; Ludwig Offheim, PVB Butzbach; Philipp Schöneck, PVB Butzbach;

entlassen auf eigenen Antrag

Polizeimeister Georg Pritsch, Landrat — PK — Dieburg (1. 8. 1962).

Darmstadt, 12. 10. 1962

Der Regierungspräsident

P 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 43/1962 S. 1451

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum apl. Regierungssekretär (BaP) Regierungssekretär-Anwärter Kurt Ring (6. 9. 1962);

zum apl. Regierungsinspektor (BaP) Verwaltungsangestellter Erwin Alberding, LA Fulda (14. 9. 1962);

zum apl. Regierungssekretär (BaP) die Verwaltungsangestellten Winfried Plappert, LA Hünfeld (14. 9. 1962); Josef Küttner, LA Frankenberg (Eder) (17. 9. 1962);

zum Regierungssekretär (BaP) Verwaltungsangestellter Wilhelm Wulffen, LA Ziegenhain (24. 8. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Regierungsrat Lothar Wandel (28. 9. 1962);

die Regierungsinspektoren Karl Grote, LA Korbach (19. 9. 1962); Ernst Kranz, LA Wolfhagen (17. 9. 1962); Franz Witzel, LA Hofgeismar (15. 9. 1962);

die Regierungssekretäre Horst Niemann, LA Korbach (26. 9. 1962); Bernhard Küllmer, LA Eschwege (27. 9. 1962); Günther Wagner, LA Eschwege (27. 9. 1962); Kurt Schrei-

ber, LA Eschwege (27. 9. 1962); Waldemar Klode, LA Hofgeismar (13. 9. 1962); Wilhelm Reinhardt, LA Rotenburg an der Fulda (19. 9. 1962);

die Oberamtsgehilfen Heinrich Winning, LA Wolfhagen (17. 9. 1962); Walter Wilhelm, LA Rotenburg an der Fulda (19. 9. 1962).

bei der staatlichen Polizei

ernannt

zum Polizeiobermeister der Polizeimeister (BaL) Walter Stange, Landrat — PK — Witzenhausen (21. 9. 1962);

in den Ruhestand versetzt

die Polizeiobermeister (BaL) Otto Jordan, Landrat — PK — Eschwege (1. 10. 1962); Eugen Beierlein, Landrat — PK — Marburg (1. 10. 1962); Johann Langanke, Landrat — PK — Melsungen (1. 10. 1962); Heinz Strehlau, Landrat — PK — Waldeck (1. 10. 1962); Karl Weinrich, PVB Kassel (1. 10. 1962);

der Polizeihauptwachtmeister (BaL) Heinrich Körber, Landrat — PK — Fritzlar-Homburg (1. 10. 1962).

Kassel, 11. 10. 1962

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 c 16/03 B

StAnz. 43/1962 S. 1451

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

c) Regierungspräsident in Kassel

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Gewerbesekretärin Charlotte Briel, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg (Lahn) (17. 9. 1962);

Regierungssekretär Johann Szeder, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg (Lahn) (17. 9. 1962).

Kassel, 11. 10. 1962

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 c 16/03 B

StAnz. 43/1962 S. 1452

1221

Der Landeswahlleiter für Hessen

Zulassung der Landeslisten für die Landtagswahl 1962

Der Landeswahlausschuß hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Oktober 1962 gemäß § 28 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 12. Juli 1962 (GVBl. I Seite 343) die Landeslisten folgender Parteien zugelassen:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2. Christlich-Demokratische Union (CDU)
3. Freie Demokratische Partei (FDP)
4. Gesamtdeutsche Partei/BHE (GDP/BHE)
5. Deutsche Friedens-Union (DFU).

Nachstehend gebe ich die zugelassenen Landeslisten gem. § 29 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes, § 35 Abs. 1 der Landeswahlordnung bekannt. Die Reihenfolge der Parteien ergibt sich aus § 29 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes.

Wiesbaden, 23. 10. 1962

Der Landeswahlleiter für Hessen

He 1 — 3 e 26/07 — 5/62 — 1

StAnz. 43/1962 S. 1452

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1. Zinn, Dr. h. c., Georg-August, Ministerpräsident, geb. 27. 5. 1901 in Frankfurt/Main; Wiesbaden, Rosselstr. 19
2. Arndt, Rudi, Referent, geb. 1. 3. 1927 in Wiesbaden; Frankfurt/Main, Euckenstraße 26
3. Horn, Ruth, Schulrätin, geb. 4. 2. 1908 in Berlin; Darmstadt, Heinrich-Delp-Straße 271
4. Schneider, Heinrich, Staatsminister, geb. 9. 11. 1905 in Dorlar; Marbach, Am Gebrannten Berg 33
5. Platiel, Nora, Landgerichtsdirektorin i. R., geb. 14. 1. 1896 in Bochum; Kassel, Goethestraße 130
6. Conrad, Dr. Wilhelm, Staatsminister, geb. 21. 6. 1911 in Gießen; Bad Homburg v. d. H., Herderstraße 20
7. Leuninger, Ernst, Gewerkschaftsangestellter, geb. 5. 5. 1914 in Mengerskirchen; Frankfurt/Main, Ferdinand-Dirichs-Weg 52
8. Hemsath, Heinrich, Staatsminister, geb. 24. 11. 1902 in Münster/Westfalen; Wiesbaden, Richard-Wagner-Str. Nr. 26
9. Schütte, Ernst, Staatsminister, geb. 11. 7. 1904 in Wanne-Eickel; Wiesbaden, Lessingstraße 11
10. Krämer, Gustav, Reg.-Amtmann, geb. 27. 4. 1909 in Traisa; Traisa, Wilhelm-Leuschner-Str. 4
11. Tröscher, Dr. Tassilo, Staatssekretär, geb. 25. 12. 1902 in Atzenbach; Wiesbaden, Johann-Sebastian-Bach-Str. 2
12. Auth, Ferdinand, Ingenieur und Bürgermeister, geb. 26. 8. 1914 in Niederkalbach; Niederkalbach, Haus Nr. 105
13. Strelitz, Dr. Johannes, Oberregierungsrat, geb. 20. 11. 1912 in Berlin; Wiesbaden, Wielandstraße 47

14. Enders, Christian, Stadtoberförster, geb. 12. 4. 1899 in Grebenroth/Taunus; Idstein/Taunus, Schöne Aussicht 15
15. Zinnkann, Willi, Bürgermeister, geb. 27. 10. 1915 in Worms; Büdingen, Am Junkerngarten
16. Köcher, Josef, Landrat, geb. 15. 3. 1907 in Bleiswedel (Sudetenland); Kassel, Weinbergstraße 39
17. Schäfer, Georg, Bezirksleiter der GdED, geb. 2. 5. 1919 in Egelsbach; Darmstadt, Heinestraße 3
18. Winkelsträter, Liesel, Angestellte, geb. 28. 2. 1921 in Landau; Frankfurt/Main, Schwälmer Straße 19
19. Weber, Hans-Otto, Lehrer, geb. 14. 6. 1926 in Korbach; Korbach, Südwall 15
20. Reitz, Heribert, Postinspektor, geb. 1. 6. 1930 in Offheim; Offheim, Jahnstraße 1
21. Schmitt, Rudi, Stadtrat, geb. 8. 1. 1928 in Frankfurt am Main, Wiesbaden, An der Weglache 4
22. Gassmann, Georg, Oberbürgermeister, geb. 28. 5. 1910 in Marburg; Marburg/Lahn, Rotenberg 46
23. Caspar, Helmut, Landwirt und Bürgermeister, geb. 19. 7. 1921 in Wallenrod; Wallenrod, Hintergasse 24
24. Rohlmann, Rudi, Angestellter, geb. 15. 5. 1928 in Rheine/Westfalen; Frankfurt/Main, Fritz-Tarnow-Str. 19
25. Gründer, Marianne, Hausfrau, geb. 3. 4. 1907 in Posen; Kassel, Hersfelder Straße 13
26. Bugert, Erwin, Maurermeister, geb. 13. 9. 1920 in Viernheim; Viernheim, Alicenstraße 6
27. Rehbein, Willi, Bürgermeister, geb. 12. 1. 1911 in Hahnau/Main; Klein-Auheim, Mozartstraße 9
28. Platte, Ludwig, Verwaltungsangestellter, geb. 27. 9. 1914 in Treysa; Treysa, Stephanstraße 6
29. Berghäuser, Hans, Optiker, geb. 21. 10. 1919 in Oberndorf; Wetzlar/Lahn, Helgebachstraße 34
30. Wagner-Strohé, Dr. Ingeborg, Ärztin, geb. 5. 10. 1915 in Berlin; Bad Salzhausen, Villenstraße 1
31. Neusel, Hans, Bürgermeister, geb. 18. 12. 1914 in Hohenkirchen; Obervellmar, Rote-Breite-Straße 14
32. Schmitt, Adam, Bürgermeister, geb. 7. 7. 1904 in Rimbach; Rimbach/Odenwald, Brunnengasse 23
33. Osswald, Albert, Oberbürgermeister, geb. 16. 5. 1919 in Gießen-Wieseck; Gießen, Kantstraße 10
34. Franke, August, Landrat, geb. 14. 2. 1920 in Haldorf; Haldorf, Wolfershäuser Straße 47
35. Winterstein, Ladislaus, Bürgermeister, geb. 11. 6. 1905 in Altsivac; Hattersheim/Main, Bergstraße 27
36. Mayer, Karl-Heinz, Kreisjugendpfleger, geb. 7. 3. 1927 in Darmstadt, Michelstadt, Pfreundtstraße 3
37. Hadamczik, Anni, Lehrerin, geb. 6. 1. 1908 in Marientwerder; Nentershausen, Siedlung Nr. 167a

38. Weiss, Heinrich, Mechaniker, geb. 2. 8. 1893 in Frankfurt/Main, Hofheim-Marxheim/Taunus, Bahnstraße 19
39. Reucker, Hans, Bürgermeister, geb. 29. 7. 1905 in Sinn; Sinn, Wilhelmstraße 10
40. Höhne, Eitel-Oskar, Landrat, geb. 19. 7. 1922 in Dresden; Eschwege, Wolfsgraben 13
41. Karl, Hans, Reg.-Oberinspektor, geb. 5. 1. 1922 in Griesheim; Gräfenhausen, Schloßgasse 55
42. Kleinert, Ingeborg, Referentin, geb. 18. 6. 1926 in Berlin; Wiesbaden-Schierstein, Neckarstraße 11
43. Angersbach, Karl, Bürgermeister, geb. 20. 5. 1914 in Neuenbrunslar; Neuenbrunslar, Fritzlarer Straße 11g
44. Wöll, Karl, Gewerkschaftssekretär, geb. 21. 12. 1903 in Groß-Auheim; Frankfurt/Main, Unter den Buchen 1—2
45. Wedel, Ludwig, Bürgermeister, geb. 9. 4. 1909 in Griesheim; Groß-Umstadt, Am Wasserwerk 2
46. Brübach, Wilhelm, Landrat, geb. 22. 7. 1909 in Hopfelde; Witzenhausen, Nordbahnhofsweg 5
47. Wleklinski, Dr. Heinz-Günther, Medizinalrat, Zahnarzt, geb. 3. 8. 1919 in Berlin; Frankfurt/Main, Schwarzbürgstraße 30
48. Kohlmeier, Rudolf, Werbeleiter und Bürgermeister, geb. 2. 6. 1923 in Friedberg; Erlenbach/Odenwald, Steinbruchstraße 21
49. Schröder, Oswald, Bürgermeister, geb. 15. 2. 1931 in Arolsen; Wolfhagen, Kurfürstenstraße 23
50. Börger, Reinhard, Reg.-Oberinspektor, geb. 2. 11. 1913 in Nieder-Ohmen; Alsfeld, Grüner Weg 4
51. Raute, Karl, Kreisamtmann, geb. 8. 12. 1910 in Büdingen; Friedberg/Hessen, Mainzer-Tor-Anlage 48
52. Weber, Albert, Stadtoberspektor, geb. 8. 4. 1919 in Kassel; Grebenstein, Schlesiensche Straße 5
53. Pless, Philipp, Redakteur, geb. 16. 3. 1906 in Frankfurt; Frankfurt/Main, Überlinger Weg 23
54. Busch, Ilse, Hausfrau, geb. 1. 2. 1919 in Celle; Hanau am Main, Sandeldamm 20
55. Zerbe, Edwin, Landrat, geb. 22. 8. 1916 in Wiesbaden-Rambach; Bad Hersfeld, Stresemannallee 35
56. Blodt, Willi, Bürgermeister, geb. 4. 11. 1929 in Wolfskehlen; Wolfskehlen, Heinrich-Heine-Straße 11
57. Göbel, Ernst, Schulrat a. D., geb. 11. 5. 1897 in Kloppeheim; Erbach, Michelstädter Straße 2
58. Vaupel, Ernst, Landwirt und Bürgermeister, geb. 29. 3. 1914 in Oberbeisheim; Uttershausen, Am Weinberg 4
59. Kremer, Wilhelm, Bezirkssekretär d. VdK, geb. 4. 1. 1915 in Weyer/Oberlahn; Löhnberg/Lahn, Wilhelmstr. 1
60. Thomazewski, Otto, Stahlbauschlosser, geb. 1. 4. 1925 in Bitterfeld; Frankfurt/Main, Rheinlandstraße 50
61. Ellenberger, Georg, kfm. Angestellter, geb. 26. 6. 1906 in Hersfeld; Rotenburg/Fulda, Marktplatz 10
62. Banse, Wilhelm, Bürgermeister, geb. 18. 4. 1911 in Köln; Spremlingen, Am Trauben 20
63. Fuchs, Franz, Landesrat a. D., geb. 28. 11. 1894 in Neusattl; Wiesbaden, Grillparzerstraße 22
64. Wenzel, Artur, Gewerkschaftssekretär, geb. 18. 9. 1926 in Nieste; Nieste, Zum Kerschborn 7
65. Ziesecke, Günter, Redakteur, geb. 12. 5. 1924 in Berlin; Oberursel/Taunus, Brüder-Grimm-Straße 23
66. Sass, Christine, Dipl.-Ing., geb. 16. 12. 1931 in Rostock; Steinau, Kreis Schlüchtern, Hinter der Burg 8
67. Gischler, Rolf, Kreisobersekretär, geb. 23. 7. 1922 in Kassel; Eschwege, Augustastraße 56
68. Hoffmann, Diether, Bankjurist, geb. 30. 5. 1929 in Berlin; Frankfurt/Main, Rebgrärten 28
69. Hackl, Franz, Verw.-Angestellter, geb. 4. 5. 1915 in Mannheim; Lorsch, Wingertsbergstraße 8
70. Hosemann, Erna, Hausfrau, geb. 31. 12. 1894 in Berlin; Fulda, von-Schildeck-Straße 3
71. Baumann, Heinrich, Referent, geb. 16. 2. 1930 in Rossdorf; Rossdorf bei Darmstadt, Auf der Schmelz 9
72. Beppler, Otto, Bürgermeister, geb. 23. 6. 1912 in Kinzenbach; Heuchelheim, Gießener Straße 4
73. Quanz, Konrad, Maurerpolier, geb. 24. 8. 1919 in Schlotzau; Schlotzau, Kreis Hünfeld, Haus Nr. 40
74. Quehl, Gustav, Buchhalter, geb. 31. 7. 1909 in Leusel; Wetzlar/Lahn, Umlandstraße 11
75. Türk, Ernst, Volks- und Realschulrektor, geb. 27. 7. 1923 in Offenbach; Lauterbach, Lindenstraße 107
76. Schmidt, Gerhard, Angestellter, geb. 4. 6. 1923 in Witzenhausen; Unterrieden, Sandweg 79
77. Hoffmann, Gusti, Angestellte, geb. 6. 4. 1925 in Komotau; Offenbach/Main-Bürgel, Rumpenheimer Str. 29
78. Troschke, Hermann, Schreiner, geb. 3. 3. 1908 in Frankfurt/Main-Griesheim; Frankfurt/Main, Unter den Eichen 30
79. Luci, Helene, Jugendleiterin, geb. 19. 12. 1910 in Prag; Kassel, Frankenstraße 40
80. Hoffmann, Gustav, Kreisamtmann, geb. 12. 8. 1914 in Habighorst; Dieburg, Rodgaustraße 21
81. Winterstein, Norbert, Reg.-Assessor, geb. 12. 12. 1931 in Alt-Sivac/Jugoslawien; Hattersheim/Main, Gartenstraße 3
82. Plutz, Gustav, Behördenangestellter, geb. 1. 11. 1922 in Korbach; Korbach, Waldecker Straße 31
83. Aushill, Horst, Fabrikant, geb. 26. 6. 1923 in Insterburg; Bergen-Enkheim, Steingasse 40
84. Naumann, Heinz, Verwaltungsrat, geb. 17. 12. 1905 in Marburg; Marburg/Lahn, Friedrichstraße 39p
85. Donnig, Hermann, Schreiner, geb. 8. 7. 1912 in Landsberg; Griesheim bei Darmstadt, Friedrich-Ebert-Str. 62
86. Scheld, Ewald, Maurer, geb. 16. 6. 1931 in Oppenrod; Oppenrod, Bornweg 10
87. Koch, Wilhelm, Gewerkschaftssekretär, geb. 25. 11. 1922 in Hanau; Kassel, Wabelbachweg 143
88. Schupp, Wilhelm, Verwaltungsangestellter, geb. 18. 7. 1919 in Leun; Leun, Wetzlarer Straße 76
89. Guillaume, Christel, Sekretärin, geb. 6. 10. 1927 in Allenstein; Frankfurt/Main, Finkenhofstraße 29
90. Oberste-Lehn, Oskar, Friseur-Obermeister, geb. 12. 4. 1901 in Schee/Westfalen; Frankenberg/Eder, Stadtmauerstraße 15
91. Dischereit, Dr. Jürgen, Obermedizinalrat, geb. 26. 10. 1920 in Königsberg; Heppenheim/Bergstraße, Ludwigstraße 54
92. Drott, Karl, Pressereferent, geb. 18. 2. 1906 in Pfungstadt; Offenbach/Main, Goethestraße 43
93. Wagner, Günther, Reg.-Sekretär, geb. 7. 9. 1929 in Heldra; Eschwege, Oderstraße 34
94. Bomhoff, Gerhard-Joachim, Dezernent (im Landesjugendamt), geb. 16. 12. 1909 in Köln; Groß-Zimmern, Jahnstraße 38
95. Weishaupt, Herbert, Bürgermeister, geb. 26. 12. 1926 in Wrexen; Wrexen, Neue Straße 142
96. Gerberich, Karl, Angestellter, geb. 30. 7. 1898 in Deutsch-Prausnitz; Wiesbaden-Bierstadt, Schultheißstraße 52
97. Steitz, Geörg, Justizoberinspektor, geb. 24. 3. 1919 in Apolda; Usingen, Weilstraße 27
98. Fiedler, Ernst, selbst. Kaufmann, geb. 3. 3. 1902 in Lang Ugezd; Stadt Allendorf, Eichenhain 1
99. Dammann, Fritz, Oberstudienrat, geb. 27. 1. 1912 in Grossörner; Bensheim/Bergstraße, Nibelungen 48
100. Fantasny, Ilse-Monika, Gewerkschaftsangestellte, geboren 2. 10. 1912 in Halle; Frankfurt/Main, Rohrbachstraße 40c
101. Borschel, Heinrich, Bürgermeister, geb. 7. 6. 1902 in Weiterode; Weiterode, Hessische Straße 8
102. Lubig, Heinz, Geschäftsführer, geb. 7. 7. 1926 in Kohlfurt; Hainstadt, Kreis Offenbach, Martinstraße 31
103. Benke, Dr. Karl-Heinz, Arzt, geb. 13. 9. 1922 in Berlin; Spachbrücken, Habitzheimer Straße 31
104. Schüler, Wilhelm, Bergmann, geb. 22. 2. 1921 in Ewersbach; Langers/Werra, Pfarrackerstraße 13
105. Tachtler, Franz, Angestellter und Landwirt, geb. 12. 4. 1919 in Karanc; Nieder-Ramstadt/Trautheim, Waldstraße 45

106. Wegner, Helmut, Bürgermeister, geb. 5. 11. 1923 in Duisburg-Hamborn; Schlierbach, Neue Straße 10
107. Ständer, Heinz, Referent, geb. 9. 6. 1918 in Kassel, Kassel, Goethestraße 8
108. Frassa, Elsa, Stenotypistin, geb. 23. 10. 1913 in Leipzig; Hattersheim, Ringstraße 6
109. Ackermann, Georg, Landrat, geb. 4. 5. 1897 in Darmstadt; Erbach/Odenwald, Hochstraße 1
110. Zwenger, Max, Angestellter, geb. 12. 2. 1916 in Frankfurt; Fulda, Schillerstraße 80
111. Wiegand, Arno, Obermagistratsrat, geb. 27. 6. 1915 in Berlin; Frankfurt/Main, Im Burgfeld 42
112. Engel, Horst, Angestellter, geb. 7. 7. 1927 in Berlin; Offenbach/Main, Eberhard-von-Rochow-Str. 4
113. Schweitzer, Helmut, Steuerinspektor, geb. 24. 8. 1925 in Kassel; Kassel, Helmholtzstraße 11
114. Heimerl, Johann, Angestellter, geb. 19. 4. 1930 in Eger; Hanau/Main, Wiesenweg 4
115. Wiedner, Dora, Angestellte, geb. 20. 3. 1926 in Dittersbach; Haitz, Birsteiner Straße 7
116. Ulber, Karlheinz, Holzkaufmann, geb. 11. 11. 1933 in Leipzig; Marburg, Graf-von-Stauffenberg-Straße 73
117. Wild, Willy, Schriftgießer, geb. 29. 11. 1919 in Frankfurt; Frankfurt/Main, Niersteiner Straße 17
118. Krieger, Georg, Bürgermeister, geb. 18. 7. 1908 in Frankfurt; Bischofsheim/Hanau, Fechenheimer Weg 79
119. Goethe, Willi, Oberregierungsrat a. D., geb. 12. 2. 1895 in Hann.-Münden; Kassel, Am Kirschrain 8
120. Funk, Friedrich, Verwaltungsbeamter, geb. 17. 8. 1905 in Bürgel; Frankfurt/Main, Goldsteinstraße 293
121. Woythal, Martin, Bürgermeister, geb. 13. 11. 1928 in Uslar; Großkrotzenburg, Hanauer Landstraße 39
122. Schiller, Friedrich, Verwaltungsangestellter, geboren 18. 2. 1914 in Schleibitz; Grebenstein, Hofgeismarer Str. Nr. 500
123. Sackenheim, Friedrich, stellvertr. Chefredakteur im Hessischen Rundfunk, geb. 18. 10. 1926 in Frankfurt; Frankfurt/Main, Palmengartenstraße 9
124. Fischer, Heinrich, Oberbürgermeister i. R. und Staatsminister a. D., geb. 8. 7. 1895 in Hanau; Hanau/Main, Auf der Aue 3
125. Braun, Ernst, Verwaltungsangestellter, geb. 23. 8. 1921 in Graßlitz; Sand, Schulstraße 1
126. Sommer, Walter, Elektroingenieur, geb. 21. 3. 1904 in Ober-Waldenburg; Frankfurt am Main-Niederrad, Odenwaldstraße 23
127. Ritter, Johannes, Bürgermeister, geb. 25. 9. 1896 in Löhlbach; Frankenau, Helgelandstraße 20
128. Sauer, Rudolf, Dipl.-Ing., Architekt, geb. 3. 6. 1912 in Kilianstädten; Kilianstädten, Frankfurter Straße 32
129. Sibera, Harri, Immobilienkaufmann, geb. 3. 8. 1929 in Groß-Leschienen; Frankfurt/Main, Stettenstraße 45
130. Weber, Heinrich, Bürgermeister, geb. 4. 2. 1916 in Winterscheid; Kirchhain, Kreis Marburg, Saalfeldstraße 3
131. Schmidt, Fritz, Staatssekretär, geb. 24. 8. 1911 in Frankfurt; Frankfurt/Main, Oeserstraße 196
132. Studtucker, Franz, Versicherungskaufmann, geb. 9. 3. 1913 in Fürth; Frankfurt/Main, Hanauer Landstr. 36
133. Demel, Alois, Angestellter, geb. 22. 5. 1914 in Sternberg; Fulda, Bonifatiusplatz 24
134. Mohr, Ewald, Angestellter, geb. 4. 3. 1922 in Isselbach; Limburg/Lahn, Hochstraße 11
135. Hartung, Otto, Regierungsinspektor, geb. 19. 11. 1914 in Mehms; Büdingen, Thiergartenstraße 59
136. Kranke, Fritz, Bürgermeister, geb. 4. 10. 1923 in Rothwesten; Rothwesten, Friedrich-Engels-Straße 15
137. Best, Dr. Werner, Rechtsanwalt und Notar, geb. 7. 6. 1927 in Waldgirmes; Waldgirmes, Friedenstraße 231
138. Kramer, Hermann, Amtsrat, geb. 11. 10. 1919 in Frankfurt; Wiesbaden, Eschbornstraße 10
139. Buch, Georg, Oberbürgermeister, geb. 24. 9. 1903 in Wiesbaden; Wiesbaden, Eichendorffstraße 5
140. Wagner, Albert, Staatsminister a. D., geb. 22. 11. 1885 in Furfurt; Furfurt, Haus Nr. 185

2. Christlich-Demokratische Union (CDU)

1. Fay, Dr. Wilhelm, Stadtrat, geb. 1. 7. 1911 in Frankfurt/Main; Frankfurt/Main, Fuchshohl 30
2. Großkopf, Dr. Erich, Dipl.-Volkswirt und Steuerberater, geb. 1. 12. 1903 in Siegen/Westfalen; Herborn (Dillkreis), Schützenpfad 14
3. Fleckenstein, Nikolaus, Chemiewerker, geb. 16. 9. 1906 in Erlabronn/Mfr.; Frankfurt/Main-Zeilsheim, Rechtenwaldstraße 18
4. Jansen, Walter, Landrat, geb. 18. 5. 1899 in Berlin; Schlüchtern, Gartenstraße 7
5. Wagner, Dr. Hans, Oberstudiendirektor, geb. 5. 5. 1915 in Nieder-Liebersbach; Heppenheim a. d. B., Walter-Rathenau-Straße 27
6. Walz, Dr. Hanna, Hausfrau, geb. 28. 11. 1918 in Templin (Uckerm.); Fulda, Magdeburger Straße 21
7. Mengel, Karl, Bürgermeister und Landwirt, geb. 18. 1. 1900 in Rosenthal; Rosenthal, Kreis Frankenberg, Gemündener Weg 2
8. Hackenberg, Richard, Geschäftsführer, geb. 8. 7. 1909 in Niederlindewiese; Frankfurt/Main, Unterweg 10
9. Krause, Dr. Hermann, Bürgermeister, geb. 13. 8. 1908 in Hanau; Hanau/Main, Friedrichstraße 19
10. Picard, Walter, Lehrer, geb. 10. 12. 1923 in Hausen; Nieder-Roden, Kr. Dieburg, Goethestr. 20
11. Zink, Otto, Werkzeugmacher, geb. 31. 10. 1925 in Rüsselsheim; Rüsselsheim a. M., Georg-Opel-Str. 26
12. Holtzmann, Dr. Ernst, Bürgermeister, geb. 21. 11. 1902 in Gießen; Darmstadt, Eichendorffweg 10
13. Matuschek, Hedwig, Bürovorsteherin, geb. 1. 9. 1903 in Gleiwitz; Wetzlar, Herderstr. 1
14. Westernacher, Richard, Landwirt, geb. 30. 12. 1919 in Lindheim; Lindheim, Kr. Büdingen, Düdelsheimer Str. 12
15. Bachmann, Karl, Verwaltungsdirektor, geb. 15. 10. 1911 in Kassel; Kassel, Lutherplatz 6
16. Kurtz, Dr. Rudolf, Oberbaurat, geb. 20. 10. 1910 in Nieder-Leschen; Oberursel/Ts., Oberhöchstädter Str. Nr. 65
17. Bodesheim, Dr. Ferdinand, Rechtsanwalt u. Notar, geb. 5. 7. 1900 in Frankfurt a. M.; Wiesbaden, Ahornweg 1 b
18. Bruder, Fritz, Studienrat, geb. 30. 5. 1907 in Seligenstadt; Seligenstadt/Hessen, Matthias-Grünwald-Str. 34
19. Schnell, Hildegard, Bäuerin u. Landfrau, geb. 21. 8. 1908 in Schwarzholz; Salmünster, Kreis Schlüchtern, Weinstr. 13
20. von Zworowsky, Wolfgang, Lehrer, geb. 18. 2. 1924 in Kassel; Kassel, Maysenbugstr. 2
21. Loew, Dr. Ernst, Einzelhandelskaufmann, geb. 21. 10. 1911 in Weilmünster; Weilmünster, Hauptstr. 17
22. Erhard, Benno, Rechtsanwalt, geb. 22. 2. 1923 in Bad Schwalbach; Bad Schwalbach, Gartenfeldstr. 5
23. Lucas, Dr. Rudolf, Regierungsrat, geb. 15. 12. 1916 in Siegburg; Kassel, Steinweg 11
24. Borsche, Arnulf, kfm. Angestellter, geb. 15. 3. 1928 in Frankfurt a. M.; Frankfurt a. M., Brüder-Grimm-Str. 57
25. Wittwer, Josef, Stadtinspektor, geb. 19. 3. 1930 in Bork/Westf.; Kriftel/Ts., Verbindungsstr. 1
26. Blum, Wilhelm, Buchdruckmeister, geb. 4. 8. 1894 in Oberfeld; Oberfeld, Kr. Hünfeld, Nr. 24
27. Lindner, Dr. Georg, Stadtrechtsrat, geb. 11. 5. 1925 in Offenbach-Bieber; Offenbach a. M.-Bieber, Salzburger Str. 50
28. Lebert, Otto, Versicherungskaufmann, geb. 23. 3. 1911 in Mannheim; Marburg a. d. Lahn, Glambergweg 5
29. Birkelbach, Adolf, Bürgermeister, geb. 3. 8. 1910 in Birkelbach/Westf.; Bebra, Talstr. 49
30. Kumpf, Otto-Heinz, selbständiger Kaufmann, geb. 24. 4. 1925 in Erbach i. O.; Erbach i. O., An der Zentlinde 3
31. Rösch, Georg, Kreisamtmann, geb. 15. 3. 1913 in Niedermittlau; Rothenbergen, Bahnhofstr. 35

32. Müller, Hilde, Chemotechnikerin, geb. 18. 3. 1920 in Aurich/Ostfriesland; Wiesbaden, Aßmannshäuser Str. 6
33. Rosenstock v. Rhöneck, Olga, Hausfrau, geb. 19. 10. 1913 in Wuppertal-Ronsdorf; Lindenfels i. O., In der Stadt 1
34. Böhm, Wilfried, Dipl.-Volkswirt, geb. 9. 2. 1934 in Kassel; Kassel, Weigelstr. 2
35. Schneider, Dr. Ludwig, Rechtsanwalt u. Notar, geb. 20. 8. 1898 in Erdhausen; Lollar, Kr. Gießen, Gießener Str. 16
36. ten Hövel, Dr. Kurt, Rechtsanwalt u. Notar, geb. 15. 2. 1911 in Köln; Wiesbaden, Parkstr. 19
37. Schäfer, Adalbert, Gerichtsassessor, geb. 10. 2. 1930 in Mainz; Gießen, Röderring 42
38. Rosenstock, Hans-Alfred, Landforstmeister, geb. 13. 4. 1898 in Straßburg/Westpr.; Darmstadt, Am Weidenborn 4
39. Hesse, Dr. Karl, Landwirt, geb. 24. 6. 1904 in Otterbach; Otterbach, Kr. Alsfeld, Hainbacher Str. 1
40. van Thiel, Willi, Geschäftsführer des DGB, geb. 17. 6. 1912 in Düsseldorf; Hünfeld, Königsberger Str. 9
41. Sturmovski, Georg, kfm. Angestellter, geb. 23. 5. 1923 in Danzig; Groß-Gerau, Elisabethenstr. 60
42. Zippel, Dorothea, Gewerkschaftssekretärin, geb. 26. 9. 1906 in Berlin; Frankfurt a. M., Große Seestr. 18
43. Marx, Jakob, Geschäftsführer, geb. 12. 8. 1926 in Mainz-Kastel; Rüsselsheim, Umlandstr. 14
44. Hock, Reinhold, Regierungsassessor, geb. 20. 2. 1930 in Offenbach a. M.; Offenbach a. M., Birkenlohrstr. 36
45. Prusko, Georg, Bankangestellter, geb. 27. 12. 1924 in Gleiwitz/OS; Nieder-Mörlen, Am Wünger 6
46. Dinse, Klaus, Bürgermeister, geb. 30. 4. 1912 in Schwe rin/Warthe; Rüdesheim/Rhg., Markt 16
47. Freiwald, Dr. Friedrich, Syndikus, geb. 8. 5. 1911 in Berlin; Frankfurt a. M., Lerchesberggring 56 a
48. von Trott zu Solz, Dr. Renate, Hausfrau, geb. 23. 4. 1913 in Berlin; Kassel, Christbuchenstr. 89^{1/4}
49. Nüdling, Rudolf, Gastwirt u. Landwirt, geb. 13. 12. 1904 in Hilders/Rhön; Hilders/Rhön, Hauptstr. 12
50. Altmann, Paul, techn. Angestellter, geb. 23. 2. 1914 in Berlin; Bad Vilbel, Am Hang 49
51. Mirbach, Wilhelm, Geschäftsführer, geb. 11. 10. 1921 in Köln; Lippoldsberg-Pfeifengrund, Haus Kassel
52. Bungert, Josef, Oberregierungs-Kulturrat, geb. 17. 3. 1901 in Mainz; Lauterbach, Eichenweg 39
53. Katzenberger, Franz, Friseurmeister, geb. 9. 6. 1910 in Reinheim; Reinheim i. O., Bahnhofstr. 15
54. Beume, Wilhelm, Maschinenschlosser, geb. 4. 10. 1921 in Breitenbach/Eichsf.; Kassel, Simmershäuser Str. 101b
55. Stieglitz, Emma, Landfrau, geb. 5. 6. 1907 in Wallau; Wallau, Main-Taunusk., Wiesbadener Str. 4
56. Ruppel, Clemens, Tischler, geb. 2. 12. 1909 in Neu- hof/Fulda; Neu- hof, Kr. Fulda, Weinstr. 165
57. Schneider, Gerhard, Oberregierungs-Vermessungsrat, geb. 20. 1. 1914 in Berlin; Büdingen, Brunostr. 6
58. Huschenbeth, Viktoria, Hausfrau, geb. 19. 5. 1914 in Küllstadt/Eichsf.; Eschwege, Schillerstr. 10
59. Bayer, Anton, Studienrat a. D., geb. 29. 7. 1904 in Oppershofen; Bensheim a. d. B., Elisabethenstr. 4
60. Berk, Karl, Stadtsekretär, geb. 15. 6. 1919 in Bad Hersfeld; Bad Hersfeld, Friedloser Str. 58 b
61. Kurtscheidt, Wilhelm, kfm. Angestellter, geb. 13. 2. 1907 in Gelsenkirchen; Wetzlar, Kolpingstr. 22
62. Nixdorff, Hans, Lehrer, geb. 19. 5. 1926 in Frei- rachdorf; Hofheim/Ts., Am Hochfeld 8
63. Geiß, Ursula, Hausfrau, geb. 24. 8. 1920 in Wil- helmshaven; Haiger, Dillkreis, Hauptstr. 94
64. Barth, Wilhelm, Verw.-Oberinspektor, geb. 15. 11. 1917 in Lengfeld; Darmstadt, Schwambstr. 3
65. Wilhelm, Kurt, Landwirt, geb. 27. 5. 1905 in Wies- baden; Bruchköbel, Kr. Hanau, Hauptstr. 12
66. Bungarten, Margarete, Hausfrau, geb. 20. 10. 1895 in Metz; Runkel a. d. Lahn, Obertorstr. 3 b
67. Schuhriemen, Franz, Steuerinspektor, geb. 5. 9. 1912 in Hergenfeld; Michelstadt i. O., Erbacher Str. 22
68. Conrad, Paula, Hausfrau, geb. 10. 9. 1908 in Lim- burg; Darmstadt, Heinrich-Fuhr-Str. 73
69. Reiningger, Karl Heinz, Studienassessor, geb. 30. 5. 1930 in Homburg/Saar; Fulda, Ahornweg 29
70. Geier, Erna-Maria, Hausfrau, geb. 24. 5. 1923 in Karls- ruhe; Viernheim, Karl-Marx-Str. 7
71. Hahnenstein, Kurt, Bauunternehmer, geb. 17. 10. 1912 in Bad Homburg v. d. H.; Bad Homburg v. d. H., auf der Schanze 37
72. Weißmann, Otto, Wagner, geb. 25. 11. 1904 in Ellen- berg; Darmstadt, Löwensternweg 3
73. Offen, Elizza, Hausfrau, geb. 3. 7. 1934 in Leipzig; Oberursel/Ts., Dornbachstr. 57
74. Ruths, Valentin, Kaufmann, geb. 4. 8. 1899 in Offen- bach a. M.; Mühlheim a. M., Lämmerspieler Str. 96
75. Reuter, Richard, Landwirt u. Bürgermeister, geb. 14. 2. 1915 in Merzhausen; Merzhausen/Ts., Langgasse 36
76. Felbinger, Josef, Verw.-Angestellter, geb. 19. 7. 1909 in Kuttentplaner; Hünfeld, Lindenstr. 6
77. Liese, Dr. Wolfgang, Arzt, geb. 13. 6. 1911 in Fran- kenberg/Eder; Wiesbaden, Schumannstr. 30
78. Dambrouch, Liesel, Hausfrau, geb. 30. 3. 1912 in Hel- denbergen; Lorsch/Hessen, Nibelungenstr. 35
79. Arndt, Dr. Horst, Facharzt f. Lungenkrankh., geb. 4. 4. 1919 in Berlin; Darmstadt, Osannstr. 36
80. Schäfer, Willi, Elektro-Ingenieur, geb. 26. 11. 1924 in Groß-Umstadt; Reichelsheim i. O., Alter Weg 30
81. Gwodz, Paul, Metallarbeiter, geb. 27. 6. 1925 in Kö- nigshütte/OS; Fulda, Otfried-von-Weissenburg-Str. 13
82. Mundas, Dieter, Druck- u. Verl.-Kaufmann, geb. 1. 3. 1915 in Bremerhaven; Wiesbaden-Sonnenberg, Adalbert- Stifter-Str. 42
83. Zemelka, Günther, Geschäftsführer, geb. 15. 4. 1923 in Dittmerau/Schlesien; Bad Homburg v. d. H., Kälber- stücksweg
84. Heinzmann, Rolf, Studienrat, geb. 13. 6. 1926 in Lautenthal/Harz; Neu-Isenburg, Buchenbusch 1
85. Hartnagel, Franz, Bürgermeister, geb. 10. 7. 1919 in Einhausen; Einhausen/Bergstr., Kirchgartenstr. 29
86. Pilger, Karl, Schreinermeister, geb. 19. 10. 1908 in Neustadt i. O.; Neustadt i. O., Römerberg 8

3. Freie Demokratische Partei (FDP)

1. Kohl, Heinrich, Landrat, geb. 6. 10. 1912 in Gilser- berg; Frankenberg/Eder, Bahnhofstr. 6
2. Mix, Dr. Erich, Oberbürgermeister a. D., geb. 27. 6. 1898 in Labuhnken/Westpr.; Wiesbaden, Humboldtstr. 29
3. Karry, Heinz Herbert, Kaufmann, geb. 6. 3. 1920 in Frankfurt a. M.; Frankfurt a. M., Hofhausstr. 51
4. Stein, Hermann, Geschäftsführer, geb. 18. 6. 1919 in Gießen; Gießen-Kleinlinden, Ginsterbusch 7
5. Hasselbach, Willy, Landwirt, geb. 27. 3. 1922 in Steckenroth; Steckenroth/Ts., Lindenstr. 3
6. Schneider, Dr. Ludwig, Oberbürgermeister a. D., geb. 20. 12. 1893 in Niedermöllrich; Kassel-Wilhelms- höhe, Landgraf-Karl-Str. 16
7. Molter, Hermann, Dipl.-Ing., geb. 14. 2. 1914 in Gie- ßen; Darmstadt-Eberstadt, Heinrich-Delp-Str. 269
8. Schauss, Ernst, Dipl.-Handelslehrer, geb. 19. 2. 1906 in Biskirchen; Wetzlar, Frankenstr. 64
9. Rodemer, Heinrich, Bürgermeister, geb. 21. 1. 1908 in Frankfurt a. M.; Bad Wildungen, Pommernstr. 8
10. Waess, Leopold, Fotomeister, geb. 26. 8. 1908 in Frank- furt a. M.; Limburg, Neumarkt 9
11. Bielefeld, Hanns-Heinz, Bürgermeister, geb. 9. 12. 1918 in Duisburg-Hamborn; Schlitz, Poststr. 7
12. Faust, Margot, Landfrau, geb. 9. 1. 1917 in Frank- furt a. M.; Wiesbaden, Hof Adamstal
13. Metz, Rolf, Landwirt, geb. 17. 3. 1910 in Gudensberg, Gudensberg, Fritzlärer Str. 24
14. Dörr, Dietrich, Gerichtsreferendar, geb. 5. 5. 1934 in Lindenfels/Odenwald; Darmstadt, Feldbergstr. 11

15. Lorbach, Reinhard, Major a. D., geb. 16. 5. 1909 in Röhrda; Bad Soden, Sprudelallee 35
 16. Keilmann, Dr. Karl, Rechtsanwalt und Notar, geb. 10. 7. 1900 in Lampertheim; Lampertheim, Ernst-Ludwig-Str. 42
 17. Weimershaus, Dr. Wolfgang, Arzt, geb. 6. 7. 1922 in Welper/Ruhr; Offenbach/M., Blumenstr. 4
 18. Voitel, Gottfried, Dipl.-Volkswirt, geb. 12. 5. 1926 in Dresden; Frankfurt a. M., Uhlandstr. 52
 19. Sachse, Renate, Behördenangestellte, geb. 12. 8. 1918 in Sondershausen; Biedenkopf, Auweg 17
 20. Fertsch-Röver, Dieter, Kaufmann, geb. 18. 2. 1924 in Frankfurt a. M.; Mammolshain/Ts., Am Wacholderberg 29
 21. Fischer, Dr. Otto, Betriebsleiter, geb. 23. 8. 1926 in Elben; Melsungen, Kasseler Str. 26
 22. Stein, Paul, Ingenieur, geb. 14. 7. 1920 in Stettin; Frankfurt a. M., Marbachweg 125
 23. Schneider, Fritz, Landwirt, geb. 18. 5. 1920 in Riede; Heimershausen, Krs. Wolfhagen
 24. Aha, Anton, Gärtnermeister, geb. 17. 11. 1901 in Fulda; Fulda, Kronhofstr. 27
 25. Göbel, Wilhelm, Reg.-Oberinspektor, geb. 31. 3. 1918 in Wuppertal-Vohwinkel; Wiesbaden, Dambachtal 10
 26. Jenne, Martin, Landwirt, geb. 19. 11. 1907 in Lippoldsberg; Lippoldsberg, Hof Eichholz
 27. Biehl, Fritz, Steuerbevollmächtigter, geb. 4. 4. 1918 in Fernbreitenbach; Rotenburg/Fulda, Obertor 16
 28. Schäfer, Wilhelm, Landwirt, geb. 20. 6. 1903 in Wachenbuchen; Wachenbuchen, Bachstr. 18
 29. Gogalla, Fritz, Bürgermeister, geb. 10. 2. 1928 in Berlin; Butzbach, Kleebergerstr. 42
 30. Rudolph, Dieter, Syndikus, geb. 29. 1. 1928 in Frankfurt a. M.; Frankfurt a. M., Palmengartenstr. 5
 31. von Hake, Hella, Hausfrau, geb. 16. 9. 1913 in Berlin; Bad Hersfeld, Am Kurpark 14
 32. Schwarz, Ferdinand, Landwirt, geb. 13. 1. 1909 in Hörnsheim; Hörnsheim, Hauptstr. 13
 33. Müller, Wille, Lehrer, geb. 31. 5. 1912 in Lang-Göns; Nidda, Weimerweg 11
 34. Birken, Kurt, Kaufmann, geb. 22. 1. 1898 in Krefeld; Langen, Ausserhalb 61
 35. Lühnsdorf, Fritz, Architekt, geb. 12. 3. 1907 in Brandenburg; Bensheim-Auerbach, Burgstr. 7
 36. Wilhelm, Herbert, Malermeister, geb. 24. 12. 1918 in Freywalde; Hess. Lichtenau, Burgstr. 140
 37. Plock, Dr. Gerhard, Rechtsanwalt und Notar, geb. 17. 2. 1913 in Werdohl; Dillenburg, Bismarckstr. 2a
 38. Behrens, Franz, Autokaufmann, geb. 9. 6. 1910 in Braunschweig; Kassel, Baunsbergstr. 43
 39. Klös, Otto, Journalist, geb. 31. 3. 1923 in Michelau; Nidda, Bahnhofstr. 28
 40. Cavellius, Helmut, Landwirt, geb. 14. 12. 1918 in Wallerfangen; Trebur, Hof Ehrbusch
 41. von Massow, Dr. Detlef, Wirtschaftsjurist, geb. 6. 5. 1911 in Brandenburg; Frankfurt a. M., Hugo-Sinzheimer-Str. 70
 42. Rönnau, Walter, Justizangestellter, geb. 17. 9. 1905 in Eisenach; Usingen, Altkönigstr. 1 b
 43. Hahn, Ernst, Studienassessor, geb. 7. 9. 1929 in Ellingen; Melsungen, Schöne Aussicht 21
 44. Beda, Johann, Landrat a. D., geb. 13. 2. 1894 in Lastau a. d. Mulde; Wiesbaden, Dantestr. 19
 45. Grosche, Fritz, Landwirt, geb. 3. 2. 1904 in Rhadern; Rhadern, Krs. Waldeck
 46. Schmidt, Dr. Walter, Dipl.-Chemiker, geb. 15. 12. 1922 in Wiesbaden; Frankfurt a. M., Bäckerweg 23
 47. Spatz, Georg, Landwirt, geb. 7. 12. 1903 in Groß-Bieberau; Groß-Bieberau, Auf der Beune 32
 48. Möller, Hermann, Reg.-Sekretär a. D. und Holzmakler, geb. 3. 9. 1899 in Conz, Krs. Trier; Oberkaufungen, Leipziger Str. 28
 49. Riemenschneider, Karl, Malermeister, geb. 25. 7. 1919 in Caßdorf; Caßdorf, Krs. Fritzlar-Homburg, Nr. 34^{7/8}
 50. Schnabel, Heinrich, Kaufmann, geb. 30. 12. 1918 in Burghaun; Burghaun, Krs. Hünfeld
 51. Paul, Rudolf, Turnlehrer i. R., geb. 8. 2. 1891 in Frankfurt a. M.; Gießen, Goethestr. 72
 52. Schmidt, Dr. Wilhelm, Bürgermeister, geb. 12. 12. 1908 in Wetzlar; Wetzlar, Schmiedgasse 1
 53. Schultheiss, Hannetraud, Helfer in Steuersachen, geb. 28. 11. 1919 in Frankfurt a. M.; Gießen, Hasenpfad 12
 54. Weyel, Heinz, Elektromeister, geb. 7. 3. 1918 in Bad Soden/Ts.; Bad Soden/Ts., Hauptstr. 38
 55. Berger, Gerhard, Kaufmann, geb. 17. 11. 1927 in Dresden; Viernheim, Pestalozzistr. 2
 56. Dockhorn, Otto, Realschulrektor, geb. 16. 1. 1921 in Wolfersstedt; Kassel, Meißnerstr. 17
 57. Rickers, Hans, Rechtsanwalt und Notar, geb. 17. 2. 1910 in Kaldenkirchen; Friedberg, Saarstr. 35
 58. Braun, Otto, Fabrikant, geb. 9. 5. 1904 in Melsungen; Melsungen, Am Bitzen 8
 59. Hammer, Dr. Richard, Arzt, geb. 7. 2. 1897 in Darmstadt; Darmstadt, Karlstr. 55
- #### 4. Gesamtdeutsche Partei/BHE (GDP/BHE)
1. Hacker, Gustav, Staatsminister, geb. 20. 9. 1900 in Lubau/Sudetenld.; Wiesbaden, Grillparzerstr. 28
 2. Seiboth, Frank, Geschäftsführer, geb. 9. 5. 1912 in Proschwitz; Frankfurt a. M., Im Meising 26
 3. Franke, Gotthard, Staatsminister, geb. 14. 8. 1912 in Weidenau; Königstein/Ts., Rossertstr.
 4. Walter, Josef, Journalist, geb. 13. 1. 1893 in Obergeorgental; Wiesbaden, Aßmannshäuser Str. 20
 5. Preißler, Dr. Walter, Staatssekretär, geb. 8. 4. 1915 in Buckwa; Wiesbaden, Bierstädter Str. 13
 6. Waller, Sepp, Angestellter, geb. 1. 4. 1921 in Eger; Wiesbaden, Bierstädter Str. 24
 7. Kuske, Gerhard, Vermessungstechniker, geb. 22. 8. 1911 in Sagan/Schles.; Hofgeismar, Bürgermeister-Weiß-Str. 8
 8. Stegmann, Dr. Günther, Dipl.-Landwirt, geb. 6. 6. 1900 in Kaczagorka/Polen; Heiligenrode, Kasseler Str. Nr. 81
 9. Kauer, Otto, Realschullehrer, geb. 23. 8. 1908 in Stettenhof; Hailer, Feldstr. 2
 10. Jantscher, Herbert, Techniker, geb. 15. 7. 1922 in Königshütte; Neu-Isenburg, Brunnenstraße 36
 11. Wollner, Rudolf, Kaufmann, geb. 6. 12. 1923 in Asch/Sudetenld.; Wiesbaden-Biebrich, Arminiusweg 10
 12. Eckert, Anna, Hausfrau, geb. 30. 11. 1903 in Winterberg; Winkel/Rhg., Adalbert-Stifter-Str. 9
 13. Quintus, Mathias, Verw.-Angestellter, geb. 16. 10. 1927 in Semlin III; Walldorf, Flughafenstr. 134
 14. Moeller, Georg, Stadtrat, geb. 18. 9. 1916 in Königsberg; Wetzlar, Merianstr. 11
 15. Frisch, Josef, Bez.-Schornsteinfegermeister, geb. 14. 1. 1910 in Eisenstraße; Frankfurt a. M.-Höchst, Heimchenweg 17
 16. Vogel, Herbert, Steinmetzmeister, geb. 26. 1. 1907 in Breslau; Bad Wildungen, Bubenhäuser Str. 80
 17. Kolpack, Karl, Angestellter, geb. 12. 7. 1908 in Sterkade; Wiesbaden, Bismarckring 17
 18. Jürgens, Dr. Erich, Rechtsanwalt, geb. 3. 9. 1914 in Neutitschein; Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 94
 19. Miemelt, Paul, Angestellter, geb. 30. 6. 1902 in Polkwitz; Liederbach, Hochstr. 1
 20. Pokern, Walter, Kaufmann, geb. 21. 3. 1904 in Zerbst; Hanau a. M., Krämerstr. 27
 21. Hobinka, Edgar, Studienrat, geb. 16. 12. 1905 in Mähr.-Schönberg; Wetzlar, Magdalenenhäuser Weg 10
 22. Biermann, Dr. Hans, Krim.-Hauptkommissar, geb. 21. 4. 1907 in Worbis; Frankfurt a. M., Fritz-Tarnow-Str. 13
 23. Tiedt, Dr. Fritz, Rechtsanwalt, geb. 10. 3. 1910 in Neustrehlitz; Eschwege, Forstgasse 17

5. Deutsche Friedens-Union (DFU)

1. Knorr, Lorenz, Journalist, geb. 18. 7. 1921 in Eger (CSSR); Frankfurt am Main, Frankenallee 213
2. Nagel, Heinz Joachim, Volks- und Realschulrektor, geb. 7. 4. 1923 in Schlitz; Gießen, Marburger Str. 32
3. Weber, Ellen, Arbeiterin, geb. 22. 4. 1930 in Frankfurt am Main; Frankfurt/M.-Rödelheim, In der Au — Breidensteiner Weg
4. Schöhl, Dr. Hermann, Ob.-Studiendirektor i. R., geb. 28. 4. 1882 in Rufaih/Elsaß; Bad-Homburg v. d. H., Louisenstr. 89
5. Weber, Max Rudolf, Pfarrer, geb. 22. 6. 1908 in Darmstadt; Sprendlingen, Tempelstr. 1
6. Graf, Richard, Rechtsbeistand, geb. 21. 1. 1900 in Rheine i. W.; Bensheim, Darmstädter Str. 60
7. Rauch, Rudolf, Landwirt, geb. 21. 12. 1919 in Kilianstädten; Kilianstädten/Hanau, Hanauer Str. 16
8. Schwietahl, Ernst, Rektor, geb. 2. 3. 1909 in Friedland; Darmstadt, Nieder-Ramstädter Str. 241
9. Böhm, Franz, Masch.-Schlosser, geb. 3. 6. 1922 in Frankfurt am Main; Anspach/Ts., Hohlweg 5
10. Rütt, Ursula, Schriftst., geb. 4. 12. 1914 in Oppeln (Schles.); Darmstadt, Kniestr. 42
11. Winter, Harry, Journalist, geb. 24. 1. 1925 in Berlin; Dörnigheim, Hintergasse 4
12. Folkert, Dr. Wilh., Arzt, geb. 20. 2. 1893 in Berlin; Frankfurt am Main, Schreyerstr. 17
13. Trapp, Horst, Angestellter, geb. 27. 4. 1935 in Frankfurt am Main; Frankfurt am Main, Pestalozziplatz 5
14. Müller, Hans, Pfarrer, geb. 21. 3. 1915 in Mainz; Hartershausen, Pfarrhaus
15. Kaufmann, Dr. Friedrich, Arzt, geb. 1. 6. 1905 in Bad Wildungen; Cappel/Marburg, Zum neuen Hieb 12
16. Stoltzing, Günter-Adalbert, Rechtsanwalt und Notar, geb. 20. 7. 1915 in Frankfurt am Main; Frankfurt/M.-Eschersheim, Wilh.-Busch-Str. 17
17. Auel, Dr. Wilhelm, Arzt, geb. 1. 6. 1889 in Bad Hersfeld; Bad Hersfeld, Am Markt 28
18. Vogler, Bernhard, Presser, geb. 1. 9. 1931 in Hettenhausen; Hettenhausen/Rhön Nr. 147
19. Otto, Dr. Heinrich, Mittelschulrektor a. D., geb. 29. 7. 1890 in Kirchditmold/Kassel; Kassel, Wiederholdstr. 16
20. Groß, Kurt, Kaufmann, geb. 11. 4. 1920 in Berlin; Frankfurt/M.-Höchst, Bolongarostr. 63
21. Blaschke, Günter, Justizwachtm., geb. 30. 11. 1932 in Bad Wildungen; Bad Wildungen, Laustr. 8
22. Niemand, Willi, Kaufmann, geb. 10. 11. 1891 in Frankfurt am Main; Frankfurt am Main, Feyerleinstr. 6
23. Müller, Dr. Friedrich, Verw.-Ger.-Präs. i. R., geb. 21. 3. 1889 in Wiesbaden; Wiesbaden, Hellmundstr. 44
24. Brobeil, Eugenie, Hausfrau, geb. 11. 2. 1914 in Göppingen; Marburg, Alter Kirchhainer Weg 36
25. Weiß, Meta, Studienrätin, geb. 11. 7. 1898 in Kassel; Eschwege, Dietenacker 8
26. Stauf, Karl, Landwirt, geb. 9. 3. 1900 in Grünberg (Hess.); Grünberg/Hess., Barfüßergasse 20
27. Klees, Günter, Architekt, geb. 19. 10. 1928 in Frankfurt/M.-Höchst; Frankfurt/M.-Höchst, Heimchenweg 14
28. Wandinger, Johann, Schreiner, geb. 3. 10. 1916 in Tutzing/Starnb.; Münster, Krs. Dieburg, Dammstr. 4
29. Herzog, Karl-Wilhelm, Bauing., geb. 22. 1. 1927 in Kassel; Kassel, Schwedesstr. 6
30. Hilbrig, Wilfried, Pfarrer, geb. 15. 1. 1911 in Guben; Landenhausen, Kirchweg 2
31. Zehm, Martha, Hausfrau, geb. 16. 3. 1924 in Immenhausen; Immenhausen, Lohweg 19
32. Grass, Heinrich, Stellmacher, geb. 26. 6. 1909 in Kassel; Elgershausen, Korbacher Str. 34
33. Braas, Richard, Fabrikant, geb. 17. 6. 1909 in Manderbach; Manderbach/Dill, Sechsheldener Str. 3
34. Bourscheidt, Edmund, Elektro-Ing., geb. 14. 7. 1910 in Bonn; Königstein/Ts., Altkönigstr. 66
35. Brenner, Friedrich, Mechaniker, geb. 8. 7. 1912 in Basel; Walldorf, Ponsstr. 43
36. Baumann, Karl, Gärtnermeister, geb. 17. 11. 1917 in Diez/Lahn; Braunfels, Behzgasse 12
37. Förster, Johanna, Hausfrau, geb. 1. 9. 1913 in Köln-Mülheim; Wetzlar, Kleine Pariser Gasse 9
38. Diefenbach, Johann, Kaufmann, geb. 21. 7. 1925 in Nieder-Hadamar; Fulda, Leipziger Str. 117
39. Hacks, Ilse, Lehrerin, geb. 23. 3. 1906 in Kattowitz (OS); in Wiesbaden, Abeggstr. 33
40. Vollrath, Waldemar, Pfarrer, geb. 15. 1. 1914 in Emden; Gießen, Ederstr. 21
41. Rödl, Helmut, Journalist, geb. 7. 7. 1927 in Karlsbad (CSSR); Offenbach-Bürgel, Seestr. 23
42. Schubert, Wilfried, Studienass., geb. 28. 4. 1923 in Nd.-Johnsdorf; Bad Hersfeld, Meisebacher Str. 27a
43. Kleinschmidt, Wilhelm, Kaufmann, geb. 26. 12. 1902 in Groß-Auheim; Groß-Auheim, Rochusstr. 20
44. Standke, Rudolf, Hausmeister, geb. 14. 4. 1905 in Küstrin/Oder; Hess. Lichtenau, Heinrichstr. 267
45. Kehr, Herbert, kaufm. Angest., geb. 8. 7. 1919 in Ruhla; Offenbach, Sprendl. Landstraße 220
46. Daum, Leonhard, Hauptlehrer i. R., geb. 4. 7. 1893 in Brensbach; Brensbach/Odw., Karl-Schäfer-Str. 30
47. Meyer, Ludwig, Gipser, geb. 1. 2. 1930 in Kirschhausen/Odw.; Kirschhausen/Odw., Görzklinger Weg 5
48. Reiher, Wolfgang, Kaufmann, geb. 29. 11. 1924 in Eschwege; Offenbach, Gustav-Adolf-Str. 1
49. Wentz, Elisabeth, Realschullehrerin, geb. 24. 5. 1928 in Bremen; Hoof, Krs. Kassel, Herkulesstr. 19
50. Notz, Markwardt, Kartolithograph, geb. 16. 1. 1927 in Frankfurt/M., Frankfurt/M., Gutleutstr. 98
51. Günther, Carl, Tischler, geb. 29. 8. 1891 in Witzenhausen; Eschwege, Struthstr. 7
52. Dönhöft, Bernhard, Techniker, geb. 2. 5. 1902 in Münster; Mörfelden, Am Schlichter 14
53. Gunkel, Hans, Bauing., geb. 4. 11. 1921 in Fulda; Fulda, Heinrichstr. 31

1222 KASSEL**Regierungspräsidenten****Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises**

Der vom Oberbürgermeister der Stadt Kassel hier auf den Namen Hermann Döring, Polizeihauptkommissar, ausgestellte Dienstausschweis Nr. 205 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Kassel, 5. 10. 1962

Der Regierungspräsident
P/1 — Az.: 7 c 16/03 B
StAnz. 43/1962 S. 1458

1223**Aufhebung von Wohnplätzen in Gemeinden des Landkreises Waldeck**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 aufgehoben:

Der Wohnplatz „Auf den Pöhlen“ in der Gemeinde Adorf und der Wohnplatz „Bärenfänger“ in der Gemeinde Eimelrod, beide im Landkreis Waldeck.

Kassel, 26. 9. 1962

Der Regierungspräsident
I/2 a Az.: 3 k 08 01
StAnz. 43/1962 S. 1458

1224**Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Niederlistingen, Kreis Wolfhagen****I.**

Zum Schutze der auf dem Grundstück, Gemarkung Niederlistingen, Flur 3, Flurstück 120/1, gelegenen Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Niederlistingen/Kreis Wolfhagen, habe ich durch Bescheid vom 18. Juli 1962 — III/5 Az.: 63 h 02/11 (Nr. 10) — gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 19. 2. 1959 (BGBl. I S. 37) und § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. Seite 69 ff) mit nachstehend aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Beschränkungen ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

- als Fassungsgebiet:** die Grundstücke Gemarkung Niederlistingen, Flur 3, Flurstücke 120/1 und 187 teilweise, und Gemarkung Oberlistingen, Flur 13, Flurstück 2 teilweise,
- als engere Schutzzone:** das im Ausschnitt aus der Top-Karte 1:25 000, Blatt 4521, Liebenau, grün umrandete Gebiet,
- als weitere Schutzzone:** das im Ausschnitt aus der Top-Karte 1:25 000, Blatt 4521, Liebenau, gelb umrandete oberirdische Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage umfaßt.

II.**Bedingungen und Auflagen**

Zu a) Fassungsgebiet: Die Fläche des Fassungsgebietes ist gegen unbefugtes Betreten einzuzäunen. Sie ist mit Ausnahme des Waldgebietes, Gemarkung Oberlistingen, Flur Nr. 13, Flurstück 2, mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen. Jegliche Nutzung der Fläche des Fassungsgebietes, mit Ausnahme einer etwaigen Heuwerbung, ist untersagt. Innerhalb des Fassungsgebietes ist jegliche Düngung verboten. Entsprechende Verbotsschilder sind an gut sichtbaren Stellen anzubringen. Der Entwässerungsgraben, Gemarkung Niederlistingen, Flur 3, Flurstück 187, ist zu entfernen bzw. außerhalb des Fassungsgebietes zu verlegen.

Zu b) engere Schutzzone: Auf den Grundstücken der engeren Schutzzone ist jegliche Bebauung, die Anlage von Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben sowie das Anlegen von Einschnitten, Hohlwegen, Steinbrüchen, verboten, vor allem, wenn hierdurch sonst das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt liegt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird. Weiterhin ist untersagt die Ablagerung von Schutt- und Abfallstoffen, die landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung mit nicht einwandfreiem Wasser, die Durchleitung von Abwasser, auch von Gräben, die Wasser außerhalb der engeren Schutzzone erhalten, das Vergraben von Tierleichen. Eine Jauchedüngung der Flächen der engeren Schutzzone ist verboten. Eine Mistdüngung ist nur dann zugelassen, wenn der Mist

nach Anfuhr sofort verteilt und untergepflügt wird. Nicht zulässig ist das Zelten, Lagern und Wagenwaschen. Die Anlage von Parkplätzen und Sportplätzen ist verboten.

Zu c) weitere Schutzzone: Innerhalb der weiteren Schutzzone ist die Errichtung von Gewerbebetrieben mit Ausstoß schädlicher Abfälle und Abwässer, wenn diese nicht mit Sicherheit aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet werden können, die Anlage von landwirtschaftlichen Abwasserwertungen, Kies-, Sand- und Tongruben und größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen, sowie die Einrichtung von Friedhöfen untersagt.

Der der Gemeinde Oberlistingen gehörende Steinbruch darf weiter genutzt und erweitert werden. Die allgemeinen Einschränkungen sind zu beachten. Im Falle des Verpachtens sind die Pachtbedingungen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kassel aufzustellen. Bauanträge und Pläne sämtlicher Bauvorhaben in der weiteren Schutzzone sind vor ihrer Ausführung der zuständigen Fachbehörde zur Prüfung vorzulegen.

III.

Wer in dem festgesetzten Wasserschutzgebiet eine hier nach nicht zulässige Handlung vornimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 5000 DM geahndet werden.

Kassel, 18. 7. 1962

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 63 h 02/11 (Nr. 10)
StAnz. 43/1962 S. 1458

1225**Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Dehringhausen, Kreis Waldeck**

Zum Schutze der auf dem Flurstück 6, Flur 25, Gemarkung Freienhagen, gelegenen Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Dehringhausen/Kreis Waldeck, habe ich durch Bescheid vom 8. August 1962 — III/5 Az. 63 h 02/11 (Nummer 33) — gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. 2. 1959 (BGBl. I S. 37) und § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. Seite 69 ff) mit nachstehend aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Beschränkungen ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

- als Fassungsgebiet:** die Grundstücke, Gemarkung Freienhagen, Flur 25, Flurstücke 6 teilw., 18 teilw., 28, 29 teilweise, und Flur 26, Flurstück 3 teilweise,
- als engere Schutzzone:** die Grundstücke, Gemarkung Freienhagen, Flur 25, Flurstücke 2 teilw., 3 teilweise, 5, 6 teilw., 7, 8, 18 teilw., 19, 21 teilw., 29 teilw., 30 teilweise, und Flur 26, Flurstück 3 teilweise,
- als weitere Schutzzone:** das auf der topographischen Karte (1:10 000 Waldeck NW 4720 in blau umrandete Einzugsgebiet der Quelle umfaßt.

Bedingungen und Auflagen**Zu a) Fassungsgebiet:**

1. Die Grundstücke des Fassungsgebietes sind — soweit sie sich nicht im Besitz der Gemeinde Dehringhausen befinden — von dieser zu erwerben.

2. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ist die Fläche des Fassungsgebietes mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen.

3. Jegliche Nutzung der Grundstücke, mit Ausnahme einer gelegentlichen Heuernte, ist untersagt. Bei der Heuwerbung dürfen keine Zugtiere die Fläche betreten. Eine Beweidung des Fassungsgebietes und jegliche Düngung ist verboten. Entsprechende Verbotsschilder sind an gut sichtbaren Stellen anzubringen.

4. Der durch den Fassungsgebiet führende Weg (Flurstück 18, Flur 25, Gemarkung Freienhagen) ist durch eine von Hand jederzeit zu öffnenden Schlagbaum ober- und unterhalb desselben jeweils an den Grenzen des Fassungsgebietes

abzusperren. Entsprechende Schilder sind anzubringen, die auf die Beschränkungen im Fassungsereich hinweisen sollen. Im übrigen ist der Fassungsereich einzuzäunen.

5. Die Gräben (Flurstücke 28 und 29, Flur 25, Gemarkung Freienhagen) sind innerhalb des Fassungsereiches mit einer Tonschicht von 20 cm Stärke abzudichten und mit Betonhalbschalen auszukleiden. Die Fugen der Betonschalen sind mit Asphalt zu vergießen oder mit einem anerkannten Dichtungsmittel zu dichten.

6. Die Einzäunung des Fassungsereiches und die Anbringung des Schlagbaumes sind binnen einer Frist von einem halben Jahr nach Rechtskraft dieses Bescheides vorzunehmen.

Zu b) engere Schutzzone:

1. Auf den Grundstücken der engeren Schutzzone sind die Anlage von Sand-, Kies- und Lehmgruben oder sonstige Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche, die Einrichtung eines Friedhofes, sowie von Müll- und Schutt-ablagerungsplätzen, von Sickergruben, Verregnungs- und Verrieselungsanlagen für Abwasser sowie das Vergraben von totem Vieh verboten.

2. Eine Jauchedüngung der Flächen der engeren Schutzzone ist untersagt. Eine Mistdüngung ist nur zugelassen, wenn der Mist nach Anfuhr sofort verteilt und alsbald untergepflügt wird.

3. Die Anlage von Park- und Sportplätzen sowie das Wagenwaschen, Zelten, Lagern und Baden ist verboten.

4. Die Anlage befestigter, für Motorfahrzeuge zugelassener Wege und Straßen ist nur zulässig, wenn das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben oder Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

5. Eine Bebauung in der engeren Schutzzone ist nur auf Grund einer besonderen bei mir einzuholenden Genehmigung zulässig.

Zu c) weitere Schutzzone:

1. Innerhalb der weiteren Schutzzone sind jegliche Bodenaufschlüsse und Abgrabungen der Deckschicht, die Anlage von landwirtschaftlichen Abwasserverwertungen (Verregnungs- und Verrieselungsanlagen), Kies-, Sand- und Tongruben sowie die Einrichtung von Friedhöfen untersagt.

2. In der weiteren Schutzzone sind nur Siedlungen mit einwandfreier Kanalisation oder Wohnbauten mit wasserdichter Grube aus Stahlbeton zulässig.

3. Bauanträge und Pläne sämtlicher Bauvorhaben in der weiteren Schutzzone sind vor ihrer Ausführung der zuständigen Fachbehörde zur Prüfung vorzulegen.

4. Für die Neuansiedlung von Betrieben können Industrien, in denen auslaugbare Rohstoffe verwendet werden und Rückstände anfallen, nur dann zugelassen werden, wenn sowohl die Rohstoffe als auch die anfallenden Rückstände auf Plätze gelagert werden, die ein Versickern von Flüssigkeiten in den Untergrund unmöglich machen.

5. Die Ansiedlung von Industriebetrieben, die größere Mengen schädlicher auslaugbarer Rohstoffe und Rückstände im Freien lagern müssen und erhebliche Mengen Abgase ablassen, sowie alle Betriebe, die sich forschungs- und betriebsmäßig mit radioaktiven Isotopen befassen, kann grundsätzlich nicht zugelassen werden.

Wer in dem festgesetzten Wasserschutzgebiet eine hier nach nicht zulässige Handlung vornimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 5000 DM geahndet werden.

Kassel, 8. 8. 1962

Der Regierungspräsident
III/5 Az. 63 h 02/11 (Nr. 33)
StAnz. 43/1962 S. 1458

1226

Genehmigung der Übertragung des Versicherungsbestandes der Großen Sterbekasse Kasseler Bezirksvereine in Kassel

Der Beschluß vom 5. Januar 1962 über die Übertragung des Versicherungsbestandes der Großen Sterbekasse Kasseler Bezirksvereine — Versicherungsverein a. G. — in Kassel, Parkstraße 43, auf die Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt in Wiesbaden, Bierstadter Straße 7/9, wird gemäß §§ 14 und 44 des Gesetzes über die Beaufsichtigung

der privaten Versicherungsunternehmungen und Bauspar-kassen vom 6. 6. 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. 3. 1937 (RGBl. I S. 269) entsprechend dem Verträge vom 19./21. 6. 1961 genehmigt.

Kassel, 20. 9. 1962

Der Regierungspräsident
I/1 Az.: 39 I Nr. 47
StAnz. 43/1962 S. 1459

1227

Änderung der Benennung von Wohnplätzen in Gemeinden des Landkreises Fritzlar-Homburg

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. September 1962 folgende Wohnplätze

a) **neubenannt:**

Gemeinde:
Fritzlar

Haldorf
Hebel
Kirchberg
Obervorschütz
Schlierbach
Sondheim
Völkershain

Wernswig
Niederbeisheim
Mörshausen

b) **umbenannt:**

Gemeinde:
Sipperhausen

c) **aufgehoben:**

Gemeinde:
Appenfeld

Borken

Fritzlar

Homburg

Holzhausen a. Hahn
Waltersbrück

Niederbeisheim

Kassel, 20. 9. 1962

Wohnplatz:

„Lindenhöfe“
„Fischzuchtanlage Eder“
„Hellenhof“
„Bahnhof“
„Gartenhaus (E. H.)“
„Rübezahl“
„Im Weinberg“
„Bahnhof“
„Weidmannsruh“
„Immenforst“
„Herrenau“
„Waldhof“
„Vor dem Herzberg“
„Eilerthof“

Wohnplatz:

„Bubenrode (Gut)“ in
„Siedlung Bubenrode“
„Largesberg (Gut)“ in
„Hof Largesberg“

Wohnplatz:

„Motzmühle“
„Onkelsruh“
„Grube Altenburg I
(Wohnbaracke)“
„Blaumühlenwiesen“
„Genesendenheim“
„Kalkbruch“
„Lager Nord“
„Wildunger Straße“
„Exerzierplatz (E. H.)“
„Bahnhof (Hsgr.)“
„Neuer Hof (Gut)“
„Neue Siedlung“
„Am Schiebel
(Bahnwärterhäuschen)“
„Am Wellenberge II
(Bahnwärterhäuschen)“
„Oberförstereigehöft“

Der Regierungspräsident
I/2a Az.: 3 k 08 01
StAnz. 43/1962 S. 1459

1228

WIESBADEN

Verordnung über die Freigabe eines Sonntags für das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für das Gebiet der Stadt Herborm/Dillkreis

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 17. 7. 1957 (BGBl. I S. 722) und 14. 11. 1960 (BGBl. I S. 845) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Anläßlich des „Martinimarktes“ wird in der Stadt Herborm am Sonntag vor Martini die Zeit von 13 bis 17 Uhr für das Offenhalten der Verkaufsstellen der Bäckereien, Metzgereien, Andenken-, Tabakwaren- und Obsteinzelhandels-geschäfte freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 9. 10. 1962

Der Regierungspräsident

III 1 — Az.: 73a 04/05/4 — Tgb.-Nr.: 73/61 — L —
StAnz. 43/1962 S. 1459

1229

Verordnung über die Freigabe eines Sonntags und eines Werktags für das Offenhalten bzw. längere Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für zwei Städte des Landkreises Schlüchtern

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I Seite 875) in der Fassung vom 17. 7. 1957 (EGBl. I S. 722) und 14. 11. 1960 (BGBl. I S. 845) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 3 und 5 der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen

gen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Folgende Tage werden für das Offenhalten bzw. längere Offenhalten der Verkaufsstellen der Bäckereien, Metzgereien, Tabakwaren-, Andenken- und Obsteinzelhandelsgeschäfte freigegeben:

1. für die Stadt Schlüchtern anlässlich des „Kalten Marktes“: der Sonntag, der in die Zeit vom 2. bis 8. November fällt, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr,
2. für die Stadt Steinau, anlässlich des „Katharinenmarktes“: der letzte Samstag im November, Öffnungszeit bis 18 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 10. 10. 1962

Der Regierungspräsident

III 1 — 1 — Az.: 73a 04/05/4 — Tgb.-Nr. 73/61 — L —
StAnz. 43/1962 S. 1460

Buchbesprechungen

Das gesamte Familienrecht. Sammlung der Familienrechtlichen Vorschriften mit Hinweisen unter besonderer Berücksichtigung des Gleichberechtigungsgesetzes und des Familienrechtsänderungsgesetzes. 2. Auflage. Band 1: Das innerstaatliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bearbeitet von Franz Maßfeller, Ministerialrat im Bundesjustizministerium. 1962. XV + 890 S., 48,— DM. Alfred Metzner Verlag, Frankfurt (Main) — Berlin.

Als 1958 die von Maßfeller bearbeitete Textsammlung „Das gesamte Familienrecht“ erschien, wurde sie lebhaft begrüßt, weil damit ein Werk vorgelegt wurde, das sämtliche Vorschriften des deutschen Familienrechts, sowohl die materiell-rechtlichen Bestimmungen wie auch die Verfahrensvorschriften, zusammenfaßt (vgl. die Besprechung in StAnz. 1958, S. 491). Der Wert der Sammlung lag besonders darin, daß sie nicht eine bloße Zusammenstellung von Gesetzestexten enthielt, sondern daß durch sachkundige Erläuterungen und Hinweise, die teilweise den Umfang eines Kurzkommentars erreichten, die Benutzung in der Praxis wesentlich erleichtert wurde.

Inzwischen waren verschiedene weitreichende Änderungen der Rechtsquellen zu verzeichnen, vor allem durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. 8. 1961. Eine Neubearbeitung des Werkes erschien deshalb erforderlich. Maßfeller hat sich bei dieser Gelegenheit zu einer Teilung des umfangreichen Stoffes entschlossen. Der vorliegende erste Band enthält das innerstaatliche Recht der Bundesrepublik; in den zweiten Band werden das deutsche internationale Privatrecht, die zwischenstaatlichen Vereinbarungen und die wichtigsten Bestimmungen des sowjetzonalen Rechts aufgenommen werden. Der erste Band umfaßt aus dem BGB einen Auszug aus dem Allgemeinen Teil, das Familien- und das Erbrecht, das Ehegesetz mit Durchführung- und Ausführungsverordnungen sowie Nebengesetzen und der Personenstandsverordnung der Wehrmacht, das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen, familienrechtliche Texte zur Verschollenheit und Todeserklärung, ferner einschlägige Texte aus ZPO, FGG und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt.

Die Sorgfalt der Bearbeitung ist wie bei der Voraufgabe lobend hervorzuheben. Anmerkungen und Hinweise zeigen immer wieder die Hand des hervorragenden Sachkenners.

Eine gekürzte Ausgabe erscheint unter dem Titel „Familienrecht für Standesbeamte“ im Verlag für Standesamtswesen (508 Seiten, 29,50 DM). Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Öffentliche Meinung und internationale Politik von Ernst Fraenkel, ord. Professor an der Freien Universität Berlin, 1962. 40 S., Heft 255/256 der Reihe Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. 4,50 DM. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Gerade in diesen Tagen berichten die Zeitungen über den Verrat von Staatsgeheimnissen und über Geheimverhandlungen. Dadurch wird der Bevölkerung bewußt, daß ihr die Regierungen Kenntnisse vorenthalten. In der Tat werden viele Vorgänge von Amts wegen mit Vertraulichkeitsvermerken versehen, deren es mehrere Stufen gibt. In der Tat gibt es ins einzelne gehende Sicherheitsvorschriften über die Behandlung von Geheim- und Verschlusssachen. Sie spielen eine besondere Rolle in der internationalen Politik und in Verteidigungssachen. Staatliche Stellen haben also ihre geheimen Kenntnisse vor ihrem Souverän, dem Staatsvolk. Dabei handelt es sich meist um Tatsachen und Umstände, deren Kenntnis für eine sachgerechte staatsbürgerliche Diskussion der öffentlichen Angelegenheiten erforderlich ist. Eine solche freie Erörterung der Staatsaffären durch die Bürger ist aber für die freiheitliche Demokratie und deren Funktionsfähigkeit „schlechthin konstituierend“ (BVerfGE 7, 198, 208). Wie verträgt sich die Geheimhaltung hiermit? Ein Zirkelschluß wäre es zu meinen, Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG spreche von „allgemein zugänglichen Quellen“ der Informationsfreiheit, setze also voraus und gestatte folglich die Geheimhaltung von Informationsquellen. Denn es ist gerade die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang solche Quellen verschlossen werden

dürfen. Es ist das nur eine Ausprägung des allgemeinen Dilemmas der modernen freiheitlichen Demokratie, die, um sich vor den Feinden der Freiheit zu schützen, die Freiheit — hier die Informationsfreiheit — einschränkt (einschränken muß!).

„Bentham stellte das Postulat auf, daß jedem Menschen in jeder Lebenslage die Möglichkeit gewährt werden müsse, die Entscheidungen zu treffen, die zu der Maximierung seiner und zu der Minimierung seiner Unlust führen. Dies kann der einzelne aber nur dann tun, wenn er alle Faktoren kennt, die geeignet sind, seine Entscheidungen zu beeinflussen“ (S. 20 f.). Er hat daher „wohl als erster die Forderung nach Abschaffung der Geheimdiplomatie erhoben“ (S. 24). Welche Folgen Benthams Forderungen für die internationale Politik hatten, wie sie vor allem über den Kopenhagener Internationalen Sozialistenkongreß von 1910 (S. 26 f.), über Wilson's 14 Punkte (S. 29, 33 ff.) und über englische Politiker (S. 30 f.) zum Völkerbund führten, schildert Fraenkel in einem Vortrag anlässlich der Eröffnung des Neubaus des Otto-Suhr-Institutes an der Freien Universität Berlin. Der Vortrag ist jetzt als Heft 255/256 der Reihe „Recht und Staat“ veröffentlicht.

Der Bewegung gegen die Geheimdiplomatie liegt die Überzeugung zugrunde, eine starke öffentliche Weltmeinung, die sich auf Grund der Kenntnis aller Umstände gebildet habe, werde zum Frieden führen und Kriege verhindern. Diese Überzeugung setzt u. a. voraus, daß der Bürger in der Lage ist, sich richtig zu informieren; daß er bereit ist, sich bei seinen Entscheidungen lediglich durch rationale Erwägungen motivieren zu lassen; daß er fähig ist, sich jeweils so zu entscheiden, daß nicht nur subjektiv sein Glücksgefühl optimal befriedigt, sondern auch objektiv sein Wohlbefinden und automatisch die Wohlfahrt aller anderen Menschen sichergestellt sei (S. 22). Leider widerspricht das den historischen soziologisch-psychologischen Gegebenheiten. Auch läßt sich die Forderung nach Veröffentlichung der Staatsverträge zu ganz verschiedenen Zwecken erheben, worauf der Verfasser am Beispiel Wilson's einerseits und Lenin-Trozkis andererseits hinweist (S. 31 ff., 35). Fraenkel ist recht pessimistisch. Man fragt sich, wie die Schwierigkeiten überwunden werden können. Gibt es für den Befürworter der freien Bildung einer internationalen öffentlichen Meinung keine andere Alternative als die einer Volksdiplomatie oder des Isolationismus (S. 24)? Kann sich öffentliche Meinung autonom bilden, oder ist die Masse darauf beschränkt, heteronom geformte Meinungen zu billigen oder zu verwerfen, ohne selbst eine Konzeption entwickeln zu können (S. 16)? Wie wird das Gemeinwohl gefördert, wenn die meinungsbildenden Eliten nur ihr Eigeninteresse im Auge haben (S. 16 f.)? Der Verfasser antwortet damit, daß die politischen Wissenschaften nicht nur den Intellekt schulen, sondern auch den Charakter bilden sollten (S. 40).

Der Verfasser arbeitet mit besonderer Klarheit den ganz verschieden deutbaren Begriff der öffentlichen Meinung heraus. Er hängt von dem Gegenbegriff ab: öffentlich-privat oder öffentlich-geheim? Die englische Welt betont die Öffentlichkeit der Meinungsbildung im Gegensatz zur Geheimhaltung. Die kontinentalen Staaten betonten dagegen das normative Element der Öffentlichkeit, das auf der Polarität öffentlich-privat beruht. Der eine Gedanke führt zum Kampf gegen die Geheimdiplomatie, der andere dazu, daß die Meinungsbildung weniger an der Förderung einzelstaatlicher Interessen als vielmehr der der Staatengemeinschaft ausgerichtet wird (S. 37), wie die wahre innerstaatliche öffentliche Meinung danach bestrebt ist, Ausdruck des Gemeinwillens zu sein (S. 15). Unter Bezugnahme auf Locke's law of opinion and reputation (S. 10 f.) geht der Verfasser auch auf die Gefahren ein, die mit einer so verstandenen öffentlichen Meinung verbunden sein können, auf die Möglichkeit des sozialen Verrufes und des Boykotts.

Das sind nur einige Hinweise auf die Fülle der politisch, historisch und rechtlich interessanten Gedanken, die Fraenkel in diesem Heft ausbreitet. Die Ausführungen regen zu eigenem Nachdenken an. Die mit Anmerkungen versehenen Ausführungen stellen daher eine sehr lohnende Lektüre dar. Oberregierungsrat Dr. Reuss

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnühlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1962

Samstag, den 27. Oktober 1962

Nr. 43

Veröffentlichungen

2795

Einziehung von Wegen in der Gemarkung Büdingen (Oberhessen)

Gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Büdingen soll ein Teilstück der in der Gemarkung Büdingen gelegenen Wegeparzelle, Flur Nr. 12, Nr. 200 „Weg an der Reichardsweide“, eingezogen und an die Grundstücksgrenze, Flur 12, Nr. 41, gelegt werden.

Einsprüche hiergegen können binnen zwei Wochen, von dem auf die Bekanntmachung im Staatsanzeiger folgenden Tage gerechnet, bei dem Magistrat der Stadt Büdingen erhoben werden.

Büdingen, 10. 10. 1962

Der Magistrat der Kreisstadt Büdingen
Zinnkann, Bürgermeister

2796

Einziehung öffentlicher Gewässer

Die öffentlichen Gewässer Flur 2, Flurstück 92 und Flur 4, Flurstück 98 sollen eingezogen werden und nur noch als Grundstückspartellen bestehen bleiben, weil durch die erbaute Ortsentwässerung die frühere Zweckbestimmung nicht mehr besteht.

Die Pläne hierzu können vom Tage der Veröffentlichung ab gerechnet, einen Monat lang im Bürgermeisteramt während der Dienststunden eingesehen werden. Einsprüche gegen die Einziehung sind zur Vermeidung des Ausschlusses, in der gleichen Zeit im Bürgermeisteramt anzubringen.

Holzhausen, 18. 10. 1962

Der Gemeindevorstand
Schütz
Bürgermeister

Gerichtsangelegenheiten

2797

Aufgebote

7 F 13/62 — Aufgebot: Der Rentner Wilhelm Fenner, Gemünden (Wohra), Webergasse 9, hat das Aufgebot der Eigentümerin des in Gemünden gelegenen, im Grundbuch von Gemünden, Band II, Blatt 31, eingetragenen Grundstücks, Flur Nr. 24, Flurstück 16, Gartenland, Die Auländer, 0,62 Ar, nämlich der ledigen Amalie Möbus, spätere Ehefrau des Konrad Wassmuth, Gemünden, gem. §§ 927, 943 BGB, beantragt.

Die eingetragene Eigentümerin, sowie deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. Dezember 1962 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Bezirk Kassel, angesetzten Termin ihre Rechte anzumelden, andernfalls diese ausgeschlossen werden.

Kirchhain (Bezirk Kassel), 9. 10. 1962

Amtsgericht

2798

Beschluß

8 F 2/62: In der Aufgebotsache der Volksbank eGmbH Hausen, Kr. Offenbach, wird neuer Aufgebotstermin auf Mittwoch, den 6. Februar 1963, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach am Main bestimmt.

Auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger vom 9. 7. 1962 — Veröfftl.-Nr. 1668 — wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 17. 10. 1962

Amtsgericht, Abt. 8

2799 Güterrechtregister

GR 241 — 17. Oktober 1962: Eheleute Färbereileiter Ludwig Plack, und Hannelore geb. Pladt in Biedenkopf.

Durch Vertrag vom 12. April 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Biedenkopf

2800

GR III A 364: Nietznik, Kurt Hermann, Presseführer, Günsheim, Stegstraße 2, und Hedwig Alma Nietznik, geb. Gertloff.

Durch Vertrag vom 30. August 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Groß-Gerau, 3. 10. 1962

Amtsgericht

GR III A 365: Schlegel, Eberhard, Dipl.-Ingenieur, in Klein-Gerau, Waldstraße 34, und Gisela Anna Elisabeth, geb. Klappich.

Durch Vertrag vom 14. September 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Groß-Gerau, 11. 10. 1962

Amtsgericht

2801

5 GR 394 — 11. Oktober 1962: Eheleute Architekt Wilhelm Hans Müller und Ursula, geb. Kynast, beide in Schneidhain (Taunus).

In notariellem Ehevertrag vom 8. Sept. 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Königstein (Taunus)

2802

5 GR 394 A — 11. Oktober 1962: Eheleute Küfer Walter Tischer und Hildegard Annemarie, geb. Becker, beide in Neuenhain (Taunus).

In not. Urkunde vom 24. 5. 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Königstein (Taunus)

2803

5 GR 395 — 11. Oktober 1962: Eheleute Kaufmann Claus Jürgen Lehming und Ria, geb. Boonen, beide in Kelkheim/Ts.

In not. Urkunde vom 8. 6. 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Königstein (Taunus)

2804

GR 83: Roß, Hans-Joachim, Kaufmann, und Eleonore geb. Schmerer, Treysa.

Durch notariellen Vertrag vom 30. 3. 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Treysa, 16. 10. 1962

Amtsgericht

2805

Neueintragung

GR IV Bl. 25: Mackenroth, Friedrich Wilhelm, Landwirt, und Ehefrau Johanna Appolonia Veronika, geborene Heldmann, in Michelstadt.

Durch notariellen Ehevertrag vom 26. April 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Michelstadt, 12. 9. 1962

Amtsgericht

2806

Neueintragung

GR 4/26 Wilhelm Becker, Mechanikermeister, und Margarethe, geborene Walther, in Unter-Mossau.

Durch notariellen Ehevertrag vom 28. Februar 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

Michelstadt, 14. 9. 1962

Amtsgericht

2807

GR 2442 A — 9. 10. 1962: Eheleute Heinrich Heselhaus, Kaufmännischer Angestellter, und Lina, geb. Poths, Kaufm. Angestellte, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 11. August 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2443 A — 9. 10. 1962: Eheleute Horst Reuter, Kraftfahrer, und Lydia, geb. Schneiker, in Mainz-Kostheim.

Durch Ehevertrag vom 14. September 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2444 A — 11. 10. 1962: Eheleute Rudolf Dietrich, Kaufm. Angestellter, und Hildegard, geb. Trepel, in Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 13. September 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2445 A — 11. 10. 1962: Eheleute Berthold von Engelberg und Gerda, geb. Richter, in Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 16. August 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2446 A — 12. 10. 1962: Eheleute Werner Reischmann, Finanzkaufmann, und Anita, geb. Hormeier, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 21. August 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2447 A — 16. 10. 1962: Eheleute Rudolf Peschke, Kaufmann, und Maria, geb. Hasenpusch, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 28. August 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2448 A — 17. 10. 1962: Eheleute Erhard Nebel und Erika, geb. Jacoby, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 3. Oktober 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2449 A — 17. 10. 1962: Eheleute Fritz Bernstorff, Rentner, und Hilde, geb. Gudenschwager, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 1. Oktober 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Wiesbaden

2808

GR 299 — Eheleute Schlosser Karl Friedrich August Wienert und Frau Katharina Wienert, geb. Günther, wohnhaft in Ungsterode, Kreis Witzzenhausen.

Durch notariellen Vertrag vom 30. Mai 1962 haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

Witzzenhausen, 1. 10. 1962 **Amtsgericht**

2809 Vereinsregister

VR 30 — 11. 10. 1962: Obstbaugemeinschaft Kilianstädten e. V. in Kilianstädten Kreis Hanau am Main. Die Satzung ist am 22. Juni 1962 errichtet.

**Amtsgericht Hanau
Zweigstelle Windecken**

2810**Neueintragung**

5 VR 157 — 15. Oktober 1962: Kleingärtnerverein Rohrwiese, Schwalbach (Taunus) e. V. in Schwalbach (Taunus).

Die Satzung ist am 26. 9. 1961 und 18. 6. 1962 errichtet.

Amtsgericht Königstein (Taunus)

2811

VR 618 — 9. 10. 1962: Bürgerkundlicher Arbeitskreis, Wiesbaden. Dem Verein ist die Rechtsfähigkeit entzogen.

VR 687 — Gefolgschafts-Unterstützungseinrichtung der Firma Söhnlein Rheingold KG, Wiesbaden. Aufgelöst durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 1. August 1962.

Neueintragung

VR 932 — 9. 10. 1962: 1. Fußballclub Naurod 1928, Naurod.

Wiesbaden, 17. 10. 1962 **Amtsgericht**

2812**Neueintragung**

4 VR 64 — 12. 10. 1962: Schützenverein „Gut Ziel“ Zierenberg. Sitz: Zierenberg.

Amtsgericht Wolfhagen

2813 Liquidation

Auflösung des „Kartells deutscher Künstlervereinigungen“, Darmstadt, Wilhelm-Leuschner-Straße 24. Forderungen sind zu richten an

die Liquidatoren

Jürgen Hinrich Block, 207 Ahrensburg, W.-Bonselweg 125i, oder

Georg Schmidt, Darmstadt, Wilh.-Leuschner-Straße 24.

Darmstadt, 16. 10. 1962

2814 Vergleiche — Konkurse

VN 1/62 — **Vergleichsverfahren**: Über das Vermögen der Fa. UNDO SA, Strick- und Wirkwarenfabrik GmbH, in Bad Wildungen, Odershäuser Str., vertreten durch ihren alleinigen Geschäftsführer Kaufmann Gerhard Stoeber in Bad Wildungen-Reinhardshausen, Homberger Allee, ist am 17. Oktober 1962, um 16 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Nur mit Zustimmung des Vergleichsverwalters darf die Schuldnerin über Grundstücke verfügen und Verbindlichkeiten eingehen, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt und Notar Dr. Linker, Kassel, Wolfsschlucht Nr. 31. Vergleichstermin: am 16. November 1962, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Wildungen in der Turnhalle Odershäuser Straße.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Bad Wildungen, 18. 10. 1962 **Amtsgericht**

2815**Beschluß**

81 N 125/59: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Ro-We-Pelz Rosenfeld und Co. Kommanditgesellschaft, Rauchwarengroßhandlung, Frankfurt (M.), Niddastraße 56, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Anhörung über die Vergütung des Gläubigerausschusses sowie zur Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin auf den 23. November 1962, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsstr. 2, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 12 000,— DM, seine Auslagen werden auf 350,— DM festgesetzt.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle Abt. 81 zur Einsicht durch die Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt (Main), 16. 10. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

2816**Beschluß**

81 N 69/54: Im **Konkursverfahren** über das Vermögen der Südorstropa Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main), Am Hauptbahnhof 10, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin auf Freitag, den 23. November 1962, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, III. Stock, Zimmer 337, bestimmt.

Frankfurt (Main), 17. 10. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

2817**Beschluß**

81 N 258/60: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Bauführers Heinrich Wenderoth, Frankfurt (M.), Buchrainstraße 61, früherer Mitinhaber der Fa. Wenderoth und Brossmann, Frankfurt am Main, Speckgasse 2a, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses Termin auf Freitag, den 23. November 1962, um 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, III. Stock, Zimmer Nr. 337, bestimmt.

Frankfurt (Main), 18. 10. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

2818

81 N 266/62 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der Hoca gesundheitstechnische Anlagen GmbH, Frankfurt (Main), Unterlindau 63, wird heute, am 19. Oktober 1962, um 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Dr. Albin Fritsch, Frankfurt (Main), Bergerstraße 93, Tel. 43 34 61.

Konkursforderungen sind bis zum 16. November 1962 beim Gericht in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem errechneten Betrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 30. November 1962, um 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 14. Dezember 1962, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stockwerk, Zimmer 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 16. November 1962 anzeigen. Post- und Telegrafensperre wird angeordnet. Zur Hinterlegungsstelle wird die Stadtparkasse Frankfurt (Main) bestimmt.

Frankfurt (Main), 19. 10. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

2819

VN 1/62 — **Vergleichsverfahren**: Über das Vermögen der Firma „NALO“, Lederwaren, Robert Becker KG in Groß-Umstadt, Schillerstraße 10, wird heute, am 12. Oktober 1962 um 9 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der vereidigte Sachverständige Karl Polkin, Offenbach/Main, Frankfurter Straße 56—62, Telefon 8 25 94, wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Vergleichstermin: Donnerstag, den 8. November 1962 um 9 Uhr, Zimmer 4, des Amtsgerichts in Groß-Umstadt, Wilhelm-Leuschner-Straße 44.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden. Das gemäß § 12 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot gilt fort (§ 24 Vergleichsordnung). Eröffnungsantrag nebst Anlagen und das Ermittlungsergebnis liegen auf Zimmer 10 zur Einsicht der Beteiligten auf.

Groß-Umstadt, 12. 10. 1962 **Amtsgericht**

2820

50 N 41/62 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der Formstein-Industrie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Herstellung und Vertrieb von Form- und Kunststeinen aller Art, Oberkaufungen, ist am 17. Oktober 1962 um 12.10 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Julius Goldschmidt, Kassel, Kurt-Schumacher-Straße 11.

Konkursforderungen sind bis zum 22. 12. 1962 beim Amtsgericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintreten-

denfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände: 14. November 1962 um 11 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 23. Januar 1963 um 8 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 7. November 1962 anzeigen.

Kassel, 17. 10. 1962

Amtsgericht

2821

7 N 10/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Betonwerk August Nagel KG in Lampertheim wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 14. Dezember 1962 um 9 Uhr, Zimmer 17, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nichtverwertbaren Vermögensstücke.

Die Vergütung des verstorbenen Vergleichs- und Konkursverwalters- Rechtsanwalt Dr. Simon in Lampertheim, einschließlich Auslagen wird auf 13 014,82 DM, die Vergütung des Konkursverwalters, Justizinspektor a. D. Vietor, Heppenheim, wird einschließlich der geleisteten Vorschüsse auf 5000,— DM, seine Auslagen auf 120,— DM festgesetzt.

Lampertheim, 15. 10. 1962

Amtsgericht

2822

N 8/57: Im Konkurs über den Nachlaß des Ferdinand Wilhelm Schmidt aus Erbach (Odenw.) ist Schlußtermin auf Donnerstag, den 15. November 1962, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 14, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1110,— DM, seine Auslagen sind auf 190,— DM festgesetzt.

Michelstadt, 17. 10. 1962

Amtsgericht

2823

Beschluß

62 N 46/62: Es ist die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Firma BAMAK GmbH in Wiesbaden, Kleine Weinbergstr. 1, beantragt worden. Über den Antrag ist noch nicht entschieden. Zur Sicherung der Masse wird angeordnet:

Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände des Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot).

Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Wiesbaden, 15. 10. 1962

Amtsgericht

Zwangsvollesteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot

nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2824

Beschluß

4 K 13/62: Der im Grundbuch von Bad Schwalbach Band 40 Blatt 1176 eingetragene hälftige Miteigentumsanteil des Schreiners Arthur Riemenschneider an dem folgenden Grundstück

lfd. Nr. 71, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 21, Flurstück 30/1, Lieg.-B. 1112, Geb.-B. 19, Hof- u. Gebäudefläche, Adolfstr. 19, Größe 2,56 Ar, soll am 10. Dezember 1962, 8 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. August 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, Schreiner Arthur Riemenschneider und Meta Riemenschneider geborene Benz, Bad Schwalbach, je zur Hälfte.

Der Wert des Miteigentumsanteils wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 18. 10. 1962

Amtsgericht

2825

K 2/61: Die im Grundbuch von Hebstahl, Band 4, Blatt 111 eingetragenen Grundstücke

Nr. 11, Gemarkung Hebstahl, Flur 2, Flurstück 18/1,

Nr. 13, Gemarkung Hebstahl, Flur 1, Flurstück 21,

Nr. 14, Gemarkung Hebstahl, Flur 2, Flurstück 16, und zwar nur die dem Herbert Otto Dietrich Warkentin zugeschriebene ideelle Eigentumshälfte, sollen am Donnerstag, den 10. Januar 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Beerfelden, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Nov. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Warkentin, Herbert Otto Dietrich, Hebstahl, b) Warkentin, Elsbeth geb. Graichen, Hebstahl, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Beerfelden, 16. 10. 1962

Amtsgericht

2826

K 15/62: Die Eigentumshälften des Landwirts Hans Ludwig Hamburger, Wohnbach, an den im Grundbuch von Wohnbach Band 7 Blatt 513 eingetragenen Grundstücken

lfd. Nr. 5, Wohnbach, Flur 1, Flurst. 5 Lieg.-B. 595, Gartenland, Die Dammgärten, 0,55 Ar,

lfd. Nr. 7, Wohnbach, Flur 1, Flurst. Nr. 519/2, Lieg.-B. 595, Grünland, Die Steinwiesen, 12,96 Ar,

lfd. Nr. 19, Wohnbach, Flur 2, Flurst. 70, Lieg.-B. 595, Ackerland, Die Pfortenacker, 10,83 Ar,

lfd. Nr. 47, Wohnbach, Flur 11, Flurst. Nr. 160, Lieg.-B. 595, Ackerland, An der Beune, 10,69 Ar,

lfd. Nr. 50, Wohnbach, Flur 11, Flurst. 138, Lieg.-B. 595, Gartenland, Die Berggärten, 1,35 Ar,

lfd. Nr. 65, Wohnbach, Flur 13, Flurst. Nr. 49, Lieg.-B. 595, Ackerland Am Herlingsrain, 13,58 Ar, Hofraum daselbst, 7,50 Ar,

lfd. Nr. 66, Wohnbach, Flur 13, Flurst. Nr. 50, Lieg.-B. 595, Ackerland daselbst, 13,55 Ar, Hof- u. Gebäudefläche daselbst, 7,50 Ar,

lfd. Nr. 67, Wohnbach, Flur 13, Flurst. Nr. 51/1 Lieg.-B. 595, Hof- und Gebäudefläche, 9,60 Ar, Ackerland, Am Herlingsrain, 16,61 Ar,

lfd. Nr. 69, Wohnbach, Flur 13, Flurst. Nr. 51/2, Lieg.-B. 595, Ackerland Am Herlingsrain, 16,61 Ar, Hofraum daselbst, 9,60 Ar,

lfd. Nr. 71, Wohnbach, Flur 13, Flurst. Nr. 52, Lieg.-B. 595, Ackerland Am Herlingsrain, 20,99 Ar,

lfd. Nr. 72, Wohnbach, Flur 13, Flurst. Nr. 48, Lieg.-B. 595, Ackerland, Die Schiffacker, 381,02 Ar,

lfd. Nr. 73, Wohnbach, Flur 12, Flurst. Nr. 32, Lieg.-B. 595, Ackerland, Auf dem Windmühlkopf, 345,42 Ar,

lfd. Nr. 74, Wohnbach, Flur 12, Flurst. Nr. 121, Lieg.-B. 595, Ackerland, Im Baggel, 474,63 Ar,

sollen am 14. Dezember 1962, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/Hessen, Kaiserstraße 96, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Hans Ludwig Hamburger in Wohnbach.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden: zu lfd. Nr. 5 auf 300,— DM, zu lfd. Nr. 7 auf 800,— DM, zu lfd. Nr. 19 auf 433,— DM, zu lfd. Nr. 47 auf 428,— DM, zu lfd. Nr. 50 auf 84,— DM, zu lfd. Nr. 65 auf 1600,— DM, zu lfd. Nr. 66 auf 1600,— Deutsche Mark, zu lfd. Nr. 67 auf 42 021,— Deutsche Mark, zu lfd. Nr. 69 auf 2021,— Deutsche Mark, zu lfd. Nr. 71 auf 735,— Deutsche Mark, zu lfd. Nr. 72 auf 14 253,— Deutsche Mark, zu lfd. Nr. 73 auf 11 226,— Deutsche Mark, zu lfd. Nr. 74 auf 13 052,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 5. 10. 1962

Amtsgericht

2827

5 K 9/61: Die im Grundbuch von Fulda Band 64 Blatt 2702 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 3, Flurstück 36, Lieg.-B. 2465 Hof- und Gebäudefläche, Hinterburg, 3,26 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fulda, Flur 3,

Flurstück 39, Hof- und Gebäudefläche Kronhofstr. 17, 0,51 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fulda, Flur 3, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche Kronhofstr. 15, 0,78 Ar,

sollen am 14. Dezember 1962, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer 30, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. April 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Ehefrau des Bäckermeisters August Medler, Auguste, geb. Zimmer, Fulda, b) Ehefrau des Bäckermeisters Eduard Thorhauer, Maria, geb. Zimmer, Fulda, als Miteigentümer je zum Bruchteile der Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 19. 10. 1962 **Amtsgericht**

2828 **Beschluß**

4 b K 18/61: Die im Grundbuch von Muschenheim, Band 14, Blatt 486, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Muschenheim, Flur 1, Flurstück 314/3, Lieg.-B. 494, Geb.-Buch 337, Hof- und Gebäudefläche, Klosterweg 7, Größe 11,88 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Muschenheim, Flur 12, Flurstück 64, Ackerland, An der Kreuzchaussee, 23,92 Ar,

sollen am 8. Januar 1962 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Zimmer 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 7. 1961/7. 8. 1962, Tage des Versteigerungsvermerks: Hilfsarbeiter Rudolf Röhl und Ehefrau Gertrud Röhl, geb. Kartzig, in Muschenheim, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 1, Nr. 314/3, auf 45 000 DM und für Flur 12, Nr. 64, auf 1440 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 11. 10. 1962 **Amtsgericht**

2829 **Beschluß**

4 b K 20/62: Die im Grundbuch von Bettenhausen, Band 5, Blatt 129, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bettenhausen, Flur 8, Flurstück 89, Lieg.-B. 128, Grünland (Obstbaumstück), Die Wolfskaute, 3,04 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bettenhausen, Flur 8, Flurstück 90, Lieg.-B. 128, Grünland (Obstbaumstück), daselbst, 3,04 Ar,

lfd. Nr. 3 Gemarkung Bettenhausen Flur 2 Flurstück 187 Lieg.-B. 128 Ackerland Vor dem Atzelrod, 22,01 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bettenhausen, Flur 10, Flurstück 34, Lieg.-B. 128, Ackerland, Im Schafsbrunnen, 34,11 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bettenhausen, Flur 1, Flurstück 429, Lieg.-B. 128, Grünland (Obstbaumstück), Auf dem Oberholz, 2,58 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bettenhausen, Flur 1, Flurstück 665, Lieg.-B. 128, Ackerland, Am Hungerweg, 28,05 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bettenhausen, Flur 10, Flurstück 33, Ackerland, Im Schafsbrunnen, 55,69 Ar,

sollen am 18. 12. 1962 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Juni 1962, Tag des Versteigerungsvermerks: Landwirt Albert Krämer, Langsdorf.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Flur 8, Nr. 89, 300 DM; Flur 8, Nr. 90, 300 DM; Flur 2, Nr. 187, 1200 DM; Flur 10, Nr. 34, 3400 DM; Flur 1, Nr. 429, 200 DM; Flur 1, Nr. 665, 3000 DM; Flur 10, Nr. 33, 5500 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 15. 10. 1962 **Amtsgericht**

2830

5 K 7/62: Die in der Gemarkung Beilstein in der Flur 2 belegenen, im Grundbuch von Beilstein Band 26 Blatt 948 eingetragenen Grundstücke

Hof- und Gebäudefläche Schloßstraße — Flurstücke 11/80 (15,14 Ar), 12/80 (0,57 Ar), 13/80 (1,56 Ar), 14/80 (5,92 Ar), 15/80 (14,85 Ar), 40/81 (1,18 Ar), 41/81 (3,57 Ar) — sowie

Hof- und Gebäudefläche Ulmbachstraße — Flurstück 25/81 (2,16 Ar) —

sollen am 10. Dez. 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Westerwaldstr. 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer Ehefrau Johanna Zipp geb. Zipp in Koblenz, Görresplatz 18.

Der Gesamtwert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 15 000,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 16. 10. 1962 **Amtsgericht**

2831 **Beschluß**

K 12/62: Die Zwangsvollesteigerung der Miteigentumshälfte der verstorbenen Luise Stein an den im Grundbuch von Grünberg, Kreis Gießen, Band 31, Blatt Nr. 1785, eingetragenen Grundstücken

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grünberg, Flur 1, Flurstück 1010, Gartenland, An der Neupforte, 3,41 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Grünberg, Flur 1, Flurstück 1011, Hof- und Gebäudefläche, Neupforte 20, An der Neupforte, 10,38 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Grünberg, Flur 6, Flurstück 42, Ackerland, Grünland (Obst.), Auf dem Hainkopf, 58,11 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Grünberg, Flur 17, Flurstück 6, Ackerland, Auf dem Hain, 54,79 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Grünberg, Flur 17, Flurstück 41, Grünland (Obst.), Am Hain, 22,56 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Grünberg, Flur 5, Flurstücke 117/1, Grünland, Die Brückengärten, 16,05 Ar, sollen am Mittwoch, dem 16. 1. 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Londerfer Straße 34, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Juli 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Postschaffner i. R. Georg Stein in Grünberg, zu 1/2, b) seine Ehefrau Luise

geb. Linkmann, daselbst, zu 1/2, verstorben.

Der Wert der Miteigentumshälfte an den Grundstücken ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Nr. 1 auf 341,— DM, für Nr. 2 auf 14 038,— DM, für Nr. 4 auf 581,10 DM, für Nr. 5 auf 1369,75 DM, für Nr. 6 auf 225,60 DM, für Nr. 7 auf 250,— DM. Zusammen: 16 805,45 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Grünberg (Hessen), 12. 10. 1962 **Amtsgericht**

2832

K 5/62: Das im Grundbuch von Idstein, Band 42, Blatt 1369, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Idstein, Flur 88, Flurstück 1/4604, a) Wohnhaus Weiherwiese Nr. 25, mit Seitenflügel und Hofraum, b) Scheune mit Schweinestall, 2,39 Ar,

soll am 20. November 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtstr. 1, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Mai 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Angestellter August Dorn, b) dessen Ehefrau Hertha geb. Reimann, beide wohnhaft in Idstein, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 51 810,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Idstein (Taunus), 10. 10. 1962 **Amtsgericht**

2833

51 K 29/62: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Rothenditmold Band 18 Blatt 487 eingetragenen Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Rothenditmold, Flur Nr. 4, Flurstück 75, Lieg.B. 356, Gartenland, Weg, die Krautäcker, 22,55 Ar,

soll am 9. Januar 1963 um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin dieser Miteigentumshälfte am 1. August 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Dina Kessler geborene Hesselbach in Kassel-Bettenhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 18. 10. 1962 **Amtsgericht**

2834

51 K 74/61: Der 1/12 Miteigentumsanteil des im Grundbuch von Bergshausen Band 13 Blatt 412 eingetragenen Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Bergshausen, Flur 9, Flurstück 59/18, Lieg.B. 403, Ackerland, Lindenstraße, 6,40 Ar,

soll am 12. Dezember 1962, um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin des 1/12 Miteigentumsanteils am 22. Dezember 1961

(Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Dora Günther geborene Wagner in Bergshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 19. 10. 1962 **Amtsgericht**

2835

51 K 9/62: Die 3/8 Miteigentumsanteile der im Grundbuch von Kassel Band 120 Blatt 2481 eingetragenen Grundstücke

Nr. 8, Gemarkung Kassel, Flur L 3, Flurstück 42/3, Lieg.B. 2091, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße 37, Größe 1,56 Ar,

Nr. 9, Gemarkung Kassel, Flur L 3, Flurstück 42/6, Lieg.B. 2091, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße 37, Größe 4,46 Ar,

Nr. 11, Gemarkung Kassel, Flur L 3, Flurstück 43/4, Lieg.B. 2091, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße 37, Größe 2,54 Ar,

sollen am 19. Dezember 1962, um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richer-Straße 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der 3/8 Miteigentumsanteile am 30. März 1962 (Tag

des Versteigerungsvermerks): Installateurmeister Willi Wollenhaupt in Kassel-Wilhelmshöhe.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 19. 10. 1962 **Amtsgericht**

2836

7 K 28/62: In dem Zwangsversteigerungsverfahren Katharina Christina Werner, geb. Weis, betr. das Grundstück Offenbach (Main)-Bürgel, Offenbacher Str. Nr. 5, wird der Versteigerungstermin vom 28. 11. 1962 aufgehoben.

Offenbach (Main), 11. 10. 1962 **Amtsgericht — Abt. 7**

2837

7 K 4/62: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 96, Blatt 3956, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (26. 1. 1962) auf die Namen Mauss und Schad, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 1, Nr. 567/2, L.B. 2202, Hof- und Gebäudefläche, Waldstr. 58, Größe 11,77 Ar, am Mittwoch, dem 12. Dezember 1962 um 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht,

Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 156 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 16. 10. 1962 **Amtsgericht, Abt. 7**

2838

K 19/61: Das im Grundbuch von Allendorf a. H. Band 4, Blatt 155, eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Allendorf, Flur 2, Flurstück 124, Hof- und Gebäudefläche Hauptstraße 37, Größe 5,17 Ar zur Hälfte des Formers Ernst Peter

soll am Montag, dem 10. Dezember 1962 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstr. 72, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 12. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Former Ernst Peter und Ehefrau Elisabeth geb. Prinz in Allendorf je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 9. 10. 1962 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

2839

Satzung
des
Wasserverbandes „Gruppenwasserwerk Ried“ in Groß-Gerau,
Kreis Groß-Gerau

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Gruppenwasserwerk Ried“.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Groß-Gerau im Kreis Groß-Gerau.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (Reichsgesetzblatt I, S. 933).

Der ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgaben, Unternehmen

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind der Landkreis Groß-Gerau und die Städte und Gemeinden des Kreises.

(2) Das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder sind auf Beschluß der Versammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. Kein Mitglied kann beim Ausscheiden aus dem Landkreis Groß-Gerau aus dem Wasserverband ausgeschlossen werden.

(3) Der Vorstand führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem laufenden. Es kann mit dem Beitragsbuch vereinigt werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Darmstadt erhalten je eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 3 Aufgabe

(1) Der Verband hat die Aufgabe

a) die Mitgliedsgemeinden mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und hierzu die notwendigen Anlagen zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben;

b) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf lange Sicht den Wasserbedarf im Landkreis Groß-Gerau zu sichern.

(2) Wassermengen, die von den Verbandsmitgliedern nicht benötigt werden, können im Benehmen mit der oberen Aufsichtsbehörde auch an andere Gemeinden abgegeben werden.

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Das Unternehmen ergibt sich aus dem von Ing. Büro Henkel und Golücke, Frankfurt (M.), im April 1961 aufgestellten und von dem Regierungspräsidenten in Darmstadt am 25. 7. 1962 geprüften Plan.

(2) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten, Zeichnungen und einem Kostenvoranschlag. Er wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; je eine Mehrfertigung der für das Wasserwirtschaftsamt Darmstadt und den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesen aufbewahrt.

(3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen, nebst den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 5 Ausführung des Unternehmens

(1) Über die Ausführung des Gesamtplanes sowie seine wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Versammlung.

(2) Der Verband darf den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt Darmstadt und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an.

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan zum Verband gehörenden Grundstücken durchzuführen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Verbandsvorsteher es der Aufsichtsbehörde mit.

§ 7 Wasserabgabe

(1) Die Verbandsmitglieder dürfen ohne Zustimmung des Verbandes Wasser an nicht dem Verband angehörende Gebietskörperschaften nicht abgeben.

(2) Die Wasserabgabe wird durch verbandseigene Wasserzähler an den Einspeisungsstellen festgestellt.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 8 Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind

- a) die Versammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Zusammensetzung der Versammlung

(1) Die Versammlung besteht aus den Vertretern der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes.

(2) Vorstandsmitglieder und die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes der Versammlung angehören.

(3) Die Wahlen zur Versammlung erfolgen durch die Vertretungskörperschaften für die Legislaturperiode des Kreistages.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.

(2) Die Verbandsversammlung hat die ihr nach der Wasserverbandsverordnung und der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Die Festlegung der Grundsätze für die Verwaltung und Geschäftsführung des Verbandes, insbesondere für die Geschäftsführung des Vorstandes;
2. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und ihrer Ersatzleute (§ 15 Abs. 2);
3. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter;
4. die Wahl von Ausschüssen und Schaubeauftragten;
5. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
6. die Beschlußfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
7. die Beschlußfassung über den Plan, sowie über Ergänzungen und Änderungen des Planes;
8. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge;
9. die Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien;
10. die Bestätigung des Jahresabschlusses, die Anerkennung der Schlußrechnung von Bauvorhaben und die Entlastung des Vorstandes;
11. die Festsetzung der Entschädigung für den Verbandsvorsteher und die Mitglieder des Vorstandes;
12. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplanes;
13. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband;
14. die Aufnahme von Darlehen;
15. die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes;
16. der Abschluß von Wasserbezugs- und Wasserlieferungsverträgen.

§ 11 Einberufung und Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.

(2) Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

(3) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind der Verbandsvorstand, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Darmstadt zu laden.

(4) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(5) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder oder ihrer Vertreter sowie der ihnen zustehenden Stimmrechte aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(6) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Hessischen Landkreisordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 12 Stimmrecht, Stimmverhältnis

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, in der Verbandsversammlung selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter mitzustimmen.

(2) Die Stimmen in der Verbandsversammlung werden wie folgt verteilt:

der Landkreis Groß-Gerau 31 Stimmen
jede sonstige Mitglieds Körperschaft 1 Stimme.

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Ein Mitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben.

§ 13 Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen oder die Anzahl der Stimmen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Mitglieder mit drei Vierteln aller Stimmen zustimmen.

§ 14 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem, den Mitgliedern des Kreis Ausschusses und 4 von der Verbandsversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Es entfallen:

auf Gemeinden bis 1000 Einwohner 1 Vorstandsmitglied
von 1001 bis 5000 Einwohner 1 Vorstandsmitglied
von 5001 bis 10 000 Einwohner 1 Vorstandsmitglied
über 10 000 Einwohner 1 Vorstandsmitglied.

Der Stellvertreter des Verbandsvorstehers wird aus der Mitte des Vorstandes gewählt.

(2) Vorstandsmitglieder, die Bedienstete oder Mitglieder von Verwaltungsorganen oder von Vertretungskörperschaften eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung aus dem Vorstand aus.

(3) Der Verbandsvorsteher und ein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichten den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter durch Handschlag an Eides statt auf eine treue und gewissenhafte Ausübung ihres Amtes. Die anderen Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsvorsteher verpflichtet.

§ 15 Amtszeit, Entschädigung

(1) Der Verbandsvorstand wird für die Dauer der Legislaturperiode des Kreistages berufen.

(2) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 ein Ersatzmann zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 16 Geschäfte des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Vertretung und laufende Verwaltung im Rahmen des Wirtschaftsplanes, soweit diese nicht nach § 10 der Verbandsversammlung vorbehalten ist; an deren Beschlüsse ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge;
2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
3. die Antragstellung zur Änderung des Mitgliederverzeichnisses;
4. die Veranlagung zu den Beiträgen;
5. der Abschluß von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes enthalten;
6. die Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Angestellten und Arbeiter des Verbandes;
7. der Erlaß einer Dienstordnung;
8. die Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

(2) Der Verbandsvorstand kann in Fällen, die keinen Aufschub dulden, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen; er hat hiervon der Verbandsversammlung alsbald Kenntnis zu geben.

§ 17 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ein.

Auf Verlangen von 4 Vorstandsmitgliedern muß der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt bekanntgegeben.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Hessischen Landkreisordnung über den Kreis Ausschuß in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 18 Beschlußfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

§ 19 Geschäfte des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Verbands Vorstandes vor und führt sie aus. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

(2) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder der vorliegenden Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache der Vorstand im ganzen berufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten vom Verbandsvorsteher selbständig erledigt.

(3) Der Verbandsvorsteher kann in Fällen, die keinen Aufschub dulden, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen; er hat hiervon dem Verbandsvorstand alsbald Kenntnis zu geben.

(4) Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung gelten die Bestimmungen der Hessischen Landkreisordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

III. Abschnitt: Wirtschaftsführung

§ 20 Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan und seine Nachträge nach den jeweils für Eigenbetriebe geltenden Bestimmungen auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, daß die Verbandsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres über ihn beschließen kann. Die Verbandsversammlung setzt den Wirtschaftsplan fest.

(2) Der Vorsteher teilt den Wirtschaftsplan und seine Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Überschreitung des Wirtschaftsplanes

(1) Der Vorstand kann Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die dem Verband Verbindlichkeiten entstehen können, für die ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen; das gilt nicht für den Finanzplan. Er hat die Verbandsversammlung alsbald von der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.

(2) Wenn die Verbandsversammlung mit der Sache noch nicht befaßt ist, beruft sie der Vorstand unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Wirtschaftsplan.

§ 22 Prüfung

(1) Der Vorstand stellt den Jahresabschluß (Jahresbilanz und Jahreserfolgsrechnung) nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf.

(2) Der Vorsteher beauftragt im ersten Halbjahr des folgenden Wirtschaftsjahres die Prüfstelle, den Jahresabschluß nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu prüfen und den Prüfbericht der Aufsichtsbehörde und — zur Herbeiführung der Entlastung durch die Verbandsversammlung (§ 10 Ziff. 10) — dem Vorstand mitzuteilen.

(3) Prüfstelle für den Jahresabschluß ist ein im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde von der Verbandsversammlung bestimmter, öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer.

(4) Die Vornahme laufender und unvermuteter Kassenprüfungen bleibt einer besonderen Regelung nach § 121 Abs. 1 der Wasserverbandsverordnung vorbehalten.

(5) Weitergehende gesetzliche Prüfungsbestimmungen bleiben unberührt.

IV. Abschnitt: Aufwandsdeckung**§ 23 Beiträge**

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen aus

- a) Beiträgen zur Finanzierung des Anlage- und Umlaufvermögens
- b) Beiträgen zur Deckung der laufenden Kosten.

§ 24 Finanzierung des Anlage- und Umlaufvermögens

(1) Die Kosten der Anschaffung, Erweiterung oder Änderung des Anlagevermögens sowie die Aufwendungen für das Umlaufvermögen werden, soweit hierfür nicht eigene Mittel des Verbandes oder Zuschüsse Dritter zur Verfügung stehen, durch Darlehen aufgebracht.

(2) Die Beiträge der Verbandsmitglieder zur Finanzierung des Anlage- und Umlaufvermögens gelten als Grundbeitrag. Die Verbandsmitglieder entrichten einen Grundbeitrag von 350 000 DM. Hiervon übernehmen der Landkreis Groß-Gerau 51%, die Städte und Gemeinden des Landkreises Groß-Gerau 49%.

Der auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entfallende Grundbeitrag ist entsprechend der Einwohnerzahlen nach dem Stande vom 6. Juni 1961 auf diese aufzuteilen.

Die eingezahlten Grundbeiträge sind, soweit es die Wirtschaftslage des Verbandes zuläßt, zu verzinsen.

(3) Verbandsmitglieder haben Anspruch auf bevorzugte Belieferung mit Trinkwasser zu den Gesteungskosten (Selbstkosten) des Verbandes.

§ 25 Beiträge zur Deckung der laufenden Kosten

(1) Soweit die Einnahmen des Verbandes zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, ist der Verband berechtigt, Beiträge von den Verbandsmitgliedern zu erheben.

(2) Die Beiträge sind nach dem Wasserbezug gemäß § 24 zu bemessen und in dem Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzulegen.

§ 26 Veranlagung zu den Beiträgen

(1) Der Vorstand veranlagt die Mitglieder entsprechend den Bestimmungen der §§ 23—25 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung zu den Beiträgen durch Zustellung eines schriftlichen Bescheides.

(2) Der Veranlagungsbescheid muß eine Rechtsmittelbelehrung gemäß § 35 dieser Satzung enthalten.

(3) Bis zur Feststellung des Wasserverbrauches und der Berechnung der Jahresmenge kann der Verband monatlich angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

§ 27 Beitragsbuch

(1) Der Vorstand sorgt für die Eintragungen des Beitragsverhältnisses der Mitglieder in das Beitragsbuch. Die Beiträge nach §§ 24 und 25 sind getrennt zu führen.

(2) Das Beitragsbuch ist auf dem laufenden zu halten und zu ändern, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern.

§ 28 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.

§ 29

Die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungszwangverfahren (Betreibungsverfahren). Der Vorstand beantragt die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde.

V. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung**§ 30 Dienstkräfte**

(1) Der Vorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen. Im Rahmen des Stellenplanes und der Beschlüsse der Verbandsversammlung kann er ferner Bedienstete einstellen.

(2) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 123 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung Anwendung.

§ 31 Bekanntmachungen

(1) Die Satzung und die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Verkündungsblättern der Aufsichtsbehörde sowie im Amtsblatt des Landkreises Groß-Gerau veröffentlicht.

(2) Bekanntmachungen, die nur für die Mitglieder bestimmt sind, werden diesen schriftlich mitgeteilt.

(3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem sie eingesehen werden können.

§ 32 Verbandsschau

(1) Die Anlagen eines Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Verbandsversammlung wählt für den Zeitraum der Legislaturperiode des Kreistages den Schauführer und 2 Schaubeauftragte.

(2) Der Vorstandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt Darmstadt und das Kreisgesundheitsamt Groß-Gerau zur Teilnahme ein. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 33 Aufzeichnung, Abstellung von Mängeln

(1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung auf und gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.

(2) Der Vorstandsvorstand läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Darmstadt. Sind die Beanstandungen nicht durch den Verband zu beheben, so gibt der Vorstandsvorstand die Beseitigung der Mängel den dazu Verpflichteten unter Fristsetzung auf.

(3) Durch eine Nachschau ist zu prüfen, ob die bei der Hauptschau beanstandeten Mängel beseitigt sind. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt und dem Kreisgesundheitsamt Groß-Gerau mitzuteilen.

§ 34 Änderung der Satzung

(1) Durch Beschluß der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen sowie nach vorheriger Prüfung durch die obere Aufsichtsbehörde der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung sind vom Vorstandsvorstand bekanntzumachen.

VI. Abschnitt: Rechtsbehelfe**§ 35**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hess. Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. 2. 1962 (GVBl. S. 13 ff) gegeben.

VII. Abschnitt**§ 36 Staatliche Aufsicht**

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Darmstadt.

(2) Obere und oberste Aufsichtsbehörde ist der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.

(4) Neben der Aufsichtsbehörde steht zur Beratung in technischen Angelegenheiten das Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, in gesundheitlichen Angelegenheiten das Kreisgesundheitsamt Groß-Gerau.

§ 37 Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
3. zur Veräußerung und wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben;
4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite);
5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts;
6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes;
7. zur Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten an Mitglieder des Vorstandes oder der Verbandsversammlung sowie an Dienstkräfte des Verbandes;
8. zur Bestellung von Sicherheiten;
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsverhandlung vom 28. August 1962 beschlossen.

Sie wird nach Prüfung auf Grund des § 169 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (RGBl. I. S. 933) hiermit erlassen.

Groß-Gerau, den 28. August 1962

Der Regierungspräsident
in Vertretung:
gez. Dr. Bayer

2840 Satzung

des Schulverbandes „Erpetal-Schule Wenigenhasungen“ in Wenigenhasungen, Kreis Wolfhagen

§ 1

(1) Die Gemeinden Altenhasungen, Burghasungen, Nothfelden, Oelshausen und Wenigenhasungen im Landkreis Wolfhagen bilden einen Schulverband gemäß § 12 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87).

(2) Der Schulverband trägt die Bezeichnung „Erpetal-Schule Wenigenhasungen“. Er hat seinen Sitz in Wenigenhasungen und führt das dieser Satzung beige druckte Dienstsiegel.

§ 2

Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Der Schulverband ist Träger der „Erpetal-Schule“ in Wenigenhasungen.

§ 4

Über die durch die Verbandsglieder in den Schulverband einzubringenden Grundstücke und Einrichtungen werden besondere Vereinbarungen getroffen.

§ 5

Organe des Schulverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorstand.

§ 6

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 9 Vertretern der Verbandsglieder.

Hiervon entfallen auf

1. die Gemeinde Altenhasungen zwei Vertreter;
2. die Gemeinde Burghasungen zwei Vertreter;
3. die Gemeinde Nothfelden ein Vertreter;
4. die Gemeinde Oelshausen zwei Vertreter;
5. die Gemeinde Wenigenhasungen zwei Vertreter.

Es sind Stellvertreter vorzusehen.

(2) Mitglieder des Verbandsvorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Schulverbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsgliedes der Verbandsversammlung angehören.

§ 7

Die Vertreter und Stellvertreter der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsglieder (Gemeinden) für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 55 der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 8

(1) Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Vertreter der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(2) Die Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Wahl erfolgt unverzüglich durch den Bürgermeister der Gemeinde Wenigenhasungen.

§ 9

(1) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß ein Zeitraum von einer Woche liegen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Jedes Verbandsglied (Gemeinde) hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Vertreter der Verbandsversammlung (§ 6 Abs. 1) dem zustimmen.

§ 10

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich; sie werden vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

(2) Zu Beginn jeder Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Verbandsversammlung oder ihrer Stellvertreter aufzustellen. Es ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Vertreter der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 11

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Schulverbandes. Sie kann die Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. Satzungsänderungen;
2. Den Erlaß der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes;
3. Die Festsetzung der Verbandsumlage;
4. Die Entlassung des Verbandsvorstandes;
5. Die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung sowie die Verlegung der Verbandsschule (§ 13 Schulverwaltungsgesetz);
6. Den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundvermögen, das Schulzwecken unmittelbar dient (§ 23 Abs. 3 Schulverwaltungsgesetz);

7. Die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten sowie solche Rechtsgeschäfte, die den in Nr. 6 genannten wirtschaftlich gleichkommen;

8. Die Aufnahme neuer Verbandsglieder;

9. Das Ausscheiden von Verbandsgliedern;

10. Die Auflösung des Schulverbandes und die Vermögensauseinandersetzung.

§ 12

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der im § 6 Abs. 1 genannten Zahl der Vertreter der Verbandsversammlung anwesend ist; im übrigen gilt § 53 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

(2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vertreter der Verbandsversammlung (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.

(3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in § 6 Abs. 1 genannten Zahl der Vertreter der Verbandsversammlung.

§ 13

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse der Verbandsversammlung festzuhalten.

(2) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung (§ 10 Abs. 2) und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung (§ 9 Abs. 2) sind der Niederschrift beizufügen. Sie brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und sämtlichen anwesenden Vertretern der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 14

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und 4 Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind die Bürgermeister der Verbandsglieder. Stellvertreter jedes Mitglied des Verbandsvorstandes ist sein Erster Beigeordneter.

(3) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind aus der Mitte des Verbandsvorstandes von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen zu wählen. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes scheiden mit Beendigung ihres Amtes als Bürgermeister oder Erste Beigeordnete aus dem Verbandsvorstand ohne weiteres aus.

§ 15

(1) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Schulverbandes nach den Beschlüssen und Weisungen der Verbandsversammlung, soweit sie nicht dieser selbst vorbehalten sind. Er kann sich hierbei der Verwaltungskräfte und der Verwaltungseinrichtungen von Verbandsgliedern bedienen.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Verbandsvorsteher oder dem stellvertretenden Verbandsvorsteher sowie einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel des Schulverbandes versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Schulverband von nicht erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Absatzes 2 erteilt ist.

§ 16

(1) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

(2) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. § 13 gilt entsprechend.

§ 17

Die Tätigkeit des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung ist ehrenamtlich.

§ 18

Für die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Verwaltung des Vermögens und der Schulden sowie das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und die dazu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechend.

§ 19

(1) Soweit die Einnahmen des Schulverbandes zum Ausgleich des Haushaltes nicht ausreichen, ist der Schulverband berechtigt, eine Umlage von den Verbandsgliedern zu erheben.

(2) Die Verbandsumlage ist in der Haushaltssatzung des Schulverbandes für jedes Jahr neu festzusetzen. Sie wird von der Verbandsversammlung nach der Zahl der Schüler, die am 15. Mal des abgelaufenen Rechnungsjahres die Verbandsschule besuchen, erhoben.

(3) Über den Ausgleich von Vor- und Nachteilen zwischen den Verbandsgliedern können darüber hinaus Vereinbarungen getroffen werden.

§ 20

(1) Ein Verbandsglied kann aus wichtigem Grund aus dem Schulverband ausscheiden. Die Absicht ist dem Schulverband schriftlich zu erklären. Das Ausscheiden ist erst zum Schluß des auf die Anzeige folgenden Schuljahres möglich.

(2) Der Schulverband hat einem ausscheidenden Verbandsglied für das eingebrachte Vermögen Wertersatz zu leisten.

§ 21

Bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

§ 22

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen sowie alle Satzungen sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen.

(2) Den Verbandsorganen bleibt es unbenommen, sonstige Beschlüsse und Angelegenheiten des Schulverbandes in der ihnen angebracht erscheinenden Weise der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

§ 23

(1) Der Schulverband steht unter der Aufsicht des Landrats des Landkreises Wolfhagen.

(2) Für die Rechtsverhältnisse des Schulverbandes gelten im übrigen die Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes und ergänzend die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung.

(3) Zusammensetzung und Aufgaben der Schuldeputation des Schulverbandes werden in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 24

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

Wenigenhasungen, den 27. Juni 1962

Für die Gemeinde Altenhasungen: Für die Gemeinde Burghasungen:

gez. K ü n e w e g
(Bürgermeister)
gez. L e d d e r h o s e
(Beigeordneter)

gez. M ü l l e r
(Bürgermeister)
gez. R e i n h o l d
(Beigeordneter)

Für die Gemeinde Nothfelden:

gez. G r ü n i n g
(Bürgermeister)
gez. B e r n d t
(Beigeordneter)

Für die Gemeinde Oelshausen:

gez. B o h n e
(Bürgermeister)
gez. L e c k
(Beigeordneter)

Für die Gemeinde Wenigenhasungen:

gez. P f l ü g e r
(Bürgermeister)

gez. S c h w a r z
(Beigeordneter)

Beschluss

Auf Grund des § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und § 31 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 7. 1939 (RGBl. I S. 979) sowie des § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht (Schulverwaltungsgesetz — SchVG) vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 87) wird die Bildung des Schulverbandes „Erpetal-Schule Wenigenhasungen“ beschlossen und die Verbandssatzung vom 27. Juni 1962 festgestellt.

Wolfhagen, den 20. August 1962

Der Landrat des Landkreises Wolfhagen

2841

Kraftloserklärung: Durch Beschluss vom 9. 10. 1962 sind die nachgenannten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: 1. Sparkassenbuch Nr. 84345 Wenzel Hoffmann, Offenbach a. M.; 2. Sparkassenbuch Nr. 4-703 Gertrud Schmalisch geb. Thomas, Offenbach am Main; 3. Sparkassenbuch Nr. 41105 Käthe Leibold geb. Helmus, Offenbach a. M.; 4. Sparkassenbuch Nr. 108491 Katja Sabel geb. Helmus, Offenbach a. M.; 5. Sparkassenbuch Nr. 170876 Katja Sabel geb. Helmus, Offenbach a. M.; 6. Sparkassenbuch Nr. 180200 Katja Sabel geb. Helmus, Offenbach a. M.; 7. Sparkassenbuch Nr. 180967 Katja Sabel geb. Helmus, Offenbach a. M.; 8. Sparkassenbuch Nr. 2-6612 Hans Ziegler, Obertshausen.

Offenbach (Main), 9. 10. 1962

Städtische Sparkasse Offenbach a. M.
Der Vorstand

2842

Aufforderung: Der Nachlaßpfleger Wilhelm Heinzerling, Lispshausen, Am Weinberg, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches 34.818, ausgestellt auf den Namen Elise Weismann, Lispshausen, Nürnberger Str. 117 3/4, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Rotenburg (Fulda), 16. 10. 1962

Kreissparkasse Rotenburg a. d. F.
Der Vorstand

2843

Aufforderung: Herr Josef Zimmermann, Kassel-Oberzwehren, Heinrich-Pierson-Straße 44, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 2232135 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadtparkasse Kassel anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kassel, 17. 10. 1962

Stadtparkasse Kassel
Der Vorstand

2844

Aufforderung. Herr Karl-Heinz Riemenschneider, wohnhaft in Petersberg bei Fulda, Uhlenweg 8, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 24204 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparbuch für kraftlos erklärt wird.

Borken, 19. 10. 1962

Stadtparkasse Borken (Bez. Kassel)
Der Vorstand

2845

Kraftloserklärung: Durch Beschluss vom 27. September 1962 sind die Sparkassenbücher Nr. 32.657, Luise Staniek, Rotenburg a. d. F., Kasseler Str. 58; Nr. 37.454, Flora Fritsche, Rotenburg a. d. F., Gerh.-Hauptm.-Str. 26; Nr. 38.476, Paul Pöllner, Rotenburg a. d. F., Am Kies 44; Nr. 35.294, Marie Köberich, Rotenburg a. d. F., Untertor 11 für kraftlos erklärt worden.

Rotenburg (Fulda), 27. 9. 1962

Kreissparkasse Rotenburg a. d. Fulda
Der Vorstand

2846

Änderung einer erteilten Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Ermetheis nach Kassel

Die der Deutschen Bundespost — OPD Frankfurt/Main — am 5. 7. 1961 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Ermetheis nach Kassel habe ich heute auf die Bedienung des Ortes Altenritte erweitert.

Kassel, 2. 10. 1962

Der Regierungspräsident
III/4 Az. 66 f 02-01 B

Im Sonderdruck 10/62

sind folgende Erlasse des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr veröffentlicht:

„Vorläufige Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.“

„Gesetz über die Beteiligung der Gemeinden und Landkreise am Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer.“
„Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“

(Verkehrsbeschränkungen wegen Bauarbeiten auf oder an öffentlichen Straßen.)

Ferner der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern (StAnz. 41/59)

„Hinweise für die Kennzeichnung und Verkehrsregelung an Arbeits- und Schadenstellen an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung.“

Stückpreis DM 1.20 einschl. Versandkosten,
ab 10 Expl. Stückpreis DM 1,— zuzügl. Versandkosten.

Lieferung bis zu 5 Expl. nur gegen Vorauszahlung auf das Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 11 73 37 Verlag Kultur und Wissen GmbH Wiesbaden. Bitte auf dem Einzahlungsabschnitt Bestellung genau bezeichnen.

Staats-Anzeiger Wiesbaden

Herrnmühlgasse 11 A, Telefon 5 96 67

2847 Öffentliche Ausschreibung

DARMSTADT: Die Arbeiten zur Herstellung der Erd-, Unterbau-Profilierungs- und Fahrbahnarbeiten zum Ausbau der L I O 3097, Ortsdurchfahrt Urberach (km 15,444 bis km 15,977) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 2200 cbm Erdarbeiten
 - ca. 1300 cbm Frostschuttschicht
 - c. 1800 qm Fahrbahnaufbruch
 - ca. 3000 qm Bodenvermörtelung
 - ca. 3000 qm bit. Mineralgemisch (330 kg/qm)
 - ca. 3000 qm Asphaltgrobbleton (70 kg/qm)
 - ca. 3000 qm Asphaltfeinbleton (50 kg/qm)
 - ca. 1000 qm Hochbordsteine
- Bauzeit: 90 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.



Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 9. 11. 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L I O 3097, Ortsdurchfahrt Urberach“. Selbstholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 15. 11. 1962, in der Zeit von 8 bis 12 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Freitag, den 30. 11. 1962 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage..

Darmstadt, 16. 10. 1962

Hessisches Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Spanner **Hauswasserzähler**
Woltmannwasserzähler



Spanner & Loeven
Frankfurter Zählerfabrik
GMBH

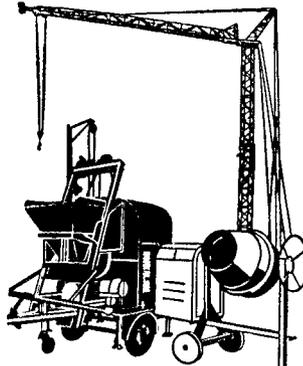
WIESBADEN-KASTEL, Steinernstraße 19
Telefon: (06143) 2725

Dipl.-Chem. Dr. Karl Schilling
Laboratorium für Wasserchemie
Beratung · Planung · Gutachten · Untersuchung
Wiesbaden, Rheinstraße 84 · Telefon 24179

Ingenieurbüro Nemetz & Ruess
Entwurf, Bauleitung und Beratung für
Kläranlagen, Kanalisation und Wasserversorgung
Frankfurt/Main, Münchener Str. 54 V, Tel. 337871

Dipl.-Ing. Dr. Hans Bonacina K.G.
Kanalbau, Gas- und sanitäre Anlagen
Tiefbau, Wasserversorgungen, Kläranlagen
Rohrleitungsbau
Frankfurt/M., Franz-Rücker-Allee 14 · Tel. 771374 u. 774670

August May
Bagger- und Raupenbetrieb
Öltankverlegung
Transporte - Sand und Kies
Frankfurt/Main · Arnsburger Str. 5862 · Telefon 435274



Baumaschinen und
Baugeräte aller Art
Betonstahl
Baustahlmatten
Träger
liefert direkt an
Ihre Baustelle

Betonmischer
ab DM 595



M. WOSK GmbH
DARMSTADT
Landwehrstr. 89
Telefon 76005

Herbert Durgeloh



Durchführung sämtlicher Kanal-
reinigungsarbeiten mit Motor-
winden und Hochdruckspülwagen
Kanalreinigungsgeräte

Oberstedten i. Ts. Bergweg 37
Tel. Bad Homburg 23744

2848

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten im Zuge der Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges auf der L I O Nr. 37 in der Ortslage Burghaun, km 3,853 (B 27) bis km 0,258 (L I O 37) = 371 lfd. m vergeben werden.

Auszuführen sind:

1500 cbm Mutterbodenab- bzw. -auftrag nach DIN 18 300 — 2.21, 27 000 cbm Boden nach DIN 18 300 — 2.24 bis 2.26 im Baufeld bzw. aus Seitenentnahme lösen, einbauen und verdichten, 2000 Tonnen Basaltmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschuttschicht, 2700 qm Rüttelschotter-Unterbau nach RU bit 60, 2600 qm Mischmakadam-Unterschicht nach den TV bit 2/56 im Heißeinbau, 2800 qm Mischmakadam-Oberschicht nach den TV bit 2/56 im Heißeinbau einschl. Ausführung aller anfallenden Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Geräte und Maschinen verfügen; ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort abgeholt werden (Abgabe erfolgt, solange Vorrat reicht). Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15,— DM für je 2 Aus-

Langfristige Darlehen

ab 3000,— bis DM 20000,— mit einem neuartigen Tilgungsverfahren
steuersparend — ohne Bürgschaft — 6% Zinsen p. a. für Beamte
Diskrete Beratung und kostenlose Vermittlung durch

KINZER & CO., Frankfurt/M., Lindenstr. 5

Telefon 723319

fertigungen, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6749 mit folgender Angabe zu erfolgen: „Ausbau und Verlegung der L I O Nr. 37 in der Ortslage Burghaun im Zuge der Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges“. Selbstholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14.

Der Eröffnungstermin findet am Freitag, dem 23. November 1962 um 10 Uhr bei o. a. Dienststelle statt. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage und endet am 14. Dezember 1962.

Hessisches Straßenbauamt Fulda

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

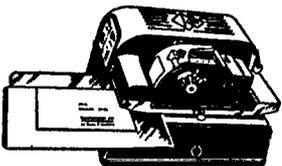


Optik · Foto · Wissenschaftliche Instrumente

Moderne Brillen

Frankfurt/Main, Kaiserstraße 27, Tel. 2 10 67 · Lieferant aller Krankenkassen

POSTALIA
FRANKIERMASCHINEN



Freistempeler Gesellschaft mbH.
Frankfurt (Main)
Mainzer Landstraße 253 — 255

DRUCK- UND VERLAGSHAUS

PHIL. L. FINK KG liefert

GROSS-GERAU · TELEFON 541

Drucksachen für
Behörden und
Industrie in Buch-
und Offsetdruck
Spezialität:
Broschüren
Massendrucksachen

HANS BUCHNA & SOHN

Büromaschinen || Büromöbel aus Holz und Stahl
Büromaterial || Büromaschinen-Reparaturwerkstatt

Wiesbaden, Mühlgasse 11—13 · Telefon 2 45 53/2 22 61



FERDINAND FLINSCH

liefert alle Papiere und
Kartons
für den Behördenbedarf

Alles fürs Büro - Möbel, Schreibmaschinen

Bürobedarf

A. Laberenz

FULDA
Marktstraße 20
Telefon 2687

PAPIERHANDLUNG · BÜROBEDARF

Bequeme
Teilzahlung

AIRFIX-Rohrpostanlagen
ACROW-WOLFF-Regalanlagen
FRANCOTYP-Frankiermaschinen
RALFS-Theken und Förderbänder
TOTOMETER-Banknotenzähler
VELOPOST-Briefschließmaschinen

Robert Scharpf

Frankfurt (Main)
Friedrich-Ebert-Anlage 44
Tel. 72 5110 u. 72 60 63

Gebr. **Schinkel** OHG.

ELEKTROBAU HOCH- UND NIEDERSPANNUNGSANLAGEN-FABRIKATION
WIESBADEN Moderner Leuchten · Einzelhandel in Radio- und Elektrogeräten
Wiesbaden-Erbenheim, Mainzer Straße 1 Fernruf 7 43 24

Fragen Sie uns bei Beleuchtung von Straßen



Verwaltungsgebäuden
Schulen
Sportstätten
Gebäudeanstrahlung

G. Schanzenbach & Co. GmbH. - Frankfurt/Main W 13

DAG-SCHULE

Buchführung · Kostenrechnung · Bilanzwesen
Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 72-74

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf

WIESBADEN, Moritzstraße 36
Ruf: 2 32 36 und 2 08 70

2849

WIESBADEN: Die Arbeiten zum Ausbau einer Landstraße II. Ordnung zwischen Diedenbergen und Langenhain von km 0,000 bis km 3,238 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 7000 cbm Erdarbeiten, Liefern und Elbau von 900 cbm Frostschutzkies, Herstellung von 3700 qm Unterbau und 13 600 qm Streumakadamdecke.

Bauzeit: 100 Arbeitstage — 5-Tage-Woche —.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. November 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 4,20 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau einer L II O zwischen Diedenbergen und Langenhain.“ Selbstholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 29. 10. 1962 in der Zeit von 8 bis 16 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 47.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 23. November 1962 um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

Wiesbaden, 22. 10. 1962

Hess. Straßenbauamt

Günstige langfristige Darlehen für Beamte a. L.

bis 15000,— DM — 6% Jahreszinsen ohne übliche Raten, Laufzeit bis zu 20 Jahren. **● Steuervorteile**
● Versicherungsschutz
 Kostenlose Beratung durch **● Restschuld-Ablösung**
TH. FRANKENBERG, Wiesbaden, Postfach
 Mitarbeiter, auch nebenberuflich, gesucht.

2850

DARMSTADT: Öffentliche Ausschreibung der Erd-, Stahlbeton- und Spannbetonarbeiten zur Erstellung des

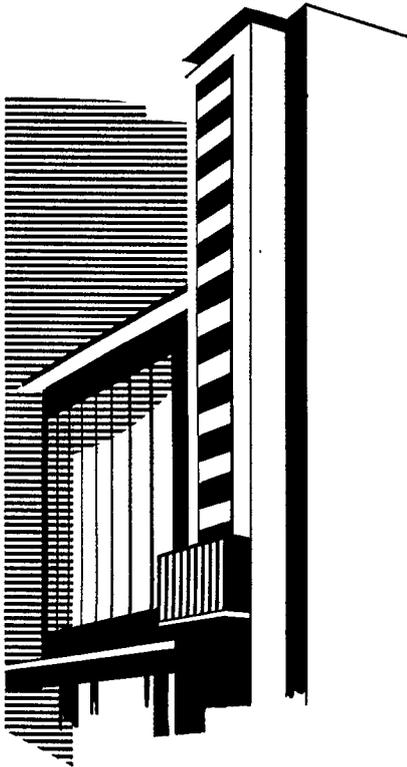
Überführungsbauwerkes „Weiterstädter Weg“ K 29 über die Autobahnackerverbindung Mönchhof — Darmstadt bei Bau-km 16,6 + 84,10 — Brückenfläche ca. 700 qm.

Die Brückenbauarbeiten müssen bis zum 15. 10. 1963 beendet sein. Bewerber werden gebeten, die vorgenannten Ausschreibungsunterlagen bis spätestens 31. 10. 1962 beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19—21 schriftlich anzufordern. Hierbei ist der Beleg für die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 25,— DM (Erst- und Zweitausfertigung der Angebotsvordrucke) für das Brückenbauwerk beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (M), Konto Nr. 35599 mit Angabe des Angebotsvordruckes. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller in der Zeit bis zum 2. 11. 1962 per Post portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: 19. 11. 1962 um 11 Uhr.

Darmstadt, 16. 10. 1962

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

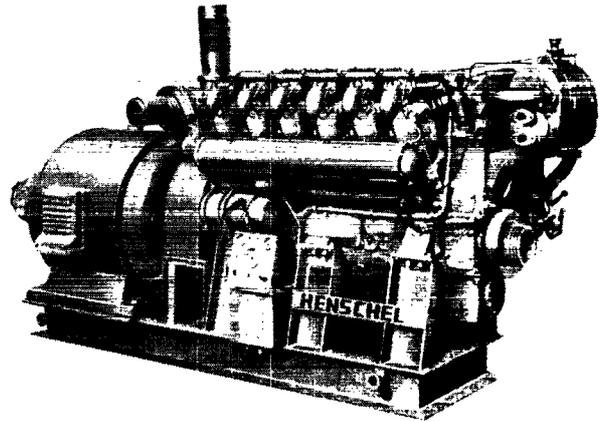
**Wenn der Strom ausfällt**

kann es zu einem kostspieligen Arbeitsausfall kommen. Deshalb planen fortschrittliche Bauherren Notstromaggregate von vornherein in Großbauten, Krankenhäuser, Banken, Versicherungen usw. ein.

HENSCHEL-Notstromaggregate werden wegen ihrer vielen wirtschaftlichen und technischen Vorzüge in steigendem Maße aufgestellt. Sie gibt es im Leistungsbereich von 40 kVA bis 360 kVA.

Fordern Sie ausführliche Informationen an!

Aus unserem Programm:
 HENSCHEL
 Notstrom-Aggregat
 mit Motor 12 V 1416 A,
 Leistung 360 kVA,
 1500 U/min, 50 Hz.



HENSCHEL-WERKE
 Aktiengesellschaft

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 4,80 und DM 0,27 Zustellgebühr. **Herausgeber:** Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. **Druck:** Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. **Anzeigenannahme und Vertrieb:** Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr.: 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,— und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) oder auf das Postscheckkonto des Verlages: **Anzeigenschluß:** montags 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 32 Seiten.